Die Intestat-Erbfolge
nach serbischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Wladimir T. Stefanowitsch,
Referendar aus **Belgrad.**

Rostock
Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.
1911

Die Intestat-Erbfolge

nach serbischem Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt

von

Wladimir T. Stefanowitsch,

Referendar aus **Belgrad.**

Rostock

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1911

Referent: Herr Professor Dr. B. Matthiass.

Meinem lieben Vater

in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0030

Verzeichnis der Literatur.

1. Serbische Autoren.

Aćimowić Jovan. Übersicht des serbischen Erbrechts. Jahrb. d. intern. Vereinigg. III, 1897, S. 106—135 — deutsch.

„Archiv", Zeitschrift für iuristische und sociale Wissenschaft. Belgrad.

Bogišić, Dr. V. De la forme dite inocosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates. Paris 1881.

Bogišić, Dr. V. Geschriebene Gesetze der Südslaven. Agram 1872.

Bogišić, Dr. V. Hauptzüge des geschriebenen Familienrechts in Alt-Ragusa („Rad" der südslavischen Akademie V. Agram 1868).

Bogišić, Dr. V. Über die Stellung der Familie und die Erbfolge im Rechtssystem („Prawnik". Belgrad 1893).

„Branić", Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Belgrad.

Florinski. Über Kaiser Duschans Gesetzbuch, Referat von M. Wukičewitsch („Proswetni Glasnik" XIII. Belgrad 1892).

Georgijewitsch, A. System des bürgerl. Rechts des Königreichs Serbien. I. Belgrad 1893.

Georgijewitsch, A. Das Erbrecht im Königreich Serbien. Belgrad 1904.

Georgijewitsch, Georg. Der Sinn der Vorschrift der §§ 399 u. 400 im S. B. G. B. („Serbische Zeitung" Nr. 136, 137 u. 138. Belgrad 1878).

Ginitsch, Georg. Über den Witwennießbrauch. Belgrad 1891.

„Glas prawa", Zeitschrift für Gerichtswesen und Administration. Belgrad.

Gopćević, S. Serbien und Serben. Leipzig 1888 (in deutscher Sprache).

Gopćević, S. Montenegro und Montenegriner. Leipzig 1877 (in deutscher Sprache).

Jowanowitsch, A. S. Die Teilung der Zadruga („Serbische Zeitung" Belgrad 1885).

Jowanowitsch, A. S. Die historische Entwickelung der serb. Zadruga. Belgrad 1896.

Jowanowitsch, A. S. Die Zadruga nach den Vorschriften des serb. B. G. B. („Glasnik učenog društwa. XXXVI).

Jowanowitsch, A. S. Das Erbrecht bei den alten Serben („Otačbina" XIX. 1888).

Jowanowitsch, A. S. Die Jurisprudenz zu Karageorgs und Fürst Miloschs Zeiten („Prawda" 1907 Nr. 40—75).

Jowanowitsch, A. S. Beitrag zu unserem alten Erbrecht („Archiv" B. I, Nr. 4. 1906).

Jowanowitsch, Slobodan. Politische und Rechtsabhandlungen, I. Bd. Seite 70—137. Belgrad 1908.
Kowačewitsch u. Jowanowitsch. Die Geschichte des serbischen Volkes.
Krstitsch, Dr. N. Das Verstehen der gesetzlichen Vorschriften („Serbisch Zeitung", Nr. 113 u. 114. 1878).
Krstitsch, Dr. N. Noch etwas über das Verstehen der §§ 396—400 S. B. G. B („Serbische Zeitung", Nr. 113—121. Belgrad 1879).
Leschjanin, J. M. Über die Repräsentation („Prawda" Nr. 1 u. 2. 1870)
Macieiowski. Slavische Rechtsgeschichte, serb. Übersetzung mit Anmerkungen von Dr. Krstitsch. Budim. 1856.
Markowitsch, Dr. M. Die serbische Hauskommunion (Zadruga.) Leipzig 1903 (Deutsch).
Matitsch, D. Komentar des serbischen bürgerl. Gesetzbuchs. Belgrad 1850
Maksimowitsch, St. Das Richten im Fürstentum Serbien.
Maksimowitsch, St. Neue Sammlung der Entscheidungen des Kassationshofes, I.—IV. Bd.
Mijuschkowitsch, Dr. Drag. System des Gesetzbuchs Duschans (in „Srpski pregled", S. 115. Belgrad).
Milićewitsch, M. Übersicht der Zadrugaverhältnisse bei serbischen Bauern („Glasnik" srpske slowesnosti Hft. IX).
Milićewitsch, M. Die Zadruga auf dem Lande. 1898.
Milowanowitsch, M. Das Intestaterbrecht. Belgrad 1884.
Milowanowitsch, M. Über das Erbrecht („Otačbina", Buch X. 1882).
Milowanowitsch, M. Das Erbrecht im altserbischen Rechte („Godišnjiza" V).
Nestorowitsch, Georg. Rechtsabhandlungen: „Der Onkel und die Nichte" Belgrad 1905. S. 39—60.
Nowakowitsch, S. Das Gesetzbuch Kaiser Duschans. Belgrad. I. Aufl. 1878. II. Aufl. 1898.
Nowakowitsch, S. „Dorf" („Glas" der Königl. Akademie. Belgrad 1891)
Nowakowitsch, S. „Proniari und Baštinici". 1887.
Peritsch, Ž. Ein Blick auf die evolutionistische Rechtsschule („Glas", serb. Akad. der Wissenschaft. Belgrad 1897. LXXIV, S. 122—264).
Peritsch, Ž. „Über den Rechtscharakter des Witwenneßbrauches" („Branič X, Nr. 9, S. 513—528; 577—587; 641—664; — 1904. —)
Peritsch, Ž. Die Vorlesungen über das Erbrecht (Druckbogen).
Petranowitsch, B. Die Sitten des serbischen Volkes (Akad. der Wissenschaft).
Popović, Georg. Recht und Gericht in Montenegro (deutsch). Agram 187
„Prawnik", Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Belgrad.
Radosawljewitsch. Baština und Eigentum bei den Serben („Branič 1887).
Radosawljewitsch. Die Evolution der serbischen Zadruga 1886. Belgrad
Ribnikar, W. Die Formen des Eigentums in der mittelalterlichen Geschicht Serbiens. Belgrad 1891.
Savitsch. Über die Zadruga bei den Slaven („Prawda". 1869).

Scheroglitsch, P. Übersicht über das bürgerl. Gesetzbuch des Königreichs Serbien („Baćka Wila". 1845. S. 114—187).
Stefanowitsch Karadšitsch Wuk. Serbisches Wörterbuch. Wien 1818.
Stojanowitsch, M. Die Intestaterbfolge. 2. Auflage. Belgrad 1897.
Stojanowitsch, M. Serbische Zeitung 1879. Nr. 130—138.
Stojanowitsch, M. „Branić".
Utiešenowić, O. Die Hauskommunion der Südslaven. Wien 1859 (deutsch).
Wukičewitsch, M. Eine kurze Übersicht über die Eigentumsformen am Boden im altserbischen Staat. „Godišnjiza", XXIII, S. 1—51.

2. Nichtserbische Autoren.

Brentano, L. Über Anerbenrecht und Grundeigentum. 1895.
Brentano L. Erbrechtspolitik. Stuttgart 1899. 1. Bd.
Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. II. Aufl. Leipzig 1905.
Brinz, A. Lehrbuch der Pandekten. III. Bd. 1886.
Chek, A. Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro. Berlin 1893.
Cohn. Gemeinderschaft und Hausgemeinschaft. Zeitschrift für vergl. Rechtswiss., XIII. Stuttgart 1899.
Dernburg. Das bürgerliche Recht. Bd. I und Bd. V.
Dieckel, Dr. Carl. Über das neue bürgerl. Gesetzbuch für Montenegro. Marburg 1889.
Drinow. Ansiedelung der Balkanhalbinsel. Moskau 1873 (russisch).
Heymann, E. Die Grundzüge des gesetzl. Verwandten-Erbrechts. Jena 1896.
Holtzendorf. Rechtslexikon.
Holtzendorf. Rechtsencyclopädie.
Hube, R. Über die Bedeutung des röm. und röm.-byzantinischen Rechts. Wien 1869.
Hube, J. Geschichtliche Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven. Posen 1836.
Hübner. Grundzüge des deutschen Privatrechts. 1908.
Jahrbuch für die vergl. Rechtswissenschaft. 3. 1897.
Jireček. Das Recht in Böhmen und Mähren. I. und II. Bd. Prag 1866.
Jireček, Dr. H. Historisches Wörterbuch des slav. Rechts (böhmisch). Prag 1904.
v. Kallay, B. Geschichte der Serben. Leipzig 1878. Bd. I u. II.
Kanitz, Felix. Serbien. Leipzig 1868.
Kanitz, Felix. Das Königreich Serbien und das Serbenvolk von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Leipzig 1904. Bd. I. 1909 II. Bd.
Krainz, J. System des österr. allg. Privatrechts. Herausgegeben vom Prof. Dr. Pfaff. Wien 1894.
Krauß, Dr. F. Sitte und Brauch der Südslaven. Wien 1885.
Kucharski, A. Antiquissima monumenta iuris slovenici. Warschau 1858.
de Laveleye, E. Das Ureigentum. Übersetzt von R. Bücher. Leipzig 1879.

Leist. Alt-arisches ius civile. I. u. II. Bd. 1892—1896.
Leist. Alt-arisches ius gentium. Jena 1889.
Maćieiowski. Slavische Rechtsgeschichte. I—IV deutsch übersetzt vo
F. J. Buß. 1839.
Matthiass, B. Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Berlin. 5. Aufl. 1910.
Miler, E. Die Hauskommunion der Südslaven. Jahrbuch der intern. Ver
einigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. III. Jahr
gang. 1897. Berlin.
Peisker, J. Die serbische Zadruga. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschafts
geschichte. 1900.
Pfaff-Hofmann. Kommentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche
II. Bd. Wien 1877.
v. Ranke, L. Geschichte der serbischen Revolution. Berlin 1844.
v. Ranke, L. Serbien und Türkei im 19. Jahrh. Leipzig 1879.
Schaffarik. Über die Abkunft der Slaven. Ofen 1828.
Schaffarik. Die Geschichte der südslavischen Literatur.
Sohm, R. Bürgerliches Recht („Kultur der Gegenwart") von Hinneberg
Berlin-Leipzig 1906.
Strohal, E. Das deutsche Erbrecht. I. u. II. Bd.
v. Stubenrauch. Kommentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch. 1898
VII. Auflage.
v. Tkalac. Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien. Leipzig 1858.
Turner, P. Slavisches Familienrecht. Dissertation. Straßburg 1874.
Unger. Das österreichische Erbrecht. Leipzig 1871.
Wilutzky. Vorgeschichte des Rechts. 1.—3. Bd. 1903.
Windscheid. Pandekten. III. Bd. 9. Aufl.
Vangerow. Pandekten. Bd. II. 1876.
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Band III, IV, VI, VII, VI
und X.

Andere Belege sind an den betreffenden Stellen angeführt.

Inhalt.

Seite

Vorwort.

Einleitung.

A. Überblick über die Geschichte Serbiens 5
B. Geschichtliches über das serbische Recht und seine Kodifikation . . . 12

Abhandlung.

Abschnitt I.
Das gesetzliche Erbrecht in der Einzelfamilie.

§ 1. Das Erbrecht im Allgemeinen 25
§ 2. Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten 27
§ 3. Die Stellung der unehelichen Kinder 47
§ 4. Die Stellung der adoptierten Kinder 48
§ 5. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten 51
§ 6. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe 57

Abschnitt II.
Das Erbrecht in der Hausgemeinschaft (Zadruga).

§ 7. Die Hausgemeinschaft 59
§ 8. Die Organisation der Zadruga 66
§ 9. Die Teilung der Zadruga 70
§ 10. Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Zadruga 72
§ 11. Die speziellen erbrechtlichen Bestimmungen in der Zadruga 86

Schluß.

Kritische Bemerkung 99

Vorwort.

Der Hauptzweck folgender Abhandlung ist, die Intestaterbfolge nach dem serbischen bürgerlichen Gesetzbuch darzustellen. Dazu ist es meines Erachtens zweckmäßig, einen kurzen Blick in die serbische Geschichte zu werfen und die originelle slavische Familienverfassung und die hiermit im Zusammenhang stehende Rechtsinstitution der Zadruga (Hausgemeinschaft) zu besprechen, aus der man den slavischen Volksgeist mit seinen vielen eigenartigen Charakterzügen erkennen kann.

Über serbisches Erbrecht ist bisher nur eine wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache erschienen[1]), während die übrigen in serbischer Sprache geschrieben sind.

Ich werde mich bemühen, ein möglichst vollständiges Bild des serbischen gesetzlichen Erbrechts zu geben mit geschichtlicher Begründung seiner Motive unter Hinweis besonders darauf, wodurch es sich von dem Rechte der anderen europäischen Staaten unterscheidet.

---

[1]) J. Ačimowić. „Übersicht des serbischen Erbrechts im Hinblick auf eine Reform desselben." Im Jahrbuch d. intern. Vereinigg. für die vergleichende Rechtswissenschaft. III. 1897. S. 199—222.

Einleitung.

A. Überblick über die Geschichte Serbiens.

Die Serben sind ein Teil des großen slavischen Stammes, der als ein Zweig zu der großen arischen Völkerfamilie gehört. Wie die anderen indoeuropäischen Völkergruppen, so sind auch die Slaven aus Asien, und zwar erst nach den anderen indoeuropäischen Völkern[1]), in das heutige Rußland und in die Balkanhalbinsel eingewandert.

Die Urgeschichte der Slaven ist in Dunkel gehüllt[2]).

Die Einwanderung der Serben aus ihrer Urheimat in die illyrisch-trakische Halbinsel ist in der letzten Hälfte des V. oder in der ersten Hälfte des VI. Jahrhunderts geschehen[3]), so daß sie am Anfang des VII. Jahrhunderts die ganze Halbinsel und besonders die Länder an der Donau und Sawe bis an den nördlichen Rand der Karpathen in Besitz genommen hatten[4]). Sie teilten sich nach dem von ihnen bewohnten Gebiet in Ost-, West- und Südslaven[5]).

Im IX. Jahrhundert wurden die Slaven und damit die Serben Christen. Es begann nach vorübergehenden Kämpfen mit verschiedenen Völkerschaften, die die Wogen der Völkerwanderung über

---

[1]) B. von Kallay. S. 12, Bd. I.

[2]) F. Kanitz. Serbien. Leipzig 1868. S. 477—578.

[3]) Bei M. S. Drinow: „Ansiedelung der Balkan-Halbinsel durch die Slaven" (russisch). Moskau 1873. S. 42. P. Schaffarik: „Über die Abkunft der Slaven". Kowacewitsch und Jowanowitsch, I. Bd., S. 34.

[4]) Kallay, Bd. I, S. 16; Drinow, S. 131.

[5]) Slovenen (Krain und Kärnten) Kroaten, Serben, Montenegriner und Bulgaren. — Die Serben erstreckten sich weit über das Gebiet des heutigen Serbiens hinaus. Sie bewohnten: Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Albanien, Alt-Serbien, Novi-Bazar. — Kallay, S. 16.

diese Gebiete schwemmten, ein dauerndes Ringen mit Byzanz und mit den Bulgaren um die Hegemonie auf der Balkanhalbinsel.

Die ganze Geschichte des serbischen Volkes läßt sich in vier Perioden teilen:

1. Die Einwanderungsperiode.
2. Die Entwickelungsperiode (Staatsorganisation und Emporkommen).
3. Untergang des Staates und Knechtschaft unter den Ottomanen.
4. Der Aufstand und die Entstehung des neuen Staates, des jetzigen Königreichs Serbien.

1. Die Einwanderungsperiode.

Die Slaven sind schon als Volk auf der Balkanhalbinsel erschienen. Sie erwarben große Komplexe von Grund und Boden zu Ackerbauzwecken und führten ein patriarchalisches Leben. Von Natur sind die Slaven dem seßhaften Leben zugeneigt, was die Agrikultur und Viehzucht mit sich brachte.

Die Serben wohnten wie alle Slaven in Sippen. Die Familiengemeinschaft bildete die Basis ihres Lebens und die Grundlage der ganzen Nation.

Eigentum des Einzelnen am Grund und Boden wird nicht anerkannt. Das Grundeigentum trägt den Charakter des Sippeeigentums, also gemeinschaftlichen Eigentums der Familie. Alles, was das Haus erwirbt, ist gemeinsam. Das Individium verschwindet in der Hausgemeinschaft. Wenn in einem Hause dessen Mitglieder herangewachsen sind, so gründen sie ein neues Haus, ohne aber das Band mit dem alten zu lösen. Mehrere solche Häuser bilden Dörfer, in denen die Einwohnerschaft blutverwandt ist (Bratstwo)[1]), mit einem Stareschina an der Spitze. So zweigen sich von dem Stammhause mehrere

[1]) Die Institution Bratstwo und Pléme sind noch heute in Herzegowina, Crna Gora (Montenegro) und Bocca di Cattaro anzutreffen. Dr. F. Kraus, S. 15—63.

Dörfer ab. Mehrere solche Dörfer bilden das Pléme[1]) (Sippe). Das Haupt des Pléme heißt Šupan, und das von der Sippe bewohnte Gebiet Šûpa. Die größeren Šûpas hatten an der Spitze einen Knes (Kuning), deutsch König. Der mächtigste Šupan ist der Groß-Šupan.

Der Grundzug im bürgerlichen Leben der Slaven war ein durchaus demokratischer. Alle waren gleichberechtigt. Der Stareschina ist nur der Hervorragendste unter Gleichen. Eine engere Verbindung unter den Sippen bestand in der ersten Zeit nicht. Später vereinigten sich wegen der größeren Kriegsgefahren mehrere Šupas.

2. Die Entwickelungsperiode

(Staatsorganisation und Emporkommen).

Als erster hervorragender Großšupan tritt uns im XII. Jahrhundert nach vielen weniger bedeutenden Šupans Nemanja entgegen. Die von ihm begründete Dynastie regierte Serbien ununterbrochen 200 Jahre und hat die Grenzen des Landes mehr und mehr ausgedehnt.

Vor Nemanja war Serbien, wie wir gesehen haben, decentralisiert. Das aus vielen einzelnen Hausgemeinschaften zusammengesetzte Volk stellte sich nur als ein Bund der zahlreichen kleinen, selbständigen Gemeinwesen und zwar ein wegen des erwähnten Separatismus und Freiheitsdranges der Serben, einer typischen Charaktereigenschaft aller Slaven, nur sehr lockerer Bund dar. Nemanja organisierte als Erster den Staat, indem er die verschiedenen kleinen Župans zu einem einheitlichen Staatsgebilde vereinigte. Mit ihm ist ein bis dahin ungeahnter Höhepunkt der Zentralisation erreicht und die Monarchie entstanden.

Aber diesem Organisationswerke stellten sich große Schwierigkeiten in den Weg. Das Haupthindernis, auf das Nemanja stieß, war der Widerstand der Sippen.

Gleichwohl gelang es ihm in hohem Grade, die Volkskraft einheitlich zusammenzufassen. Die Ordnung der Angelegenheiten im Inneren und Eroberungen nach Außen sind ein Kennzeichen seiner klugen

[1]) „Das Bratstwo hat sich aus Hausgemeinschaft, das Pléme aus dem Bratstwo herausgestaltet. Dr. F. Krauß, eodem.

Regierung. In derselben Richtung setzten die Nachfolger aus seiner Dynastie seine Politik mit Erfolg fort. Die Zentralisation entwickelte sich unter ihnen immer mehr und mehr. Im Mittelalter herrschte in Serbien, ebenso wie in ganz Europa, ausgeprägter Feudalismus.

Im XIV. Jahrhundert erschien der zweite Stern in der serbischen Geschichte: Kaiser Duschan (Zar Dušan Silni, der Mächtige genannt) 1336—1356. Er ist der Gründer des serbischen Kaisertums[1]). Sein Name ist in den Blättern der serbischen Geschichte mit goldenen Lettern eingeschrieben. Seine Regierungszeit bezeichnet die Glanzperiode des serbischen Reiches, das er auf den Gipfelpunkt seiner Blüte und den Höhepunkt seiner Macht erhob. Er führte ein Militärregiment und betätigte eine erfolgreiche Eroberungspolitik nach Außen. Im Inneren regelte er die weltlichen und kirchlichen Verhältnisse, wie sie sich unter dem Feudalismus entwickelt hatten.

Unter seiner Regierung nahm Serbien sehr viel größere Dimensionen an: Alt-Serbien, Macedonien, Bulgarien, Albanien, einen großen Teil Thessaliens und Griechenlands außer den alten Provinzen vereinigte Duschan unter seinem Szepter.

Von seinen kulturellen Werken sei, als uns besonders interessierend, hervorgehoben jenes große Gesetzbuch, das seinen Namen trägt: Dušanow Sakonik (Duschans Gesetzbuch). In diesem spiegeln sich die kulturellen und rechtlichen Zustände des serbischen Reichs seiner Zeit. Ich will an dieser Stelle auf seinen Inhalt nicht näher eingehen. Wir werden später Gelegenheit haben, dieses von Rechtsgelehrten unserer Tage hoch geschätzte Rechtsdenkmal näher zu betrachten.

Die segensreiche und ruhmvolle Regierung Kaiser Duschans dauerte leider nur kurze Zeit, 20 Jahre. 1356 starb auf einem Kriegszuge vor den Mauern Konstantinopels: „Der Zar von Serbien und Macedonien, Alleinherrscher der Serben, Griechen und Bulgaren“[2]) Sein Tod war für das Serbenreich ein Ereignis von verhängnisvoller

---

[1]) Im Jahre 1346 setzte er sich die Kaiserkrone aufs Haupt, nachdem er vorher das Patriarchat begründet hatte.

[2]) v. Kallay, S. 70.

Tragweite. Kallay drückt sich folgendermaßen aus: „Es läßt sich kaum bezweifeln, daß das Serbenreich zur Zeit Kaiser Dušans, falls es länger fortbestanden hätte, mit der Zeit eine hervorragende Stelle in der Reihe der europäischen Staaten eingenommen hätte[1]).“ Oder wie Gopcević sagt: „Es läßt sich mit einiger Sicherheit vermuten, daß die Schicksale des Ostens sich ganz anders gestaltet haben würden, wenn der Kaiser Dušan nicht so plötzlich gestorben wäre.“[2])

3. Untergang des Staates und Knechtschaft unter den Ottomanen.

Nach dem Tode Kaiser Duschans aber tritt bald und unaufhaltsam der Niedergang des Serbenreiches ein. Von Stufe zu Stufe sank es hinab. Schon sein Nachfolger, sein minderjährig auf den Thron gelangter Sohn Urosch Nejaki (der Schwache), war ein schwaches Kind, das die Zügel der Herrschaft nicht straff zu halten vermochte. Nach dem frühen Tode dieses jungen Zaren legten sich die Herrscher Serbiens verschiedene Titel bei: König, Fürst, Despot usw.[3]). In diesem Schwanken der Würdenbezeichnung schon äußert sich die Unsicherheit der politischen Zustände des damaligen Serbenreiches und die unter diesen Herrschern wieder einsetzende und mehr und mehr fortschreitende Ohnmacht der obersten Staatsgewalt. Mit dem Verfall im Inneren ging Hand in Hand das Unterliegen der serbischen Waffen auf dem Schlachtfelde. Unter der Regierung des unglücklichen Zaren Lasar wurde die verhängnisvolle Schlacht bei Amselfeld (Kossowo Polje) in Alt-Serbien im Jahre 1389 geschlagen, in der dem serbischen Heere von den Türken eine vernichtende Niederlage beigebracht wurde. Diese Niederlage war für das Schicksal Serbiens und der Balkanhalbinsel entscheidend. Denn infolge derselben hörte Serbien auf, ein selbständiger Staat zu sein.

---

[1]) B. v. Kallay, S. 166.
[2]) S. Gopčević: Serben und Serbien. I. Bd., S. 360.
[3]) Dr. N. Krstitsch's Anmerkungen bei Macieiowski. I, S. 272—274.

Schon der Nachfolger Lasars, Despot Stefan Lasarewitsc wurde türkischer Vasall. Er war verpflichtet, den Türken Tribut z zahlen und ein militärisches Kontingent zu stellen[1]).

Sein Nachfolger, der hervorragende Herrscher Despot Geo (Gjuragj) Brankowitsch, regierte Serbien in den schwierigsten Situ tionen. Nur ihm ist es zu verdanken, daß der serbische Staat no etwa 30 Jahre künstlich am Leben erhalten wurde. Schon unt seinem Sohn Lasar oder vielmehr dessen Witwe Helena, die nur no ein Jahr (1458—1459) regierte, erfolgte der vollständige Untergan des serbischen Staates. 1459 nahm Machomed II. Serbien definit ganz in Besitz und vernichtete auch die letzten Reste einer schei baren Unabhängigkeit. Serbien wurde in eine osmanische Provi verwandelt und in Paschaluks eingeteilt[2]).

So vollzog sich 100 Jahre nach dem Tode des Kaisers Duschan d völlige Verfall des einst so mächtigen Reiches[3]).

Die Serben wurden Raja, recht- und schutzlose Untertan der übermütigen Türken, ohne Unterschied, ob sie Adelige oder U adelige waren. Die Zustände waren derartig unerträglich, daß ei große Schar der Serben ihre Heimat verließen und mit ihren F milien[4]) unter dem serbischen Patriarchen Arsenije Čarnojewits nach Ungarn auswanderte, um sich hier eine neue Heimat als ungarisc Staatsbürger mit besonderen Privilegien zu gründen. Diese gro Wanderung geschah Ende des 17. Jahrhunderts[5]).

Seit der Niederlage auf dem Felde Kossowo „begann der serbisc Name dem türkischen zu dienen“[6]). Dieser unglückselige Zustan während dessen das serbische Volk unter dem Joche der barbarisch

---

[1]) Die Schlacht zwischen den Türken und Tataren bei Angora entschi Lasarewitsch mit seiner Kavallerie zu Gunsten der Türken.

[2]) B. v. Kallay, I., S. 169.

[3]) Serbien hatte im XIV. Jahrhundert die erste Stelle unter den Staat des europäischen Ostens eingenommen. Živojin Peritsch: Revue générale droit international public 1900.

[4]) 37 000 Familien. Leopold von Ranke: „Serbien und Türkei im XIX. Jahundert. S. 22.

[5]) B. v. Kallay, Bd. I, S. 173.

[6]) L. v. Ranke: Serbien und Türkei im XIX. Jahrhundert. S. 16.

Asiaten[1]) seufzte, dauerte fast 4 Jahrhunderte. Geduldig hat das tüchtige serbische Volk diese Erniedrigung durch die Türken ertragen, obwohl ihm die Knechtschaft auf der Seele brannte. Das Serbenvolk war in dieser Periode der türkischen Unterjochung an der Grenze des Untergangs.

4. Aufstand und Entstehung des neuen Staates, jetzigen Königreichs Serbien.

Aber das wiedererwachende Bewußtsein der einstigen Stärke riß die Serben aus ihrer Erstarrung und das lange niedergedrückte, aber nicht mehr bezähmbare Freiheitsgefühl führte zum Aufstande und Bruch der Sklavenketten.

Die von Karageorg organisierte Waffenerhebung des Jahres 1804, eine der bedeutendsten Erscheinungen der Weltgeschichte[2]), ist, obwohl sie infolge der Schwäche dieser serbischen Scharen gegenüber der ungeheuren Macht der Türkei ohne endgültigen Erfolg war, der Anfang der Schaffung des neuen Staates.

Der zweite Aufstand fand im Jahre 1815 unter Milosch Obrenowitsch statt, und diesem gelang es, in zwei Jahren Serbien frei zu machen.

Beide Führer wurden Gründer verdienstvoller Dynastien, die abwechselnd im neuen Serbien regierten.

Durch das Hatischerif der Pforte vom Jahre 1830 erkannte die Türkei Serbien die innere Autonomie zu und erkannte Milosch als erblichen Fürsten der Serben an. Dieser ist somit der Wiederhersteller der Monarchie[3]).

---

[1]) Die europäische Presse registriert noch heutzutage die türkischen Untaten in Alt-Serbien und Mazedonien den Christen gegenüber, die in wenig beneidenswerter Lage sind unter der türk. Regierung, was als bester Beweis dafür dienen kann, daß die Türken längst schon aus Europa verwiesen werden sollten. Ž. Peritsch, eodem.

[2]) L. v. Ranke: „Serbien und Türkei im XIX. Jahrhundert". Vorrede VIII.

[3]) Slobodan Jowanowitsch: „Politische und juristische Abhandlungen". I. Bd., S. 1 (serbisch).

Auf dem Berliner Kongreß 1878 wurde Serbien von den Mäch für unabhängig erklärt und um 4 Bezirke von Alt-Serbien vergrö

Die Proklamation zum Königreich erfolgte am 22. Feb 1882 a. St. unter der Regierung Milans Obrenowitsch.

Der jetzige König Peter I., Nachfolger des König Alexan gehört der Dynastie Karageorgewitsch an und regiert in st parlamentarischen Formen.

B. Geschichtliches über das serbische Recht und seine Codifica

Die Quellen[1]) unseres Rechts sind reichhaltig, aber nicht sy matisch gesammelt und bearbeitet. Das alte serbische Rechtsl hat bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gedauert, parallel dem serbischen Staatswesen. Mit dem Untergang des Staates ist a das spezifisch serbische Rechtsleben verschwunden, bis es in uns Zeit mit jenem wiedererstand.

Das Recht Serbiens im Mittelalter entwickelte sich ähn wie im Westlande. Wie sich hier germanisches und römisches später kanonisches Recht mischten, so hat sich serbisches Gewohnh recht mit byzantinischem durchsetzt.

Als die Serben in die Gegenden, in denen sie jetzt noch woh einwanderten, hatten sie, wie oben bereits erwähnt, ohne Zw als Volk schon eine eigenartige Entwickelung hinter sich. Hier wu sie nun von Anfang an dem Einfluß und der Wirkung der byzantini römischen Kultur und der Umwälzung, die die Einführung des Chris tums mit sich brachte, ausgesetzt. Infolgedessen ist es nicht wun bar, daß auch bei den Serben auf den verschiedensten Gebieten Staatslebens die kirchlichen Auffassungen und Verhältnisse maßge wurden. Das Christentum hing aber eng mit Byzanz zusammen. Zusammenhang mit der Religion sind in Serbien auch die ersten schriebenen Gesetze entstanden.

Der Schöpfer des serbischen Rechtes in geschriebener F ist Kaiser Duschan. Das auf seine Veranlassung entstandene Ge

[1]) Die ältesten sind in altserbischer Sprache geschrieben, die sich vo heutigen bedeutend unterscheidet.

buch (Sakonik), das Hauptmonument serbischen Staats- und Rechtslebens, wurde in zwei Sabors[1]) in den Jahren 1349 und 1354 erlassen. In dem Rechte dieses Buches weht echt slavischer Geist mehr als in irgend einem anderen slavischen Gesetzgebungswerk[2]). Die Angriffe, die Florinski[3]) gegen diesen slavischen Geist des Gesetzbuches richtete, indem er die Behauptung aufstellte: es handle sich nur um eine Bearbeitung byzantinischer Rechtsgedanken, sind glänzend widerlegt worden. Sein Versuch, zwischen den Bestimmungen im serbischen Codex und dem byzantinischen Gesetz Syntagma Mathias Wlastars eine auffallende Ähnlichkeit zu finden, ist mißlungen[4]).

Die Codification hatte die Tendenz, im Staate, dessen ganze Verhältnisse nicht in heutigem Sinne fest konsolidiert waren, die Administration zu festigen und das Privatrecht zu sichern. Die ständigen Kriege, die Serbien damals zu führen hatte, hatten naturgemäß die gesamten Wirtschafts- und Handelszustände erschüttert.

Bezüglich der privatrechtlichen Verhältnisse wird von einigen Gelehrten Duschans Gesetzbuch als eine Ergänzung des byzantinischen Rechtes angesehen. Dieser Meinung diente als Unterlage die Tatsache, daß sich Duschans Gesetzbuch in keinem Manuskripte allein, sondern stets mit andern Gesetzen (Syntagma Mathias Wlastars und Justinians Gesetz) zusammen findet[5]). Dies erklärt sich daraus, daß, da damals die Buchdruckerkunst noch nicht existierte, die Schreiber alle Gesetze in ein einziges Buch übertrugen[6]).

Zutreffend ist nur, daß das byzantinische Recht dem serbischen zwar als Vorbild diente, bei dem Widerstand jedoch, den der slavische

---

[1]) Sabor = Versammlung, bestehend aus weltlichen (Wlastela) und geistlichen (Sweschtenstwo) Adeligen, eine wohlorganisierte Staatseinrichtung, eine Art Parlament von entschieden aristokratischem Charakter (Herrenhaus).

[2]) Macieiowski I (serbisch), S. 232—236.

[3]) T. Florinski: S. 287 bei Nowakowitsch: S. XXXVII.

[4]) Nowakowitsch: S. XXXVII.

[5]) Nowakowitsch, Pawlow, Florinski.

[6]) Nowakowitsch behauptet, daß das Wort Sakonik (Gesetzbuch) in altserbischer Sprache „das Buch, in dem die Gesetze sind" bedeutet, ohne daß diese in irgend einem Zusammenhang zu stehen brauchen. S. XXXIX.

Volksgeist ihm wie allem Fremden entgegensetzte, nicht allzuvie Einfluß gewann.

In Serbien war zwar vielfach die Meinung von Rechtsgelehrte und Historikern vertreten, daß wir vor und nach Kaiser Duschan Gesetzbuch geschriebene Gesetze nicht besaßen. Die rechtshistorische Forschungen haben aber erwiesen, daß diese Behauptungen nich richtig sind[1]). Serbien hatte geschriebene Gesetze schon zur Zeit de Staatsgründung[2]). Auf Anordnung des Erzpriesters des Heilige Sawa wurde im Jahre 1219 der erste Nomokanon übersetzt, späte Krmčija = Steuerbuch (Buch, nach dem man sein Lebensschiff lenke soll) genannt, serbisch Gradski Sakonik[3]), griechisch προχειρο νομος (Justinians Novellen, 87 cap. Institutionen, Digesten un andere Gesetze, griechisch bearbeitet)[4]).

Duschans Gesetzbuch hat als wichtiges Denkmal der Geschicht und des Rechtes Serbiens ungezählte Erörterungen und Bearbeitunge von Rechtsgelehrten und Historikern der slavischen und auch andere Nationen gefunden[5]). Als erster Kommentator hat Nowakowitsch „der beste Kenner des serbischen Altertums", Duschans Gesetzbuc zweimal herausgegeben und zwar mit Erklärungen in geschichtlich philologischer Hinsicht[6]).

---

[1]) Dr. V. Bogišić: Pissani sakoni. S. 22.

[2]) Poweljas (Staatsurkunden); Stefan Nemanjas (betreffend das Klost Hilendar 1198 oder 1199) und anderer Könige: Stefan Wladislaw und Stepha Urosch I., Stefan Dečanski (betr. Kloster Dečanski). Dr. V. Bogišić eode S. 23—31.

[3]) Lingenthal: Geschichte d. griech.-römischen Rechts, 3. Aufl., Berl 1892, S. 22; bei Nowakowitsch S. XIV und „Archiv für juristische Wissenschaf (serbisch). 1906. S. 215.

[4]) Die anderen Rechtsdenkmäler, die mit Duschans Gesetzbuch ein ganz bilden, sind als Staatsurkunden gedruckt und herausgegeben im Codex von M klošić: Monumenta Serbica. Wien 1858.

[5]) Schaffarik, Florinski, Sigelj, Dr. H. Jireček, A. S. Pawlow, F. Mikl šić, Dr. V. Bogišić, Dr. N. Krstitsch, Mijatowitsch, Stojan Nowakowitsc Dr. Drag. Mijuschkowitsch etc.

[6]) Das erste Mal im Jahre 1870. Belgrad. Das zweite Mal im Jahre 189 Belgrad.

Der Originaltext von Kaiser Duschans Gesetzbuch ist leider nicht bekannt. Uns sind nur Abschriften erhalten[1]).

Kaiser Duschans Gesetzbuch trägt fraglos den Charakter des Feudalismus. Es enthält in der Hauptsache die Regelung der Pri-

[1]) Es hat 20 verschiedene Redaktionen gefunden. Den Text, der dem ursprünglichen am nächsten kommt, enthalten die zwei Redaktionen: Struschki und Prisrenski (Prepis). Nowakowitsch, S. CXX.

Zum ersten Male wurde Kaiser Duschans Gesetzbuch gedruckt und herausgegeben vom berühmten serbischen Historiker Jowan Rajitsch: „Geschichte der slavischen Völker", Bd. IV, Seite 242—270, 1795; nach der Redaktion 11: Tekelijin Prepis (Abschrift). Diese Abschrift ist nach dem St. Nowakowitsch die schlechteste, weil sie überarbeitet ist.

Dieselbe Redaktion wurde von Engel ins Deutsche übersetzt und herausgegeben in: „Geschichte v. Serbien", S. 293. Sie gilt als minderwertig. Später wurde sie auch ins Französische übersetzt, Ami Boné: la Turquie d'Europe, Paris 1840. S. 426—441. Diese Redaktion ist gut herausgegeben von J. Georgijewitsch 1859. „Srpski Letopis", Buch 99, S. 1—51.

Die 9. Redaktion: Rakowački Prepis — befindet sich wie viele im tschechischen Volksmuseum in Prag und wurde zwei mal gedruckt. Es ist die vollkommenste Redaktion unter allen. Diese Redaktion ist einmal von G. Magaraschewitsch in „Srpski Letopis", 1828, III. u. IV. herausgegeben. Dieselbe Abschrift hat P. Schaffarik für seine Ausgabe auch benutzt und in den „Jahrbüchern der Literatur", 53. Band, 1831, Wien, die Ausgabe von Magaraschewitsch scharf kritisiert.

Die dritte und beste Ausgabe von P. J. Schaffarik finden wir in: Antiquissima monumenta juris slovenici Varsaviae. 1838, S. 92—226; ins Deutsche übersetzt mit Hauptvarianten aus Hodoschki Prepis (Abschrift) mit Anmerkungen.

Später hat Schaffarik die Hodoschki Prepis (Redaktion) herausgegeben, ergänzt mit Rakowački in „Památky", 1851. — Dieselbe Ausgabe hat F. Miklošić für seine Schüler drucken lassen (Lex Stephani Dušani, 1856).

Miklošić's Ausgabe wurde in der zweiten verbesserten Auflage von Schaffarik's „Památky", 1873 gedruckt.

Nach dieser Schaffarik-Redaktion ist sie von Dr. H. Jireček herausgegeben: Svod zakonuv slovanskych v Praze, 1880, S. 307—331.

Sofijski Prepis, die 12. Redaktion, hat unter seinem Namen T. Florinski herausgegeben: Pamjatniki prilošenije (russisch). S. 52—94.

Als letzte wollen wir die Ausgabe von Macieiowski erwähnen, die polnisch erschienen ist in seinem hervorragenden Werke: „Die Geschichte der slavischen Rechte". Warschau 1832—36 und zweite Auflage, VI Bde., 1856—1865. VI. Bd., S. 352—385. — Ins Deutsche übersetzt — Stuttgart und Leipzig 1835—39. IV Bde. Ins Serbische von Dr. N. Krstitsch. Budim 1856.

Außer diesen aufgezählten Redaktionen sind noch folgende Bearbeitungen aufzuführen:

W. Macieiowski, der erste Autor einer systematisch dargestellten Geschichte

vilegien, die der Kaiser dem weltlichen und geistlichen Adel gewährte, eine natürliche Folge der Entwickelung des Staates jener Periode auf der Ständebasis. Von der Regelung dieser Verhältnisse nahm das Gesetzbuch seinen Ausgang und stellte daher eine Art Verfassung unseres mittelalterlichen Staates dar[1]).

Die Mehrzahl der Forscher und Kommentatoren von Duschans Gesetzbuch ging aber davon aus, daß es privatrechtlichen Charakter tragen müsse und unterzogen es infolgedessen einer abfälligen Kritik. Der Hauptvorwurf aber, den sie so erhoben, daß das Gesetzbuch systemlos sei und daß seine Vorschriften in keinem logischen Zusammenhange ständen[2]), ist unbegründet. Wie für die deutsche Rechtsentwickelung jener Zeit, trifft es auch für dies Werk serbischer Gesetzgebung zu, daß es zu einer vollständigen Differenzierung des öffentlichen und des Privatrechts noch nicht gelangt ist; die im Leben nebeneinander liegenden Erscheinungen werden im Zusammenhang ihrer natürlichen

---

der slavischen Rechte, hat zuerst über Duschans Gesetzbuch geschrieben und es wissenschaftlich durchgeprüft.

Eine Übersicht der Literatur des gesamten slavischen Rechtes hat der russische Professor Leontowitsch herausgegeben in: „Journal des Ministeriums für Volksunterricht" (russisch). August 1869.

Der berühmte tschechische Historiker Franjo Palazky hat über Duschans Gesetzbuch geschrieben und es mit anderen slavischen Gesetzbüchern verglichen in der „Zeitschrift des tschechischen Museums", 1837 u. d. „Geschichte Böhmens", II.

Majkow in der „Geschichte des serbischen Volkes", Belgrad 1858 (serbisch) S. 60—81 und in „Zeitschrift der serb. Gelehrtengesellschaft" (Glasnik srpskog učenog društwa XX (serbisch), schreibt über Duschans Gesetzbuch.

A. Hodjko hat nach dem Palazky in collège de France zwei Vorträge gehalten.

Florinski, Sigelj, Dr. N. Krstitsch in „Glasnik", B. VI, VII u. IX; Čedomir Mijatowitsch in „Glasnik", XXV, XXVI; Dr. B. Petranowitsch in „Rad der südslavischen Akademie der Wissenschaft", B. X etc.

[1]) Dr. Drag. Mijuschkowitsch im Gegensatze zu Florinski, der Duschans Gesetzbuch für einen Teil des Codex des serbisch-byzantinischen Rechts erklärt, zu Krstitsch, der es für ein bürgerliches Gesetzbuch hält — „Glasnik" VI, S. 104, zu Sigelj und Leontowitsch, die von „gerichtlich-administrativen Verordnungen" sprechen; zu Mijatowitsch, der es als eine Sammlung des gesamten serbischen Rechts ansieht.

[2]) Krstitsch, Nowakowitsch, 1870. Vergl. aber auch seine Ausgabe vom Jahre 1898, S. XLI, wo er seine frühere Ansicht rektifiziert hat.

Verwandtschaft vom Gesetzgeber wie von der Wissenschaft behandelt[1]).

Ein anderer Einwand, daß Duschans Gesetzbuch nicht ein Ganzes vorstelle, sondern aus Fragmenten aus verschiedenen Rechtsquellen, hauptsächlich byzantinisch-römischen Ursprungs, zusammengestellt ist, ist, wie schon erwähnt, gleichfalls unrichtig.

Duschans Gesetzbuch ist als ein vollständiges Ganzes, als Produkt seiner Zeit und der Lebensverhältnisse und politischen Zustände aufzufassen. Seine Eigenart erklärt sich aus jener Auffassung des Mittelalters, nach der die Klassifizierung der Rechte nach seinen Subjekten geschieht, nicht, wie in der modernen Zeit, nach den Objekten.

Die Quellen für Duschans Gesetzbuch waren: das Gewohnheitsrecht, ältere Gesetze und Verordnungen[2]). Aber es war nicht, wie Schaffarik meint, eine bloße Registrierung des Gewohnheitsrechts, oder wie Majkow es ausdrückt, eine Sammlung der alten serbischen, durch Gewohnheit anerkannten Gesetze, oder eine bloße Kompilation der kirchlich byzantinischen Gesetze, sondern es ist eine selbständige gesetzgeberische Tat unter sorgfältiger Berücksichtigung des vorhandenen Gewohnheitsrechtes, aber nur in soweit, als es die spezielle Aufgabe seines Schöpfers vernotwendigte[3]).

Die Bestimmungen, die in den 201 Artikel des Gesetzbuches niedergelegt sind, lassen sich in der Hauptsache in kirchenrechtliche und weltlichrechtliche teilen.

Im ersten Abschnitte finden wir Anordnungen, betreffend die Kirche und die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und Privilegien.

Im zweiten Abschnitt Bestimmungen über den Adel (Wlastela) und dessen Privilegien.

Im dritten Abschnitt Bestimmungen über die Verhältnisse der unprivilegierten Stände (abhängigen Leute: sebar, merops, otrok).

Im vierten Abschnitt Anordnungen ohne ein bestimmtes System,

---

[1]) Brunner, S. 167.

[2]) Dr. W. Bogišić: Pissani Sakoni, S. 35, und bei Nowakowitsch, S. XLII.

[3]) Dr. Drag. Mijuschkowitsch.

die erlassen wurden, wie das Bedürfnis während der Codification sie erforderte[1]), zum Beispiel: Monarchenprivilegien, Bestimmungen über das Gerichtswesen, über die Regelung der Verhältnisse der eroberten Länder und Städte, über den Handel usw. Über das Erbrecht, das uns ja vor allem interessiert, enthält es nur 2 Paragraphen.

Trotz einiger Mängel, die sich nicht leugnen lassen, bleibt Kaiser Duschans Gesetzbuch, das mehr slavischen Geist atmet, als irgend ein anderes slavisches Gesetzgebungswerk, doch das Hauptmonument serbischen Rechts- und Staatslebens und die wichtigste Quelle für die Rechtsentwickelung des alten serbischen Staates. In seiner Form und seinem Inhalt zeigt sich das Bild des Volkes Alt-Serbiens und seiner Kulturzustände „im Zenithe seines staatlichen Glanzes in höchst charakteristischer Weise“[2]).

Duschans Gesetzbuch blieb bis zur Neubegründung des serbischen Staates in Kraft und ist die eigentliche Grundlage des gesamten Rechtslebens. — Aus der Regierungszeit der Nachfolger Duschans haben wir nur einige wenige wichtige Poweljas (Gesetze), so von Urosch V. (1355—1367), König (Regent) Wukaschin (1367—1377) und dem letzten serbischen Zaren Lasar (1377—1389)[3]).

Von einem selbständigen nationalen Rechtsleben kann noch die Rede sein während der Regierung des Despoten Stephan Lasarewitsch und Georg Brankowitsch. Mit dem Tode des letzteren oder richtiger dem Tode seines Sohnes im Jahre 1458 hörte der letzte Rest der politischen Autonomie und damit die Selbständigkeit des nationalen Rechtslebens und irgendwelche gesetzgebende Arbeit auf[4]).

In dieser Zeit übernimmt die Kirche die wichtige Rolle der Sorge für die Sicherheit des serbischen Volkes und schöpft die Bestimmungen aus den byzantinischen Rechtsquellen.

Auf dem Gebiet rein kirchlicher Angelegenheiten sind größtenteils maßgebend die griechischen Nomokanones: Das Kirchenrecht

---

[1]) Dr. D. Mijuschkowitsch.
[2]) S. Gopčević: Serbien und Serben, B. I, S. 334.
[3]) Dr. V. Bogišić-Pissani Sakoni, S. 53—70.
[4]) Dr. V. Bogišić-Pissani Sakoni, S. 70.

war eine Kompilation des kanonischen Rechts auf dem Grunde byzantinischer Quellen[1]).

Auf weltlichem Gebiete kamen in Betracht: Die Gesetze Justinians[2]) und anderer Kaiser[3]). Das Syntagma Mathias Wlastars, Prohiron, Ekloga und die Nomokanones sind von jetzt ab ständige Begleiter von Duschans Gesetzbuch geworden[4]). „Das Rechtsgebäude", wie Professor Mijuschkowitsch bemerkt, „welches auf solchem Boden gebaut ist, hatte je weiter, desto mehr byzantinischen Stil, aber doch blieb für immer der Grundstein Duschans Gesetzbuch."

Duschans Gesetzbuch ist allerdings zum Anachronismus geworden[5]), „zu einer Antike aus alten besseren Zeiten"[6]).

Die schweren Zeiten, die das serbische Volk nach dem Untergange des Staates unter der grausamen Türkenherrschaft erlebte, Zeiten, wie fast kein anderes Volk sie durchzumachen hatte, haben Duschans Gesetzbuch tiefe Spuren eingedrückt.

2. Codification des bürgerlichen Gesetzbuches.

In dieser Zeit politischer Knechtschaft herrschten fast völlig rechtlose Zustände. Das Rechtsleben war sozusagen erwürgt wie die politische Freiheit[7]). Erst mit der Wiedergeburt des serbischen Staates

[1]) Dr. V. Bogišić, eodem, S. 56.

[2]) Justinians Gesetz in 33 Artikeln. Vergl. hierüber die Abhandlung von R. Hube: Über die Bedeutung des römischen und römisch-byzantinischen Rechtes bei slavischen Völkern, Warschau 1868. Ins Kroatische übersetzt von J. Muskatowić Wien 1869.

[3]) Der Grund der Übersetzung dieser Gesetze war der, daß Serbien sich über die ursprünglich byzantinisch-römischen Gebiete ausgedehnt hatte, deren Bevölkerung nach diesen Gesetzen bis dahin gelebt hatte. — Nowakowitsch, Archiv für juristische und Sozialwissenschaften in der Abhandlung: „Mittelalterliches Serbien und römisches Recht", B. I, Nr. 3, S. 222.

[4]) Dr. Drag. Mijuschkowitsch u. a. zitiert Schaffarik: „Geschichte der südslavischen Literatur", III., S. 225.

[5]) Dr. Drag. Mijuschkowitsch.

[6]) So konnten natürlich die Bestimmungen über Adel, Kaiser und ihre gegenseitigen Verhältnisse keine Anwendung mehr finden.

[7]) S. Gopčević: Serbien und Serben, Bd. 1, S. 399. „Unter der türkischen Herrschaft wurde alles Recht in den der Pforte unterworfenen Ländern von den Kadis und Muselims im Namen des Großherrn nach dem Koran und der Multa gesprochen. Der Gläubige hatte immer Recht, der Ungläubige Unrecht."

im XIX. Jahrhundert entwickelte sich wieder ein geordnetes Rechtsleben.

Allerdings existierten in der Zeit des Kara-Georg[1]), des Großwojwoda und ersten gewählten Oberhauptes der Serben, und der ersten Zeit des Milosch Obrenowitsch geschriebene Gesetze nicht. Es galten im Lande Gewohnheitsrecht und Anordnungen des Prawitelstwujušči Sowjet (Senat), der zum ersten Male im Jahre 1805 als gesetzgebendes Organ in Funktion trat[2]).

Die Rechtsprechung basierte auf dem gewissenhaften Ermessen ungelehrter Richter. Die Dorfgerichte und Magistrate in den Bezirksstädten[3]) bestanden aus 3 Mitgliedern, unter denen kein rechtsgelehrtes war, und dem Gerichtsschreiber. Bei besonders komplizierten Fällen wurden Sachverständige, die erfahrensten Leute ihrer Profession, gehört, deren Gutachten in der Regel grundreglich gemacht wurde.

Mangels weiterer Gesetze war die oberste Instanz der Fürst[4]), dem sogar das Recht über Tod und Leben zustand.

Mit der weiteren Entwickelung des Staates wurde, obwohl die damaligen Verhältnisse in Serbien sehr einfache waren, und das Volk in bescheidenem Stil patriarchalisch dahinlebte, die Einführung von geschriebenen Gesetzen immer wichtiger und notwendiger, da ohne sie irgendwelche Rechtssicherheit nicht zu denken ist.

Hatten bisher im Lande wegen der allgemeinen Unsicherheit, die noch herrschte, nur Militärverordnungen gegolten, so verlangte das Volk nunmehr, nachdem, wie vorher erwähnt, das Recht auf Autonomie durch den türkischen Hatischeriff von 1830 formell anerkannt war, nach Gesetzen und organisierter Verwaltung.

---

[1]) Die von ihm erlassenen Verordnungen trugen ausdrücklich militärischen Charakter (Prawda — A. S. Jowanowitsch, Jahr IV, 1907, Nr. 40—75), weil der neue Staat durch Aufstand geschaffen wurde. S. Jowanowitsch.

[2]) Felix Kanitz: Das Königreich Serbien u. d. Serbenland, Bd. II.

[3]) Ihre Urteile dienen uns als Quelle des damaligen Gewohnheitsrechtes und sind das wichtigste Material für die serbische Rechtsgeschichte dieser Zeit. S. Maksimowitsch: „Das Richten im Fürstentum Serbien vor den geschriebenen Gesetzen", S. XXXII.

[4]) 1817 wurde Milosch Obrenowitsch von den Serben zum Fürsten gewählt. L. v. Ranke: Die serbische Revolution, S. 333.

Mit der Verfassung des Jahres 1830 beginnt eine neue Aera, die Aera moderner Organisation der Staatsverwaltung. Es entstehen geschriebene Gesetze, die die öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse regeln. Die Justiz wird von der Verwaltung getrennt. An Stelle des absoluten Fürsten tritt das Gesetz in den Vordergrund.

Bis zum Erscheinen des ersten Gesetzbuches im Jahre 1844[1]) sind nur formelle und materielle Anordnungen, nicht eigentliche Gesetze erlassen worden. Es sind zwar materielle Gesetze, aber in der Form von Erlassen, Anordnungen und Verordnungen von privatrechtlicher, öffentlichrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Natur[2]).

Die ersten Arbeiten an einem bürgerlichen Gesetzbuch beginnen schon auf Veranlassung des Fürsten Milosch. Auf seinen Befehl wird der Code Napoleon aus dem Deutschen ins Serbische übersetzt. In der Kommission, die die Redaktion besorgte, befand sich der berühmte Gelehrte (Philologe) Wuk Stefanowitsch-Karadzitsch. Die Kommission besaß zwar die sprachlichen Kenntnisse, hatte aber keine ausreichende juristische Bildung. Der von ihr aufgestellte Text wurde von einer zweiten Kommission geprüft. Die einzelnen Artikel wurden der Reihe nach von ihr gelesen und angenommen oder verworfen. Die Arbeit konnte aber den berechtigten Ansprüchen nicht genügen, und so kam das Gesetzeswerk nicht zustande, obwohl seine Einführung so bitter notwendig war.

1834 wurde von der Kommission dem Fürsten wieder ein Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch vorgelegt, den er aber besonders in dem Kapitel „über die Erbschaft" mißbilligte. Er befahl der Kommission, außer dem französischen auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch heranzuziehen, da er erfahren hatte, daß dies einfachere und klarere Bestimmungen enthielt. Hiernach sollte im Einklang mit dem serbischen Gewohnheitsrecht das neue Gesetzbuch ausgearbeitet werden, das sich mehr den damaligen einfachen Verhältnissen anpassen sollte.

---

[1]) Proklamiert unter der Regierung des Fürsten Alexander Karageorgewitsch, des Vaters des heutigen Königs.

[2]) St. Maksimowitsch, eodem, S. XXVI.

Da im Lande, das sich ja noch in der Entwickelung befand, Rechtsgelehrte nicht vorhanden waren, kamen auf Aufforderung des Fürsten aus Österreich-Ungarn zwei rechtsgebildete Serben: Jowan Hadzitsch, Senator aus Nowi Sad (Neusatz) und Wasilije Lasarewitsch, Bürgermeister aus Semun (Semlin). Der Erstere wurde mit der Ausarbeitung des Entwurfes zum bürgerlichen Gesetzbuch, der Letztere mit der des Entwurfes über das Strafrecht betraut.

Beide zogen Erkundigungen nach Volkssitten und Rechtsgebräuchen ein und unterzogen den Entwurf der bisherigen Kommission einer Kritik. Sie konstatierten, daß die Arbeiten der Kommission großenteils eine buchstäbliche Übersetzung des Code Napoleon darstelle und daß der Entwurf weder dem Geiste des serbischen Volkes entspräche, noch sich den politischen und Kulturzuständen anpasse. Vor allem beurteilten sie abfällig die Bestimmungen über die Erbfolge, die einen Verstoß gegen die juristischen Grundprinzipien enthielten.

Senator Hadzitsch zog bei seiner Bearbeitung als Ratgeber über die Volkssitten den Probst Matija Nenadowitsch und eine Kommission, die im Lande die gewohnheitsrechtlichen Überlieferungen über Erbschaft und Grundeigentum sammelte, hinzu. Der Entwurf wurde im Verlaufe von 2 Jahren hergestellt und von einer Kommission, bestehend aus Kultusminister, Justizminister, Staatsräten, Mitgliedern des Apellationsgerichts und dem Apellationssekretär geprüft. Aber dieselben Vorwürfe, die Hadzitsch der früheren Kommission machte, sind in erhöhtem Maße gegen ihn zu erheben.

Man hätte erwarten können, daß das serbische bürgerliche Gesetzbuch einigermaßen eine Fortsetzung von Duschans Gesetzbuch, „eine Stütze für altes serbisches Volksrecht" sein würde. Aber das Gegenteil war der Fall. Es sind nicht nur einzelne Paragraphen, sondern ganze Kapitel aus dem österreichischen Gesetzbuche übersetzt worden. Es ist daher nur ein Abbild dieses Werkes oder richtiger gesagt ein Auszug. (Denn anstatt der 1502 §§ des österr. G. B. enthält es nur 950 §§, also ein Drittel weniger.)[1])

[1]) S. Jowanowitsch.

Es hat vom österreichischen Gesetzbuch den Hauptinhalt und das System, das sich auf die Pandekten Justinians gründet, entliehen[1]).

Diese Erwägung ist von großer Bedeutung, wie wir später bei der Darstellung der Erbfolge sehen werden.

Dies Gesetzbuch ist demnach als eine mißlungene Tat anzusehen. Fürst Milosch hatte mit seinem Codificator nicht soviel Glück wie der König des zweiten selbständigen serbischen Staats Montenegro (Crna Gora) Nikola mit Professor Dr. Valtasar Bogišič[2]), der das Allgemeine Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro vom 25. März 1888 a. St. kodifizierte. Dessen Arbeit fand allgemein, auch bei den Gelehrten des Westlandes, höchste Anerkennung und rief eine große Literatur hervor[3]).

Man lobt besonders an ihm, daß er den großen Mangel an technischen Ausdrücken glücklich überwunden und eine neue Terminologie geschaffen habe. Dabei ist es ein Muster schöner und allgemein verständlicher Sprache und fesselnden Stiles, in dem auch die abstrakten Begriffe klar dargelegt worden sind[4]). Die Sprache in diesem Gesetzbuche übertrifft alle bisherigen Gesetzbücher[5]), während dagegen die Sprache im serbischen Gesetzbuch schwerfällig und unverständlich ist und viel zu wünschen übrig läßt.

Die Stimme des Gewohnheitsrechtes, die aus dem Volke spricht, hatte Hadzitsch nicht vernommen. Er war Romanist, und die Wissenschaft und die Kultur Europas erschienen ihm bei der Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches wichtiger als die Volkssitten und das Rechtsbewußtsein der Nation. Es gelang ihm nicht, aus den im Lande vorhandenen und lebenden gewohnheitsrechtlichen Elementen einen

---

[1]) Andra Georgiewitsch: System des serb. bürgerl. Rechtes, S. 42.

[2]) Bogišić war ein glühender Anhänger der rechtshistorischen Schule Savignys und von „regstem historischen Interesse erfüllt". Dickel, S. 110.

[3]) Adalbert Schek: „Allgemeines Gesetzbuch über Vermögen für das Fürstentum Montenegro", in die deutsche Sprache übertragen und mit einer Einleitung versehen. Berlin 1893 und dort S. LXXII—LXXIV Zitierte.

[4]) Andra Georgiewitsch: Branič, Belgrader Zeitschrift, 1888, S. 20—22.

[5]) Dickel, S. 45.
Das serbische bürgerliche Gesetzbuch vom 25. März 1844 ist schon vor

Bau in nationalem Stil hervorzubringen, in dem die Volkstümlichke und patriarchalischen Verhältnisse des Volkes zur Geltung gekomme wären.

Infolgedessen wurde diese Codification vom Volk als fremd Recht angesehen und war von vornherein unpopulär. Trotzde aber war die Schaffung dieses Gesetzes ein Akt der Annäherung d Serbenlandes an das Westland und die europäische Kultur, eine Au gabe, die Serbien in Gemäßheit seiner modernen Zustände mit moderne Mitteln zu lösen versucht hat.

---

langer Zeit ins Französische übersetzt worden in dem Werke: Antoine Sain Joseph. Concordance des codes étrangers avec le Code Napoleon.

Die neuste Übersetzung ins Französische wurde von Dr. M. Petronijewits unternommen unter der Aufsicht des Professors Živojin Peritsch in Belgrad a Verlangen des Prof. Lehr aus Lausanne.

Eine große Zahl der Paragraphen ist ins Deutsche übertragen worden Borchardt's: „Die Handelsgesetze des Erdballs" im Hefte: Serbien, vom Mai 190

Die zweite Ausgabe desselben Werkes ist unter Aufsicht des Prof. Kohl in Berlin herausgegeben vom Verlage P. v. Decker-Berlin.

Anmerkung: Die wichtigsten Gesetze, die außer dem bürgerlich Gesetzbuch in Serbien erlassen sind, sind folgende:

Handelsgesetzbuch und Wechsel-Recht, von 21. I. 1860 a. St.
Strafgesetzbuch, vom 29. III. 1860, a. St.
Konkursordnung, vom 17. III. 1861, a. St.
Zivilprozeßordnung, vom 20. II. 1865, a. St.
Strafprozeßordnung, vom 10. IV. 1865, a. St.

Die Novellen zu diesen Gesetzen finden sich im sogenannten „Zborn zakona i uredaba."

Abhandlung.

§ 1. Das Erbrecht im Allgemeinen.

Die Person eines Menschen als solche wird durch den Tod vernichtet. Mit der physischen Existenz erlischt auch die rechtliche, die auf jener beruht. Diejenigen rechtlichen Beziehungen, die in engem Zusammenhange mit der Person des Verstorbenen stehen — § 394 S. B. G. B. — und die familienrechtlichen Verhältnisse hören mit dem Tode auf, da sie hiermit ihr Zentrum verlieren. Die andern privatrechtlichen Verhältnisse, die nicht ausschließlich an die Person gebunden sind, die vermögensrechtlichen Verhältnisse, aber erlöschen nicht. Sie bleiben von Bestand und gehen auf andere Personen als ihre neuen Centra über. Durch den Tod des Menschen tritt also auch in seinen vermögensrechtlichen Verhältnissen eine Veränderung ein.

Die Rechtsbestimmungen, nach denen dieser Übergang des Vermögens einer Person von Todes wegen auf Andere bestimmt ist, bilden das Erbrecht.

Die Normen, die sich auf das Erbrecht beziehen, bilden einen der wichtigsten Teile jedes modernen bürgerlichen Gesetzbuches[1]).

Die Berufung zur Erbfolge kann auf zweierlei Tatbeständen beruhen: Verfügung des Erblassers von Todes wegen und Gesetz. Der Erbe wird ernannt durch Erbvertrag oder letztwillige Verfügung

[1]) Dr. Valtasar Bogišić plädiert in seiner Abhandlung „Über die Stellung der Familie und die Erbfolge in dem Rechtssystem“ (serbisch, Belgrad 1893) dafür, das Erbrecht und das Familienrecht vom übrigen B. G. B. zu trennen und in einem besonderen Gesetzbuch zu regeln. So ist das montenegrinische Gesetzbuch von ihm verfaßt.

des Verstorbenen (successio ex testamento) oder das Gesetz ve leiht ihm das Recht, Erbe zu werden (successio legitima, ab intestat

Die Berufung des Erben durch Verfügung von Todes weg geschieht entweder durch Testament oder durch Vertrag.

Fehlen diese gewillkürten Verfügungen, so tritt die gesetzlic Erbfolge ein.

Subjekte des gesetzlichen Erbrechts sind die Verwandten d Erblassers, sein Ehegatte und, wenn solche nicht vorhanden, d Staat. Die Verwandten erben iure sanguinis, in einer natürlich Folge, der die Familie als Grundlage dient.

Auch nach serbischem Rechte ist der Erbvertrag (§§ 780—78 788 S. B. G. B.)[1]), der dem römischen Rechte fremd war, als Gru der delatio anerkannt, er geht Testament und Gesetz vor (§ 3 S. B. G. B.). Seine Anerkennung ist in den verschiedenen Lände verschieden. Das österreichische Gesetzbuch beschränkt ihn z. auf Ehegatten (§ 1449 Ö. B. G. B.), während er nach deutschen und ebenso nach serbischem Rechte (§ 425) auch zwischen ander Personen geschlossen werden kann[3]).

---

[1]) A. Georgijewitsch, S. 63.
[2]) Strohal, S. 384; Georg., S. 63.
[3]) A. Georgijewitsch, S. 63.

Abschnitt I.

Das gesetzliche Erbrecht in der Einzelfamilie.

§ 2. Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten.

Der Übergang des erblasserischen Vermögens auf den Erben, der kraft Gesetzes berufen ist, wird geregelt durch das gesetzliche Erbrecht. Es ist subsidiärer Natur, da es, wie gesagt, nur dann Platz greift, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist oder soweit die Erbeinsetzung im Testament und Erbvertrag Raum läßt. Der Erblasser muß also als intestatus gestorben sein.

Ebenso wie im römischen Erbrechte ist bei den Slaven der Ausgangspunkt die Familienangehörigkeit.

Bei den Römern ruhte aber das ganze rechtliche Dasein der Familie im pater familias. Seinem Willen waren alle Mitglieder unterworfen; er bestimmte frei über die Erbschaft für seinen Todesfall. In den XII Tafeln stand es: Uti legasset, ita ius esto. Der Vater war in seiner letztwilligen Verfügung ursprünglich völlig unbeschränkt.

Bei den Slaven dagegen wie auch bei den alten Germanen „erfreuen auch die Familienmitglieder sich eines selbständigen rechtlichen Daseins“[1]). Hierauf ist zurückzuführen, daß das alte slavische Recht ein Testament überhaupt nicht kannte.

Der einzelnen Person ist stark ausgeprägt das Übergewicht der Familie gegenübergestellt. Die Bedeutung der Familie verdrängt

---

[1]) J. Hube: „Geschichtliche Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven“, § 1.

die des Individuums völlig. Der Einzelne hat nur als Mitglied der Familie Anspruch auf rechtliche Existenz. Eigentum des Einzelnen gab es nicht, alles gehörte der Familie als solcher. Das Vermögen stand jedem zu als gemeinschaftliches Gut; von der Familie wurde ein Verwalter ernannt.

Beim Tode des Vaters zerfiel in Rom das Haus. Bei den Slaven blieb es unverändert wie zu seinen Lebzeiten. An Stelle der autokratischen Gewalt des Familienoberhauptes trat in den Vordergrund die Gleichheit und Solidarität aller Familiengenossen.

Unter solchen Umständen ist es selbstverständlich, daß bei den Slaven das Erbrecht lange nicht so scharf ausgebildet war und eine Erbfolge nach modernen Begriffen nicht eintrat. Die Personen wechselten, das Familiengut blieb beständig.

Die Zusammengehörigkeit der Familie bildet auf allen frühen Entwickelungsstufen der Völker die Grundlage des Erbrechts. Sehr eng mit der Familie und ihren Interessen verknüpft spiegelt das Erbrecht die Familie in sich wieder. Sehr naturgemäß ist es daher, daß auf solchem Boden sich zunächst nur Intestaterbrecht entwickelte.

Im Rechtssystem der orientalischen Völker steht im Vordergrunde der Herrscher. Er absorbiert die einzelnen Personen und Familien. Im Westlande dagegen erhebt sich das Individuum zu unbeschränkter Selbständigkeit. Im slavischen Rechte ist die Familie die Hauptsache.

Die Intestaterbfolge ist die ursprüngliche Form der Vermögensübertragung von Todes wegen und findet sich zunächst allein bei allen Völkern[1]), die sich auf gleicher wirtschaftlicher Entwickelungsstufe befinden. Später dann, als das Individuum sich gestärkt hat, kommt auch die testamentarische Erbfolge als Folge des Individualeigentums auf.

---

[1]) Vergl. Tacitus germ. 20: Heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum.

Was das heutige serbische Erbrecht betrifft, so muß betont werden, daß außer dem geschriebenen bürgerlichen Gesetzbuch auch noch dasjenige Recht in Betracht zu ziehen ist, das sich gewohnheitsmäßig im Volke erhalten hat. Denn, wie ich früher erwähnte, diente unserem B. G. B. das österreichische zur Vorlage, dessen Erbrecht auf einer unserm Volksempfinden völlig fremden Basis aufgebaut war.

Daher müssen wir hervorheben, daß dem serbischen Volke das Intestaterbrecht die Hauptsache ist, und nicht etwa, wie man aus den Paragraphen des Gesetzbuches schließen könnte, die testamentarische Erbfolge. Das Gesetzbuch ist nicht wie das deutsche Erbrecht von der Erbfolge der Blutsverwandten ausgegangen[1]) und hat die gesetzliche Erbfolge als die Grundlage des ganzen Erbrechts hingestellt, sondern der § 476 gestattet dem Erblasser vollständige und unbeschränkte Verfügung. Diese Regelung ist wenig glücklich. Die Anknüpfungspunkte zum ungeschriebenen Rechte sind im Gesetzbuch nicht gefunden worden. Die Grundlage des Erbrechts in Serbien entspricht daher nicht dem Volkscharakter. Seine geschriebenen Grundsätze sind nicht dem Volksbewußtsein entsprungen. Im Volke herrschen eben ganz andere Ideen über die Erbfolge. Danach ist die gesetzliche Erbfolge die Regel, die gewillkürte die Ausnahme. Obwohl also nach den Buchstaben des Gesetzbuches die freie Verfügungsfähigkeit des Erblassers besteht, ist sie doch durch die Volksanschauung beschränkt.

Die Bestimmungen des serbischen Erbrechts sind im S. B. G. B. in den Kap. IX—XVI enthalten.

Nach dem § 394, durch den die Erbanordnungen eröffnet werden, sind 3 verschiedene Arten der Erbfolge vorgesehen:

Die durch Vertrag, durch Testament und durch Gesetz.

---

[1]) Heymann, S. 44.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn ein letzter Wille des Verstorbenen überhaupt nicht vorliegt,

wenn ein Testament vorhanden, aber von vornherein ungültig ist (testamentum non iure factum),
wenn das Testament angefochten ist,
und neben der gewillkürten Erbfolge, wenn der Erblasser nicht über sein ganzes Vermögen testiert hat, sondern nur über einen Teil. Es wird dann der gesetzliche Erbe für diesen Bruchteil Miterbe des gewillkürten §§ 452, 454, 782[1]) (wie in § 2088 D. B. G. B.[2])).

Die Gesetzgeber aller Zeiten haben das Erbrecht auf die eheliche Verwandtschaft begründet. Diese bringt ein natürliches Band zwischen den einzelnen Personen hervor und beruht auf den gegenseitigen Gefühlen der Liebe und Pflicht. Mit Recht kann man hier Neigung und Willen des Erblassers präsumieren. Die Mitglieder der Familie sollen das Eigentum und überhaupt die Familie fortsetzen.

Die eheliche Blutsverwandtschaft bildet auch im serbischen Recht den Kern des gesetzlichen Erbrechts (§ 395 S. B. G. B.). Hierbei hat der Gesetzgeber aber als Hauptprinzip im Auge das Familieninteresse und das Bestreben, die Güter in der Familie zu erhalten, was ja der Volksauffassung Rechnung trägt. Aus diesem sozialpolitischen Grunde entspringt der Unterschied in der erbrechtlichen Behandlung des männlichen und weiblichen Geschlechts. Als natürliche Folge erscheint die Bevorzugung der männlichen Verwandtschaftsseite und Trennung der Muttergüter von den Vatersgütern im Vermögen des Verstorbenen, so daß das Vatersgut immer in der Vaterfamilie, das Muttergut immer in der Mutterfamilie bleibt: patrem paternis, materna maternis.

Hiermit aber ist als fremdes Element das Prinzip des unbe-

---

[1]) A. Georgijewitsch, S. 66.
[2]) Strohal, S. 41.

schränkten Repräsentationsrechtes, mit Linealsystem kombiniert, verbunden. Dies führt, wie wir später sehen werden, zu unglaublichen und häufig ungerechten Resultaten.

Das serbische bürgerliche Gesetzbuch enthält zweierlei Vorschriften im Intestaterbrecht: Die einen beziehen sich auf die einfache städtische und ländliche Familie und die Zadruga (Hausgemeinschaft), die anderen beziehen sich ausschließlich auf die Zadruga. In der einfachen Familie lebt der Mann einzeln, einsam, d. h. ohne andere verwandte Familienhäupter, nur mit Weib und Kind im Hause (sine cognatis cum sola uxore et liberis degens). Dieser Zustand inokoština, in dem man inokosan lebt, ist vita cognatis destituta[1]). Bei der Zadruga oder Hausgemeinschaft sind im Gegensatze dazu „plures familiae in eadem domo" (more Serbico)[2]) vereinigt.

Wir werden zunächst auf die der einfachen Familie und der Zadruga gemeinschaftlichen Bestimmungen eingehen und sodann die speziellen Vorschriften der Zadruga behandeln.

Wie im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch sind auch im serbischen Erbrecht gesetzliche Erben: Verwandte, Ehegatten und Fiskus. Die Reihenfolge der Blutsverwandten ist geordnet nach dem Gradualsystem in Verbindung mit Parentelordnung und Repräsentationsrecht wie im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch. Außerdem kommt noch dazu die Priorität des männlichen gegenüber dem weiblichen Geschlecht.

Die Berufung der Blutsverwandten des Erblassers zur Erbschaft durch das Gesetz wird folgendermaßen geordnet: Alle Ver-

---

[1]) Lexikon serbico-germanico-latinum. Wuk Stefanowitsch Karadschitsch S. 240.

[2]) Eodem, S. 181.

wandten sind in zwei Linien geteilt: die männliche und die weibliche serbisch Losa = Rebe, wahrscheinlich ein Vergleich mit der Weinrebe, bei der die Zweigung ja besonders deutlich zu sehen ist. Daraus folgt: Das Kind ist nach väterlicher Seite mit Vaters Aszendenten und ihren Deszendenten in männlicher Rebe und ebenso mit Mutter Aszendenten und deren Deszendenten in weiblicher Rebe verwandt[1]).

Die Reben teilen sich dann weiter in Koleno- (Kniee) Ordnungen von denen 6 vorhanden sind[2]).

Das Knie oder die Ordnung bildet jede Person mit ihren Deszendenten in infinitum. Die Ordnungen sind gebildet nach männlicher Rebe. Alle Kniee werden nach einander zur Erbschaft berufen zunächst aber die Kniee aus der männlichen Rebe, und erst, wenn diese ausgestorben sind, die Kniee aus der weiblichen Rebe. Innerhalb der Kniee gilt Gradesnähe.

Die aus dem österr. Recht entliehene Erbfolge in 6 Ordnungen stellt sich folgendermaßen dar:

Die 1. Ordnung umfaßt den Erblasser mit seinen Abkömmlingen.

Die 2. Ordnung umschließt die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also den Vater mit seinen und die Mutter mit ihren Abkömmlingen.

In der 3. Ordnung befinden sich der Großvater (väterlicher Seite) mit seinen Abkömmlingen und die Großmutter (Großvaters Frau) mit ihren Abkömmlingen.

Die 4. Ordnung umfaßt den Urgroßvater väterlicherseits mit seinen Abkömmlingen.

Die 5. Ordnung den Urgroßvater väterlicherseits.

---

[1]) M. Stojanowitsch: Intestaterbfolge, S. 5.
[2]) Krauß: Sitte und Brauch, S. 1—14.

Die 6. Ordnung den Ururgroßvater väterlicherseits mit Abkömmlingen.

Aus dem Vorstehenden sieht man, daß das Prinzip der ausschließlich männlichen oder ausschließlich weiblichen Linie-Rebe erst von der dritten Ordnung an zur Geltung kommt. In der dritten und den weiteren Ordnungen sehen wir zwei Aszendenten als Vertreter zweier verschiedener Linien, während die Verwandten der ersten und zweiten Ordnung noch nicht in Linien geteilt sind. Die Ordnungen nach der weiblichen Rebe haben für ihre Bildung das selbe Prinzip, wie die der männlichen Linie. Sie bilden sich aus Aszendenten von Mutterseite und deren Abkömmlingen.

Oben haben wir gesehen, daß in der zweiten Ordnung auch die Mutter mit ihren Abkömmlingen, in dritter Ordnung die Großmutter des Erblassers zu Erben berufen werden können. Die weiteren Ordnungen in ausschließlich weiblicher Linie folgen so:

3. Ordnung: Der Großvater mütterlicherseits und dessen Abkömmlinge nebst Großmutter (Frau des Großvaters).

4. Ordnung: Urgroßvater nach Mutterseite mit seinen Abkömmlingen.

5. Ordnung: Ururgroßvater mütterlicherseits mit seinen Abkömmlingen und

6. Ordnung: Ururgroßvater nach Mutterseite mit seinen Nachkommen.

Sämtliche Ordnungen in Mutterlinie werden erst berufen, wenn männliche Linie nicht vorhanden ist.

Die Ordnungen bilden mit ihrem Vater ein Ganzes und erhalten die Erbschaft in sich geschlossen. Wenn der Vater der Ordnung nicht mehr lebt, so erben die anderen Mitglieder der Ordnung und zwar nach Repräsentationsrecht. Sie beerben den Erblasser mittelbar durch ihren Vater — Linealsystem. Selbständig können im Linealsystem den Erblasser nur die Verwandten in gerader Linie beerben.

Den Maßstab für die Verwandtschaftsverhältnisse gibt d Gradualsystem. Die Gradesnähe wird durch die Abzählung der zwische zwei Menschen liegenden Zeugungen oder Geburten berechnet, qu generationes, tot gradus, oder wie der § 56 unseres Gesetzbuches ausdrückt, durch die Zählung der Personen in grader und Seite linie, die Generation des Aszendenten nicht mitgerechnet. Vat und Sohn sind also im ersten Grade, Großvater und Enkel im zweite Onkel und Neffe im dritten Grade mit einander verwandt. Je wenig Grade zwischen zwei Personen vorhanden sind, desto näher ist d Verwandtschaft und umgekehrt.

Die Arten der Verwandtschaft, die jemandem das Recht gebe Erbe zu werden, sind: Blutsverwandtschaft (eheliche, § 409 S. B. G. B zivile Verwandtschaft (Adoption § 410 S. B. G. B.) und Schwägerscha

Die Grundlage der Blutsverwandtschaft ist die Geburt. Die kann in der Ehe stattfinden, dann ist sie ehelich, oder außerhalb d Ehe, dann liegt eine sogenannte natürliche Verwandtschaft vor, d keinerlei Erbrecht begründet.

Die Person, die vom Gesetze zum Erben berufen wird, m erbfähig sein. Man verlangt: Existenz und Rechtsfähigkeit. „D Erfordernis der Existenz verlangt Leben oder doch Erzeugtsein, Vo handensein als Embryo, zur Zeit des Erbfalls“[1]) (§ 1923 D. B. G. B

Aus den Vorschriften des S. B. G. B. folgt, daß ein Ausländ erbunfähig ist. Jedoch wird das Prinzip der Retorsion anerkann d. h. ein Angehöriger der Staaten, in denen das gleiche Recht eine Serben zusteht, kann in Serbien erben.

Ob Mönche, die ihr Klostergelübde abgelegt haben und dah nach serbisch-kanonischem Rechte vermögensunfähig sind, erbunfäh sind, ist schwer zu beantworten, da hierüber eine Vorschrift im S. B. G nicht existiert.

Wie alle modernen Gesetzbücher hat auch das serbische Erbunwürdigkeit römischen Ursprungs festgehalten[2]). Wie na

[1]) Matthiass, S. 695.
[2]) Strohal, S. 542.

D. B. G. B. ist auch im serbischen Recht dabei wesentlich, daß die Erbunwürdigkeit keine absolute, sondern eine relative ist, d. h. sie bezieht sich immer nur auf den Erblasser, gegen den man eine Verfehlung sich hat zu Schulden kommen lassen, und weiter, daß sie nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

Erbunwürdig ist nach §§ 419, 420, 422 S. B. G. B. zunächst nur derjenige, der dolos seinen Erblasser getötet hat. Alle übrigen Delikte gegen den Defunctus führen nicht zu einer Erbunwürdigkeit, nicht einmal Mordversuch.

Jedoch muß man als Unwürdigkeitsgrund die Teilnahme bei dolöser Tötung annehmen, obwohl dies im S. B. G. B. nicht ausdrücklich gesagt ist. Denn der § 419 schließt eine Frau schon wegen der Mitwissenschaft der Tötung ihres Gatten von der Erbschaft aus.

Der Täter muß die vorsätzliche Tötung mit Überlegung ausgeführt haben.

Außerdem wird noch der Mann als erbunwürdig angesehen, der seine Frau so grob mißhandelt hat, daß sie an den Folgen gestorben ist. Diese Vorschrift ist im § 419 im strikten Sinne gegeben und deshalb ist es nicht zweifelhaft, daß es auf die übrigen Erben, die dasselbe Vergehen begangen haben, keine Anwendung findet. Die Ausschließung der Erben wirkt ex tunc, d. h. es wird so gehalten, als ob der Erbe niemals erbfähig war.

Von der Regel, daß die Erbunwürdigkeit nur eine persönliche Strafe ist, hat der serbische Gesetzgeber eine Ausnahme gemacht, indem er auch die Verwandten des erbunwürdigen Mannes, der seine Frau getötet hat, nicht Erben werden läßt (§ 419). Hiernach erbt der Mann und seine Verwandten weder unmittelbar, falls Kinder nicht vorhanden, noch mittelbar als eventueller Erbe der Kinder. In diesem Falle erben die Verwandten der Mutterseite der Kinder.

Andere Erbunwürdigkeitsgründe wie im D. B. G. B. §§ 2339 bis 2345 z. B. sind im S. B. G. B. nicht berücksichtigt.

Das Repräsentationsrecht[1]) ist römischen U
sprungs. Wir finden es in Justinians Novelle 118. Das ius repräse
tationis bildete bei den Römern eine vielumstrittene Rechtsfrag
Im Code civil und im österreichischen Gesetzbuch ist das Repräse
tationsrecht zu gesetzlicher Anerkennung gelangt, und aus letztere
ist es dann in das serbische Recht übergegangen.

Nach Windscheid[2]) hat man auf den Ausdruck der Nov. 118 l.
in locum succedere . . . . . aequum enim esse videtu
nepotes neptesque in patris sui locum § 15 c. f. eod.: „lex duodeci
tabularum . . . . . filis mortuo nepotes vel neptes in locum . . . .
patris sui ad successionem avi vocat. Gai. III, 7, 8. Ulp. XXVI,
die Anschauung gegründet, daß die dem Grade nach ferneren Desze
denten nicht aus eigenem Rechte, sondern aus dem Rechte ihres vo
verstorbenen parens, durch „Repräsentation" desselben („Repräse
tationsrecht"), zur Erbfolge gelangen, und man hat nicht unterlasse
aus dieser Anschauung praktische Folgerungen zu ziehen, daß d
dem Grade nach Fernere nur dann berufen werden soll, wenn er sein
vorverstorbenen parens beerbt habe, und nur dann, wenn dieser er
fähig gewesen sei. Andere[3]) haben zwischen einer Repräsentation d
Person und einer Repräsentation des Grades, oder zwischen ein
Repräsentation zum Behuf des Rechts der Erbfolge und einer R
präsentation zum Behuf der Erbteilung unterschieden in dem Sinn
daß der fernere Deszendent zwar aus eigenem Recht zur Erbfol
gelangen soll, aber jedenfalls für die Erbteilung als Vertreter sein
verstorbenen parens anzusehen sei und daher sich z. B. die Schuld
desselben gegen den Erblasser auf seinen Erbteil anrechnen lass
müsse."

Die Ansichten über Repräsentationsrecht sind auch bei d
österreichischen Gelehrten in zwei Lager gespalten.

Nach der Lehre des römischen Rechtes können die gesetzlich
Erben auf zwei verschiedene Arten die Erbschaft erwerben, 1. unmitt

[1]) Dr. Drag. Arangelowitsch: in „Glass Prawa", Jahrgang 2, Nr. 15—
[2]) III, § 572, S. 106—107.
[3]) Das Nähere hierüber bei Glück, § 23—26.

ar, iure proprio, durch eigene Erbberechtigung, oder 2. durch eine ritte Person, durch Repräsentationsrecht, iure praedefuncti parentis[1]).

Nach der einen Ansicht können die weiteren Deszendenten n das Erbrecht ihres Aszendenten nur eintreten, wenn dieser erbähig war, d. h. wenn er von der Erbschaft nicht ausgeschlossen, wenn r nicht erbunwürdig war und wenn er nicht auf die Erbschaft verichtet hatte. Die Enkeln erben also nicht iure proprio. Vertreter ieser Ansicht sind Pfaff und Hofmann[2]).

Nach der zweiten Ansicht bezieht sich das Repräsentationsecht nicht auf die Erbeigenschaften, sondern nur auf die Erbquote. Die Enkel erben demnach iure proprio als Blutsverwandte es Erblassers und nur, um die Größe der ihnen zufallenden Erbquote u bestimmen, faßt man sie an Stelle des verstorbenen Vaters alle usammen, so daß sie zusammen soviel erhalten, wie der parens erhalten aben würde, wenn er noch lebte.

Da die Enkel also die Erbschaft iure proprio erhalten, ist es hne Bedeutung, ob der parens in bezug auf den Erblasser erbfähig ar oder nicht. Diese Ansicht wird vertreten vor allen durch Unger[3]) nd Krainz[4]).

Nach dem Gesagten ist es von großer Wichtigkeit, ob man das epräsentationsrecht auf die Erbfolge oder auf die Erbquote bezieht, a sich hieraus sehr wichtige von einander abweichende Konsequenzen rgeben.

Es ist schwer, aus dem serbischen bürgerlichen Gesetzbuch einen Begriff des Repräsentationsrechts zu konstruieren, da es an ner ausdrücklichen Bestimmung mangelt. Doch ist aus der ratio gis des § 402 zu schließen, daß nach Repräsentationsrecht der Erbteil estimmt werden soll.

---

[1]) Vangerow, II, S. 48; Anm. 2.
[2]) Pfaff u. Hofmann, a. a. O., Bd. II, S. 26.
[3]) Unger, § 33 Anm. 3, 4: „Die Enkel haben die Erbportion, nicht das brecht ihrer Eltern."
[4]) Krainz, a. a. O., S. 493 f.

Hierüber sind sich fast alle Kommentatoren des S. B. G. einig, daß also der gesetzliche Erbe bei Repräsentationsrecht kra eigenen Rechtes erbt und sein Recht nicht etwa von seinem Repräse tanten ableitet. Hierbei ist auch § 419 S. B. G. B. in Betracht ziehen, wonach der Erbe in Beziehung auf den Erblasser nicht u würdig sein darf. Die Repräsentation beruht nun auf derselben Ide wie das gesetzliche Erbrecht überhaupt, auf der natürlichen Neigu und Liebe der Verwandten. Sie ist als eine Fiktion anzusehen, na der der Erbe dem Erblasser näherrückt und den Verwandten, den repräsentiert, ausschaltet.

Nach dem Allen ist das Repräsentationsrecht das Recht ein Deszendenten, kraft dessen er auf Grund eigenen Erbrechtes an Ste seines verstorbenen Aszendenten einen seiner Verwandten beerb den der Aszendent beerbt hätte, wenn er zur Zeit des Erbfalles a Leben gewesen wäre,

oder um gemäß den Institutionen und Novellen Justinians reden:

„jene erben an Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern das, w andernfalls diese würden erhalten haben“[1]).

Auch im übrigen ist durch die moderne Jurisprudenz jene A fassung des Repräsentationsrechts, wie wir sie bei Pfaff fanden, a gelehnt. So sagt Vangerow[2]): „Bei genauer Betrachtung kann m jedoch nicht umhin, das ganze sogenannte Repräsentationsrecht durchaus unbegründet und unhaltbar zu verwerfen.“

Bei sämtlichen Erben in den einzelnen Ordnungen tritt Repräsentation in Geltung. Hiervon sprechen die §§ 399—407 B. G. B.

Die Bedingungen für die Repräsentationsberechtigung si dieselben wie die für den Anfall einer Erbschaft überhaupt: näml Rechtsfähigkeit und Erbwürdigkeit des Repräsentanten. §§ 3 in Verbindung mit §§ 43, 113, 114.

---

[1]) Holtzendorf: Rechtslexikon. 1881. S. 439.
[2]) II, § 414, Anm. 2, S. 49.

Weiter muß der Repräsentant ehelicher Deszendent des Repräsentaten sein. Personen, die noch am Leben sind, können von niemandem repräsentiert werden. Repraesentatio nunquam est de persona vivente. Dieses Prinzip geht deutlich aus § 399, der Erläuterung des § 402 und § 403 hervor.

Um eine Erbschaft durch Repräsentation zu erwerben, ist es notwendig, gerade die Person zu repräsentieren, die, falls sie noch am Leben wäre, berechtigt wäre, die Erbschaft anzutreten.

Das Repräsentationsrecht ist in infinitum zugelassen. Aber der Repräsentant darf nicht durch zwischen ihm und dem Erblasser stehende nähere Erbberechtigte ausgeschlossen sein.

Die Folgen der Repräsentation sind im einzelnen:

1. Der Deszendent kann auch denjenigen seiner verstorbenen Aszendenten repräsentieren, auf dessen Erbschaft er verzichtet hat. So kann der Sohn seinen Vater repräsentieren, auf dessen Erbschaft er verzichtet hat, und bei der Erbschaft des Großvaters mit den Onkeln als Miterbe auftreten.

2. Deszendent kann auch denjenigen seiner Aszendenten repräsentieren, von dessen Erbschaft er als unwürdig ausgeschlossen ist.

3. Repräsentant braucht nicht geboren zu sein zu Lebzeiten des Repräsentaten. Der Enkel, der nach dem Tode des Vaters geboren ist, kann seinen Vater und Großvater repräsentieren und einen dritten Verwandten beerben (den Bruder des Vaters bezw. den Vatersonkel).

4. Repräsentant haftet nicht für die Schulden dessen, den er repräsentiert, weil er von diesem kein Vermögen erhält, sondern für die Schulden des Erblassers. Er übernimmt mit den Aktiva dieser Erbschaft auch die Passiva.

Die Teilung des Erbes geschieht nach Stämmen (in stirpes). Innerhalb der Stämme wird nach Köpfen (in capita) geerbt.

Es mag nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß man Repr sentation von Transmission (Übertragung der Erbschaft) zu unte scheiden hat.

Der Repräsentant erhält, wie wir gesehen haben, nicht d Recht dessen, den er repräsentiert. Wohl aber wird er Rechtsnachfolg des Erblassers.

Die Frage, ob der Deszendent seinen verschollenen Aszendente repräsentieren kann, wird auch in Berücksichtigung des § 49 S. B. G. B nach welchem dem Verschollenen kein Recht genommen werde darf, zu bejahen sein, „denn ein Recht wird dem Verstorbenen dadurc nicht entzogen“[1]).

Zur Erbschaft werden zuerst die Verwandten der männliche Linie und erst, wenn solche nicht vorhanden sind, Verwandte d weiblichen Linie berufen.

Die Söhne und ihre Abkömmlinge schließen die Töchter un deren Nachkommenschaft aus, und ebenso sind die Enkel vor de Enkelinnen berufen. §§ 396, 397, 398 S. B. G. B. Dies Prinzip wir in sämtlichen Ordnungen scharf durchgeführt.

Die Reihenfolge des Erbens in der weiblichen Linie ist dieselb wie in der männlichen Linie. Ist kein Verwandter der ersten Ordnun vorhanden, so kommt die zweite usw. In einer Ordnung müssen er sämtliche Verwandte erschöpft sein, bevor die nächste Ordnung b rufen wird. In der Ordnung entscheidet die Gradesnähe. Wenn dab ein Abkömmling des näheren verwandtschaftlichen Grades gestorbe ist, so tritt kraft Repräsentation sein Nachkömmling für ihn ein.

Die Verwandten eines Verstorbenen kommen also in folgend Reihenfolge zur Erbschaft:

1. Das Kind.
2. Der Vater.
3. Großvater nach Vaterseite.
4. Urgroßvater nach Vaterseite.

---

[1]) A. Georgijewitsch, S. 74.

5. Urgroßvater nach Vaterseite.

6. Urgroßvater nach Vaterseite.

Nunmehr werden wir die Erbfolge im einzelnen betrachten, wie ie sich nach den §§ des S. B. G. B. darstellt.

Mit den Erben der ersten Ordnung — den Kindern des Verstorbenen und deren Abkömmlingen — beschäftigen sich die §§ 396 bis 400[1]).

1. Die Söhne des Erblassers aus einer oder verschiedenen Ehen chließen die Schwestern und deren Abkömmlinge von der Erbschaft us. § 396. Der einzige Sohn erbt allein das ganze Vermögen des Vaters der der Mutter, mehrere Söhne erben zu gleichen Teilen (in capita). Die Töchter des Erblassers bekommen neben den Brüdern nur Ausstattung nach dem Gebrauch und Sitte des Ortes, an dem der Vater ebte. § 397.

Über die Höhe derselben gibt das Gesetzbuch keinen Anhalt und ffnet infolgedessen der Willkür Tür und Tor.

2. Die Kinder des verstorbenen Sohnes, die Enkel nach der Vaterseite repräsentieren ihren Vater, falls er gestorben ist und erben u gleichen Teilen und schließen dabei ihre Schwestern und die Schwestern ihres Vaters aus. § 396 entsprechend dem § 733 Ö. B. G. B.

---

[1]) **§ 396 lautet:** „Die männlichen Kinder des Verstorbenen und ihre männlichen Nachkommen erhalten zuerst die Erbschaft; sie schließen die Schwestern, Vater und Mutter, und alle Aszendenten und Abkömmlinge oder Seitenverwandte derselben aus."

§ 397. „Soviel männliche Kinder vorhanden sind, in soviel Teile wird das Vermögen der Eltern geteilt, und jedes männliche Kind erhält einen gleichen Teil. Den weiblichen Kindern gebührt in diesem Falle Nutznießung, Unterhalt und geziemende Ausstattung nach der herrschenden Sitte."

§ 398. „Ein Unterschied wird nicht gemacht zwischen den männlichen Kindern, mögen sie zu Lebzeiten, oder nach dem Tode ihres Vaters geboren sein, wenn die Geburt nur in der gesetzlichen Frist stattfand."

§ 399. „Die männliche Enkelschaft, deren Vater gestorben ist, repräsentiert ihren Vater und erhält seinen Teil, d. h. soviel, als er erhalten haben würde, wenn er am Leben wäre, mögen sie so viele sein, wie sie wollen. Sonach fällt auch den männlichen Urenkeln der Teil ihrer verstorbenen Eltern an."

§ 400. „Wenn keine männlichen Kinder vorhanden sind, sondern nur weibliche, dann erben diese das ganze hinterlassene Vermögen des Vaters zu gleichen Teilen. Die weibliche Nachkommenschaft teilt nach Repräsentationsrecht."

Sind männliche Abkömmlinge der männlichen Kinder nicht d so erben die weiblichen Kinder des Sohnes, die Enkelinn des Erblassers, zu gleichen Teilen den Erbteil ihres Vate nach Präsentationsrecht. Die Töchter des Erblassers, die Schweste ihres Vaters, schließen auch sie von der Erbschaft aus. § 400.

Das Gesetzbuch enthält deutlich eine Lücke. Auf die Frag wie sollen die weiblichen Abkömmlinge der verstorbenen Söhne, wen noch lebende Söhne vorhanden sind, erben, gibt es keine positi Antwort. Hier müssen wir uns mit analoger Anwendung der ander gesetzlichen Vorschriften helfen. Z. B. der Vater stirbt und hinte läßt einen Sohn und von einem zweiten verstorbenen Sohne wei liche Kinder. Sollen nun die Enkelinnen mit ihrem Onkel die Er schaft teilen gemäß Repräsentation ihres Vaters? Diese Frage h lebhaft die angesehensten Juristen Serbiens beschäftigt und gro Streitigkeiten hervorgerufen.

Der Schwerpunkt des erbitterten Streites ruht in der Auslegu des § 399, besonders in der der Worte: „muschka unučad" = „män liche Enkelschaft". Hieraus schlossen die einen[1]), dies heiße die män lichen Enkeln im Gegensatz zu den Enkelinnen und führten zur B gründung ihrer Ansicht den § 396 an, der lautet: Die männlich Kinder des Verstorbenen und ihre männliche Nachkommenscha bekommen zuerst die Erbschaft. Dem gegenüber ist aber daran fes zuhalten, daß unučad = Enkelschaft — ein kollektives Substantivu ist und daß man demnach Enkel und Enkelinnen darunter zu ve stehen hat. Das Adjektivum „muschka" = „männlich" bezie sich nur darauf, daß es sich eben um die Kinder eines Sohnes, nic einer Tochter handeln muß[2]).

Demnach ist die Nichte auf dieselbe Quote der Erbschaft b rechtigt wie ihr Onkel[3]).

---

[1]) Dr. N. Krstitsch: „Serbische Zeitung 1878, Nr. 113—114, und 113—1

[2]) A. Georgijewitsch, a. a. O., S. 90 f. Georg Georgijewitsch: „Serbis Zeitung" 1878, Nr. 136, 137 u. 138. Belgrad. M. Stojanowitsch: „Serbis Zeitung", Nr. 130—138. Belgrad.

[3]) G. Nestorowitsch: „Onkel und Nichte", S. 39—60.

Der Kassationshof selbst allerdings stand bezüglich dieser Frage f verschiedenen Standpunkten, so daß er diesen Streit verschieden- tig entschied. Nach den Entscheidungen[1]): Nr. 10041 vom 10. Nov. 95; Nr. 1426 vom 7. April 1880; Nr. 476 vom 8. März 1886 und . 9854 vom 14. Dez. 1896 (a. St.) hat die Nichte nach dem Repräı- tationsrecht zusammen mit ihrem Onkel auf die Erbschaft des roßvaters Anspruch, nach den Entscheidungen Nr. 276 vom 14. Febr. 86, Nr. 1005 vom 18. März 1883 hat die Nichte kein Erbrecht neben m Onkel.

Nach der Ansicht, der ich mich angeschlossen habe, tritt die lge ein, daß die Tochter des Sohnes und ihre männliche und weib- he Nachkommenschaft in infinitum die Tochter des Erblassers sschließt. Genau so wird die Enkelin des Sohnes von der Enkels- chter von dem Erbe ausgeschlossen.

Diese Interpretation des Gesetzes erscheint einigen Kommen- toren durchaus ungerecht[2]). Aber: Dura lex, sed lex. Zu solchen ärten führt eben die unglückselige Kreuzung zwischen Repräsen- tionsrecht und männlicher Priorität im S. B. G. B.[3]).

Auf die Reihenfolge der Erben der zweiten Ordnung beziehen ch die §§ 401—403 S. B. G. B.[4]).

Die Redaktion dieser Paragraphen ist nicht besonders glücklich. or allen ist der § 402, Abs. II unklar und schwer verständlich. Es

---

[1]) St. Maksimowitsch: „Neue Sammlung der Entscheidungen des Kassa- nshofes, 4. Bd.

[2]) Dr. N. Krstitsch, eodem.

[3]) M. Milowianowitsch, S. 28.

[4]) **§ 401:** „Wenn nach dem Tode eines Serben keine männliche oder weib- he Nachkommenschaft vorhanden ist, so erbt das Vermögen desselben sein ter."

§ 402: „Wenn der Vater nicht lebt, dann fällt die Erbschaft den leiblichen üdern und deren Kindern an, nach der vorgeschriebenen Ordnung; wenn auch che nicht vorhanden sind, der Mutter und den Schwestern.

Die Halbbrüder und Halbschwestern konkurrieren nur in ihrem Teil."

§ 403: „In diesem Falle, wenn Brüder oder Schwestern nicht vorhanden d, sondern ihre Nachkommen, dann konkurrieren die Abkömmlinge in vor- schriebener Ordnung nach dem Repräsentationsrecht, d. h. alle insgesamt des ters Erbteil erhaltend."

besteht aber eine gesetzliche Erklärung[1]) vom 29. Mai 1853, du die diese Vorschriften erläutert werden.

Infolge dieser Erläuterung ist also der Sinn des § 402, Abs. der, daß das Vermögen in diesem Falle nach dem Satze paterna pat nis, materna maternis unter den Brüdern geteilt wird, und daß v bürtige Brüder in beiden Teilen konkurrieren können. In der läuterung ist den halbbürtigen Brüdern der Vorzug gegeben, den vollbürtigen Brüdern zusammen das Vermögen des Erblass zu erben. Die Brüder nach Mutterseite sollen erst dann die Erbsch bekommen, wenn keine vollbürtigen Geschwister und keine Geschwis nach Vatersseite vorhanden sind.

Hiernach ergibt sich folgende Reihenfolge der Erben in zweiten Ordnung:

1. Vater des Erblassers; er schließt alle Brüder, Schweste deren Abkömmlinge und die Mutter des Erblassers aus.

---

[1]) Sie lautet: „Wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, so fällt die schaft den vollbürtigen Brüdern und ihren Kindern an nach der vorgeschriebe Ordnung, d. h. wenn männliche Kinder vorhanden sind, diesen (§ 397); wenn so nicht vorhanden sind, den weiblichen (§ 400) und zwar nach Repräsentati recht (§ 403), d. h. sie empfangen, gleichgiltig wie groß ihre Zahl ist, alle zusamm seien sie männlich oder weiblich, den Vatersteil, d. h. soviel, wie der Vater erha haben würde, wenn er am Leben wäre; wenn weder männliche noch weibl Kinder vorhanden sind, so gehört die Erbschaft der Mutter und den Schwes zu gleichen Teilen, nach den Köpfen.

Die Halbbrüder väterlicherseits oder mütterlicherseits konkurrieren ihrem Teile, d. h. die Brüder des Verstorbenen nach Vatersseite werden wie liche Brüder angesehen und schließen die leiblichen Schwestern und Schwes nach Vatersseite, ebenso die Halbbrüder und Halbschwestern nach Mutters aus dem Nachlaß des Bruders aus und teilen mit den leiblichen Brüdern zu glei Teilen. Die Schwestern nach Vatersseite schließen die Geschwister nach Mut seite aus dem Nachlaß des Bruders aus und teilen mit den leiblichen Schwes zu gleichen Teilen; die Halbbrüder nach Mutterseite schließen die Halbschwes nach Mutterseite aus; wenn keine Brüder nach Mutterseite vorhanden sind erben die Schwestern nach Mutterseite. Doch in jedem Falle, wo der betreffe Bruder oder Schwester früher gestorben ist, konkurrieren in dessen Erbteil männlichen Abkömmlinge; wenn solche nicht vorhanden sind, die weibli Abkömmlinge nach dem Repräsentationsrecht."

2. Die Brüder mit ihren Abkömmlingen, d. h. die vollbürtigen Brüder und die Brüder nach Vatersseite nach dem Repräsentationsrecht.

3. Die Mutter und die vollbürtigen Schwestern und Schwestern nach Vatersseite mit ihren Abkömmlingen nach Repräsentationsrecht.

4. Die Brüder nach Mutterseite mit Abkömmlingen nach Repräsentationsrecht.

5. Die Schwestern nach Mutterseite mit ihren Abkömmlingen nach Repräsentationsrecht.

Die Schwestern erben nur dann, wenn keine männlichen oder gar weiblichen Abkömmlinge des Bruders vorhanden sind. Die chte des Erblassers schließt seine Schwestern nach derselben Folgeng, nach der in der ersten Ordnung die Sohnestochter die Tochter s Erblassers ausschließt, ihre Tante, die Schwester des Erblassers aus.

Die Mutter mit ihren Abkömmlingen ist der zweiten Ordnung nzugefügt, obwohl sie an sich keine richtigen Mitglieder dieser Ordng sind, da sie nicht den gemeinsamen Parens haben.

Aus den Worten „nach vorgeschriebener Ordnung" in § 402 zu entnehmen, daß hier die Reihenfolge genau so geordnet sein soll e in der ersten Ordnung.

Die 3. Ordnung ist im § 404[1]) geregelt.

Der Großvater des Erblassers (der Parens der dritten Ordnung) hier der Erbe. Ist er nicht am Leben, so werden seine Abkömm-

---

[1]) **§ 404:** „Wenn weder männliche noch weibliche Kinder, weder Vater ch Brüder und deren Abkömmlinge, weder Mutter noch Schwestern vorhanden d, dann geht die Erbschaft auf den Großvater nach Vatersseite über; lebt dieser ht mehr, so geht sie auf seine Abkömmlinge über, d. h. auf die Onkel nach dem präsentationsrecht; wenn auch diese oder Abkömmlinge nicht vorhanden sind, die Tanten, mit denen auf denselben Teil die Großmutter konkurriert (wie die tter mit den Schwestern), und ihre Abkömmlinge. Selbstverständlich sind hier ter Abkömmlingen zunächst immer die männlichen und dann die weiblichen verstehen.

linge berufen. Er schließt seine Kinder (Söhne und Töchter) und der Abkömmlinge sowie seine Frau (Großmutter des Erblassers) aus.

Zunächst kommt also zur Erbschaft:

1. Der Großvater väterlicherseits. Sodann
2. seine Söhne (Onkel des Erblassers) und deren Abkömlinge;
3. seine Töchter (Tanten des Erblassers) und deren Abkömlinge.

Hier wird die Großmutter (Großvaters Frau) als natürliches Mitglied der Ordnung den Tanten gleichgestellt und erbt mit ihnen zu gleichen Quoten.

Die Reihenfolge in der vierten, fünften und sechsten Ordnung ist dieselbe wie die in den vorigen, das heißt, daß zuerst der par der Ordnung berufen wird und sodann seine Abkömmlinge nach präsentationsrecht. Nur besteht hier der Unterschied, daß Urgrmutter, Ururgroßmutter und Urururgroßmutter des Erblassers kein Anteil an der Erbschaft haben, wie dies bei der Mutter und Großmut in der zweiten und dritten Ordnung der Fall ist. Innerhalb je dieser Ordnung gilt natürlich das Linealsystem.

Mit der 6. Ordnung wird die Reihenfolge nach männlicher Li beendet. Wenn keine Verwandten des Erblassers selbst in der 6. O nung vorhanden sind, dann erst wird die weibliche Linie zur Erbsch berufen.

---

[1]) **§ 405:** „In Ermangelung eines Großvaters väterlicherseits und se Abkömmlinge geht die Erbschaft auf den Urgroßvater väterlicherseits über auf seine Deszendenten, zuerst die männlichen, und wenn diese nicht vorhan sind, auf die weiblichen und ihre Nachkommen."

§ 406: „Beim Nichtvorhandensein der vorgenannten Verwandten der Ururgroßvater von väterlicher Seite und dessen männliche Abkömmlinge, w diese nicht vorhanden sind, die weiblichen."

§ 407: „Wenn auch diese nicht vorhanden sind, dann fällt die Erbsc an den Ururgroßvater väterlicherseits und dessen männliche, eventuell weibl Kinder."

Sie beginnt aber erst mit dem Großvater nach Mutterseite, lso mit der dritten Ordnung. Sonst herrscht dieselbe Reihenfolge wie n der männlichen Linie. § 408[1]).

Die Regelung der Beerbung der Ehegatten unter einander werden ir später betrachten. Zunächst wollen wir uns der Frage nach dem rbrecht der unehelichen Kinder zuwenden.

§ 3. Die Stellung der unehelichen Kinder.

Die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf das Erbrecht zwischen nehelichen Kindern und ihren Eltern beziehen, finden wir in den § 409 u. 411[2]).

Die unehelichen Kinder haben keinerlei auf Verwandtschaft egründete Rechte. Diese erhalten sie erst durch die Legitimation, ie in den §§ 133, 134 geordnet ist. Danach können uneheliche Kinder egitimiert und dadurch den ehelichen gleichgestellt werden:

1. Durch Anerkennung der zunächst relativ ungiltigen Ehe (legitimatio ex lege).
2. Durch die nachträgliche Eheschließung der Eltern des außerehelichen Kindes (legitimatio per matrimonium subsequens).
3. Auf Grund des Gesuchs der Eltern durch Königserlaß (legitimatio per rescriptum principis).

---

[1]) **§ 408:** „Und wenn diese (aufgezählten Verwandten der männlichen Rebe) icht vorhanden sind, dann geht die Erbschaft auf die Mutterverwandten nach erselben Reihenfolge und denselben Vorschriften wie bis zur sechsten Ordnung ir die männliche Linie über."

Hierzu erschien die Ergänzung des § 408 vom 21. Okt. 1850 (a. St.):

„Wenn auch Mutterverwandte bis zur sechsten Ordnung nicht vorhanden nd, so geht die Erbschaft auf die hinterbliebene Witwe über."

[2]) **§ 409:** „Die außer der Ehe geborenen Kinder haben ein Recht auf die rbschaft wie die übrigen gesetzlichen Erben, aber nur dann, wenn sie durch achträgliche Ehe legitimiert sind. Sonst haben uneheliche Kinder als ungesetzliche ein Recht auf Vaters- oder Muttererbe. Dies können sie nur durch Willenserklärung des Vaters oder der Mutter erhalten."

§ 411: „Nach dem Tode eines unehelichen, nicht legitimierten Kindes, as ohne gesetzliche Nachkömmlinge verstorben ist, erben sein Vermögen nicht e Eltern, sondern die Pflegeeltern. Vater und Mutter können nur in der Eigenhaft als Pflegevater und Pflegemutter erben."

Von den Eltern hängt es ab, ob sie die Kinder legitimieren wolle oder nicht. Tun sie es nicht, so bleiben sie, ungeschützt vom Gesetz ihrem Schicksal überlassen.

Das Erbrecht erhalten nur die unehelichen Kinder, di auf irgend eine der oben erwähnten Arten legitimiert sind (§ 134 obwohl man nach den Worten des § 409 „nur dann, wenn sie durc nachfolgende Ehe legitimiert sind", schließen könnte, daß die au eine der beiden andern Arten legitimierten Kinder nicht erbberechtig seien.

Die erste Legitimationsart ist bei weitem die bedeutendst in moralischer und rechtlicher Hinsicht. Hier haben wir es scho mit einer Art Ehe, in den anderen Fällen aber nur mit Konkubina zu tun. Der § 134 sagt nun ganz klar, daß die unehelichen Kinde auf alle drei Arten legitimiert, d. h. eben den ehelichen gleichgestel werden können[1]).

Nach dem § 411 haben die Eltern nur dann ein Erbrecht gege die unehelichen, nicht legitimierten Kinder, wenn sie gleichzeiti Pflegeeltern waren. Sonst erben nur die Pflegeeltern. Das Erbrech dieser ist dasselbe wie bei ehelichen Kindern.

§ 4. Die Stellung der adoptierten Kinder.

Ein weiterer Grund der Berufung zur Erbschaft als gesetzliche Erbe ist die Adoption. Das Erbrecht zwischen Adoptivkind und Adoptiv eltern ist im § 410[2]) geregelt.

---

[1]) A. Georgijewitsch, S. 95—97. Anderer Meinung M. Milowanowitsch, S. 3

[2]) § 410: „Das Adoptivkind hat ein Recht auf die Erbschaft des Adopti vaters und der Adoptivmutter. Stirbt es, ohne Abkömmlinge hinterlassen zu habe so geht nicht nur das, was es von den Adoptiveltern geerbt hat, sondern auch da was es selbst erworben hat, auf die Nachkömmlinge des Adoptivvaters und d Adoptivmutter über. Sind solche nicht vorhanden, so ist seine Verwandtscha früher berufen als die Verwandtschaft der Adoptiveltern. Das von den Adopti eltern ererbte Gut aber geht auf deren Verwandte nach der vorgeschrieben Ordnung, nicht auf seine Verwandten über."

Von der Adoption im allgemeinen handeln die §§ 136—147. Nach § 137 gibt es drei verschiedene Arten Adoption:

1. Vollständige Adoption.
2. Bedingte Adoption.
3. Pflegschaft.

1. Im ersten Falle trägt das Kind den Namen des Adoptivvaters und wird dessen ehelichen Kindern gleichgestellt (§ 137) auch in bezug auf das Erbrecht. Das Erbrecht des Adoptivkindes erstreckt sich aber nicht auf die Aszendenten und Seitenverwandten der Adoptiveltern, ebenso wenig wie diese ein Recht haben, das Adoptivkind zu beerben, weil die Adoption ein Vertrag ist, dessen rechtliche Wirkungen sich nicht auf Dritte erstrecken, eine Erscheinung, die wir auch in anderen Gesetzbüchern finden[1]).

2. Bei der bedingten Adoption des § 143 hängt das Recht des Adoptivkindes und der Abkömmlinge dieses auf die Erbschaft davon ab, ob und inwiefern dies im Adoptionsvertrage vorgesehen ist. Sonst besteht es wie im ersten Falle nur mit einigen Modalitäten. Zu bemerken ist dabei, daß in dubio die Bedingungen immer zu gunsten des Kindes gedeutet werden. § 143.

3. Die Pflegschaft führt ein Verwandtschaftsverhältnis nicht herbei. Das Pflegekind trägt nicht den Namen des Pflegevaters und erwirbt keine Familienrechte und folgerichtig auch kein Erbrecht.

Der § 410 regelt zwei Angelegenheiten: Das Recht des Adoptivkindes in bezug auf das Erbrecht der Adoptiveltern und umgekehrt.

Das Adoptivkind hat fraglos Erbrecht in das Vermögen der Adoptiveltern. Aber das Gesetz bestimmt nicht, wie weit sich sein Recht ausdehnt. Doch ist unter Berücksichtigung der anderen Codifikationen zu schließen, daß das Adoptivkind Miterbe der Kinder des Adoptivvaters wird nach dem Reciprocitätssystem, das wir im § 410, Abs. 2 finden.

---

[1]) Öst. B. G. B., § 183, 755.

Der Fall, daß das Adoptivkind ohne Kinder und Abkömmlin von solchen vor dem Adoptivvater stirbt, ist, wie man sieht, im § 4 nicht vorgesehen, vielleicht absichtlich, um eine Adoption aus eige nützigen Motiven zu verhüten, so daß die Adoptiveltern kein Rec auf die Erbschaft des Adoptivkindes haben.

Die Abkömmlinge des Adoptivvaters dagegen haben ein geset liches Erbrecht gegenüber dem Adoptivkinde, wenn dieses ohne A kömmlinge stirbt und zwar nicht nur auf das Vermögen, was d Adoptivkind von den Adoptiveltern geerbt hat, sondern auch a das Vermögen, was es selbst erworben oder von seinen natürlich Eltern geerbt hat. Die Nachkommenschaft der Adoptiveltern schlie also die Geschwister des Adoptivkindes und deren Abkömmling sowie seine natürlichen Aszendenten und deren Abkömmlinge au

Nach dem Tode des Adoptivkindes erben demnach seinen Nac laß zunächst seine Abkömmlinge, sind solche nicht vorhanden, d Abkömmlinge der Adoptiveltern. Sind auch solche nicht am Lebe so fällt sein Vermögen an seine natürliche Verwandtschaft, das, w er von den Adoptiveltern geerbt hat, an deren Verwandte.

Das Recht seiner natürlichen Verwandten ist ein richtiges Er recht im Sinne des Gesetzes. Das Anfallen des von den Adoptivelte Ererbten an deren Verwandte ist dagegen nur das, was im französisch Recht als retour successoral (Zurückgeben der Erbschaft) bekan ist[1]).

Dies gesetzliche Erbrecht, das der § 410 dem Adoptivkin gewährt, tritt aber nur ein, wenn die Adoption vollständig stattgefund hat. In den beiden andern Fällen wird ein Erbenverhältnis nur dur den Adoptionsvertrag begründet.

So gehört mit der Adoption das Kind zwei Familien an. Währe es in die Familie seines Adoptivvaters aufgenommen wird, geht keineswegs der Familienangehörigkeit in seiner natürlichen Familie ve lustig. Die Familien- und erbrechtlichen Bande, die es an diese knüpfe bleiben ungelöst.

---

[1]) A. Georgijewitsch, S. 101. M. Milowanowitsch, S. 41.

§ 5. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

Dieses ist geregelt in den §§ 412—416[1]).

Die Ehegatten haben auch nach serbischem Recht ein gesetzliches Erbrecht gegen einander, wie dies in allen modernen Gesetzgebungen der Fall ist, und wie es auch schon im römischen Rechte nach dem Prätorischen und Justinianischen Rechte der Fall war (bonorum possessio unde vir et uxor.)

Das Erbrecht der Ehegatten ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der überlebende Ehegatte ist gesetzlich erst dann zur Erbschaft berufen, wenn Verwandte des Erblassers aller 6 Ordnungen nach Vaters- und Mutterseite nicht vorhanden sind.

Wie man sieht, ist das serbische Recht dem Ehegatten nicht so geneigt wie z. B. das deutsche Recht, wonach der Ehegatte schon

---

[1]) **§ 412:** ist, da er sehr ausgedehnt ist, oben in seinen wesentlichen Bestimmungen wiedergegeben.

§ 413: „Die Witwe übt den Nießbrauch mit denjenigen, die schon zu Lebzeiten des Mannes Nießbrauch hatten, zusammen aus. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob sie schon in zweiter oder dritter Ehe lebt und ob sie mit dem Manne Kinder hatte oder nicht."

§ 414: „Wenn die Witwe als Nießbraucherin sich nicht mit den Kindern, den Eltern oder den Geschwistern des Erblassers vertragen kann, und deshalb sie oder die Erben die Teilung verlangen, so fällt ihr der gleiche Teil mit denselben als Nießbrauch zu, den Erben wird aber der Erbteil nach ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung wieder zufallen."

Zu **§ 414:** sind dann noch zwei Erläuterungen erschienen, deren erste sich auf die Rechte und Pflichten der Witwe im Falle der Hausgemeinschaft beziehen. Hiervon wird später die Rede sein. Die zweite enthält Bestimmungen darüber, daß das Nießbrauchrecht der Witwe an und für sich gesetzliche Hypothek sei.

§ 415: „Wenn die in § 414 erwähnten Erben des Mannes nicht vorhanden sind, so soll niemand die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung aus dem ganzen Vermögen des Mannes verjagen. Nach ihrem Tode oder ihrer Verheiratung geht der ganze Nachlaß des Mannes auf seine gesetzlichen Erben über, falls er nicht anders letztwillig verfügt hat."

§ 416: „Das Gut, was die Frau dem Manne als Dotation eingebracht hat, wird als ihr Eigentum angesehen und nur der Ertrag darf ohne Verantwortung des Mannes verbraucht werden. Nach ihrem Tode erben dies Vermögen ihre gesetzlichen Erben in der vorgeschriebenen Ordnung. Sind solche nicht vorhanden, so erbt der Mann und seine gesetzlichen Erben."

neben Verwandten der ersten Ordnung als gesetzlicher Erbe berufen wird (§ 1391 D. B. G. B.).

2. Die Ehe muß eine vollgültige sein: iustum esse matrimonium oportet. Es darf bis zum Tode des Erblassers eine Eheschließung nicht stattgefunden haben — uxorem esse oportet mortis tempore. § 417.

Die Trennung von Tisch und Bett ist kein Hindernis für ein Erbrecht der Ehegatten.

Bei Verschulden eines Ehegatten in bezug auf die eheliche Treue wird der schuldige Teil vom Erbrecht ausgeschlossen wie im D. B. G. B. § 1933.

Weiter wird der Ehemann von der Erbschaft seiner Frau ausgeschlossen auch dann, wenn er sie zu ihren Lebzeiten boshaft vom Hause weggejagt hat und sie außerhalb des Hauses ihres Gatten gestorben ist. § 417.

Hier kommt auch die Tötung eines Ehegatten durch den anderen als Erbunwürdigkeitsgrund in Frage. § 419.

Bis zum Erlaß der Erläuterung zu § 408 vom 21. Okt. 1850 hatte die Frau überhaupt kein Erbrecht auf die Hinterlassenschaft ihres Mannes. Sie hatte nur Nießbrauch bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode.

Das Erbrecht der Frau ist auch heute noch verschieden von dem des Mannes. Sie kann nur persönlich durch Testament oder Erbvertrag als Erbin ihres Mannes berufen werden. Außer dem Mann dagegen beerben seine Frau auch seine sonstigen gesetzlichen Erben[1]). § 416, Abs. 2.

Dies ist also ein Fall der gesetzlichen Erbfolge auf Grund der Schwägerschaft.

Weiter ist durch diese Erläuterung des § 408 noch vorgeschrieben, daß das unbewegliche Gut einer Familie, die das Land eines Klosters besaß, nur dann dem Kloster anfällt, wenn kein Mitglied dieser Fa

[1]) A. Georgijewitsch, S. 104.

milie mehr am Leben ist, selbst nicht Tochter und Witwe. Dies Gut kann demnach die Tochter oder kinderlose Witwe erben (gemäß § 400, analog § 416).

Weit richtiger ist die Frage nach dem Nutznießungsrecht der Witwe an dem Nachlaß des Mannes neben den Erben. Dies Recht der Witwe dient als Äquivalent für das beschränkte Erbrecht, das sie besitzt. Dieser Nießbrauch der Witwe ist i. a. einer Personal-servitut des usus fructus und gehört daher nach seinem rechtlichen Charakter zu den dinglichen Rechten — iura in re. Die Witwe als usufructuaria — Nießbraucherin — hat ein weitgehendes Nutzungsrecht, aber sie kann nicht unbeschränkt über die Objekte ihres Rechts verfügen, sondern ihr Recht hat von den Elementen des Eigentums nur das ius utendi et fruendi[1]). Das ius abutendi muß sie entbehren zu gunsten des Eigentümers — dominus — der Sache, dessen Eigentum während der Dauer der Nutznießung nicht von großer Bedeutung ist (nuda proprietas), das aber doch ihn zur Veräußerung berechtigt. Zwischen dem gewöhnlichen Nießbrauch und dem der Witwe besteht ein Unterschied nur im Erwerbungsgrunde, dem titulus acquirendi[2]).

Der Nießbrauch kann ja an sich auf Rechtsgeschäft wie auf Gesetz beruhen. Die gesetzliche Begründung des Nießbrauchs der Witwe ist in den §§ 412—415 motiviert aus menschlichen und ökonomischen Gründen. Die Frau sollte nicht nach dem Tode des Mannes Not leiden, da sie vielleicht selbst an dem Erwerbe des Vermögens des Mannes teil gehabt hatte. Wie der Ehemann verpflichtet ist, seine Frau zu seinen Lebzeiten zu ernähren und zu erhalten, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch noch auf die Zeit nach seinem Tode, solange sie seinen Namen trägt. § 412. Die Unterhaltspflicht des Mannes hat also eine die Ehe überdauernde Wirkung.

Ein gleiches Recht für den Mann ist nicht vorgesehen aus dem Gesichtspunkte heraus, daß die Männer natürlich eines solchen Rechtes viel weniger bedürftig sind.

---

[1]) Ususfructus est ius alienis rebus utendi fruendi salva rerum substantia.

[2]) Ž. Peritsch: „Über den Rechtscharakter des Witwennießbrauches". Branhič X, N 9, S. 515 f.

Eine Novelle vom 2. März 1855 sichert der Witwe ihr Nißbrauchsrecht am Nachlasse des Gatten für den Fall, daß dieser testamentarisch Erben eingesetzt hat. Wenn dies Erben aus § 414 sind, so erstreckt sich ihr Nutzungsrecht nur auf einen Teil der Erbschaft, wie ihn jeder Erbe erhält. Wenn der Erblasser aber solche Erben einsetzt, die keine Verwandte aus §§ 414, 415 oder gar nicht Verwandte von ihm sind, so erhält die Witwe den Nießbrauch an der Hälfte des ganzen Nachlasses.

Wie groß der Vermögensteil ist, an dem sie Nießbrauch hat, wenn Kinder oder Vater oder Mutter oder Geschwister Erben sind, ist nicht im Gesetze präzisiert.

Sind diese Verwandten aus § 414 nicht vorhanden, so erstreckt sich das Nießbrauchsrecht der Witwe auf den ganzen Nachlaß gemäß § 415. Bei Vorhandensein solcher Erben teilt sie mit ihnen den Nießbrauch. § 412.

Einen Erbteil wollte ihr der Gesetzgeber nicht geben aus dem ökonomischen Grunde, daß das Vermögen, wenn die Witwe wieder heiraten sollte, der Familie enthalten bliebe. Dies Recht der Witwe ist durch eine stillschweigende Hypothek auf den hinterlassenen Gütern des Verstorbenen gegenüber den Gläubigern der Erben gesichert.

Nach der Meinung des Prof. Peritsch in seiner umfangreichen Abhandlung: „Über den Rechtscharakter des Nießbrauchs der Witwe" ist dies Nießbrauchsrecht kein Erbrecht. Die Witwe ist nicht Erbin des hinterlassenen Vermögens oder eines Teiles desselben. Sie hat nur usus fructus. Daraus folgt: Sie ist Singularsuccessor. Deshalb hat man diesen Nießbrauch als ein Legat anzusehen, das als ein nicht testamentarisches konstruiert werden muß. Nur der Erbe ist Universalsuccessor. Nur er erwirbt juristischen Besitz und Erbrecht an dem ganzen Nachlasse oder einem Teile desselben[1]).

[1]) Peritsch: § 527, Anm. 22, wo er den Nießbrauch im Öst. B. G. B. behandelt. Im österr. Recht ist auch für den Mann und sogar neben den Erben Nießbrauch anerkannt. § 757 Ö. B. G. B.

Verschiedene Meinungen[1]) existieren über die Frage, ob die Witwe den Nießbrauch am Nachlaß mit sämtlichen Erben zu teilen hat ohne Unterschied, ob sie zu Lebzeiten des Mannes an der Nutznießung des Vermögens teilgenommen haben oder nicht, oder ob nur diejenigen in Betracht kommen, die schon an der Nutzung teilgenommen haben.

Wir neigen uns der Auffassung zu, daß die Witwe ihr Nutzungsrecht mit sämtlichen Erben zu teilen hat.

Die Gegner dieser Auffassung entnehmen ihre Folgerung aus der grammatischen Auslegung des Satzes des § 414 „mit denjenigen, welche auch zu Lebzeiten des Mannes am Nießbrauch teilgenommen haben" und § 414 „wenn sich die Witwe mit den Erben nicht vertragen konnte". Der Ausdruck „vertragen", behauptet man, habe zur Voraussetzung: das gemeinschaftliche Leben, communio pro indiviso.

Eine logische Interpretation dieser Rechtssätze, wie ihre Verbindung und die ratio legis ergibt den anderen Schluß. Im § 413 hat der Gesetzgeber das Alimentationsrecht der Witwe reguliert ohne besonderen Umfang.

Communio pro indiviso kann zwischen den Erben und der Witwe vorhanden sein, wenn ihr Nießbrauch sich nur auf einen Teil des Nachlasses bezieht, nicht aber, wo sie ausschließlich Nutzungsrecht am ganzen Nachlaß hat und die Erben nur nuda proprietas haben.

Der Gesetzgeber hat im § 414 das Teilungsprinzip zwischen Witwe und Erben anerkannt. Daraus ergibt sich, daß er auch die communio pro indiviso anerkannte, und damit ist die Teilung des Nießbrauches verknüpft.

Als wichtiges Argument für die Klarstellung des Rechtssatzes kann auch die Redaktion des § 415 dienen, „daß niemand von den weiteren Verwandten (als den in § 414 erwähnten) die Witwe aus dem ganzen Vermögen ihres Mannes wegjagen kann". Hiermit hat

---

[1]) M. Stojanowitsch: „Glas prawa", Jahrg. II, 18, 19, 20; Atanatzkowitsch: „Glas prawa", Jahrg. II, 9.

auch der Gesetzgeber stillschweigend anerkannt, daß die Erben a § 414 dies nicht tun können und damit, daß sie mit der Witwe d Nießbrauch teilen können.

Im § 414 ist so das Verhältnis des Nutzungsrechts der Wit zu den Erben geregelt. Die natürliche Neigung des Erblassers, a der das ganze Intestaterbrecht beruht, ist hier zur richtigen Geltu gelangt.

Im § 415 ist eine Erweiterung des Nießbrauchsrechts der Wit gegenüber den entfernteren Verwandten des Defunktus vorgenomme sie erhält allein den ausschließlichen Nießbrauch. Diese Erweiteru kann bezüglich der Verwandten aus § 414 keinen Platz finden, wora sich ergibt, daß alle diese zusammen mit der Witwe den Nießbrau zu gleichen Teilen erhalten. Zur Bestätigung dieser Behauptung dient uns die Erläuterung zu § 412, wo der Gesetzgeber das testame tarische Verfügungsrecht des Mannes reguliert und den Pflichtt für die gesetzlichen Erben auf die Hälfte des Vermögens fixiert u den Nießbrauch an dieser Hälfte der Witwe zu gleichen Teilen n den Erben zuspricht[1]).

Der deutsche Gesetzgeber ist der Witwe bedeutend günstig gesinnt. Er beruft sie auf jeden Fall zur Erbschaft des verstorben Gatten. Die Institution des Witwennießbrauchs existiert nicht deutschen Intestaterbrecht.

Im deutschen Recht ist das Erbrecht der Gatten entwed ein selbständiges oder auf die Gütergemeinschaft gegründet[2]).

Die Höhe der Erbportion, zu der der überlebende Ehega neben den gesetzlichen Erben berufen wird, ist verschieden, je na der Ordnung, die zur Erbfolge gelangt. Die Witwe erhält:

1. neben Verwandten der I. Ordnung ein Viertel,
2. neben Verwandten der II. Ordnung und neben Großelte die Hälfte des Nachlasses.

Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von vorverstorben Großeltern zusammen, so erhält der überlebende Ehegatte auch v

[1]) Ginitsch: „Über den Witwennießbrauch."
[2]) Matthiass, V. Aufl., S. 702 f. Strohal, I. Bd., § 10.

er anderen Hälfte den Anteil, der auf diese Abkömmlinge nach den Verteilungsgrundsätzen der 3. Ordnung entfallen würde. § 1931.

Erbt der Ehegatte neben Verwandten der 2. Ordnung und Großltern, so erhält er neben dem Erbteil noch den sogenannten Voraus, der us den zum ehelichen Unterhalte gehörenden Gegenständen, soweit ie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und durch die Hochzeitseschenke gebildet wird. § 1932.

Ein Voraus ist im S. B. G. B. nicht vorhanden. Mir scheinen ber nach dem Geiste des Gesetzes auf die Dotation des § 416 die Regeln anzuwenden zu sein, die das deutsche Recht für den Voraus orgeschrieben hat.

§ 6. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe.

Stirbt der Erblasser, ohne erbberechtigte Verwandte oder eine Witwe zu hinterlassen, so tritt der Staat als Erbe ein.

Im älteren römischen Rechte wurde ein erbloser Nachlaß als errenlos angesehen, dessen freie Okkupation jedem offen stand[1]).

Bei den Meinungsverschiedenheiten[2]), die bei dem sich allmählich erausbildenden Anfallsrechte des Fiskus wegen des erblosen Gutes bonum vacans) auftauchten, erscheint mir richtig, dies als ein Erbecht anzusehen[3]).

Der Gedanke der freien Okkupation des erblosen Nachlasses var dem deutschen Rechte stets fremd. In den Volksrechten schon indet man das Erbrecht des Fiskus[4]).

Wie nach dem § 1936 D. B. G. B. ist auch nach dem serbischen Rechte (§ 530) der Fiskus als gesetzlicher Erbe anerkannt, wenn weder Verwandte noch eine Witwe des Defunktus vorhanden sind. Im serbischen Gesetzbuch sind außer dem § 530 Vorschriften über dieses Erbrecht nicht vorhanden.

Der § 530 lautet: „Im Falle, daß kein Erbe, sei es durch Ver-

[1]) Dernburg, Bd. V, S. 51.
[2]) Strohal, S. 54, Note 1.
[3]) Matthiass, S. 703 f.
[4]) Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts (1908. S. 720 f).

trag, sei es durch letztwillige Verfügung, sei es durch das Gesetz, vo handen ist, erhält das hinterlassene Vermögen der Staat, und zw fällt sowohl das bewegliche wie das unbewegliche Vermögen der Staa kasse zu."

Der Fiskus begründet sein Erbrecht so auf die Rechtsvermutun daß keine andern Erben vorhanden sind.

Obwohl der § 485 S. B. G. B. im allgemeinen das Prinzip en hält, daß jeder berechtigt ist, eine Erbschaft anzunehmen oder au zuschlagen, so kann sich dies doch nicht auf den Fiskus beziehe da der Gesetzgeber zweifellos nur die testamentarischen und übrig gesetzlichen Erben im Auge hat, denn erbloses Vermögen darf nic sein und so ist der Fiskus endgültiger Erbe. § 1942, Abs. 2 D. B. G. Die beschränkte Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten ste dem Fiskus wie den andern Erben zu und zwar erweitert. Verg §§ 2011, 1994 D. B. G. B. in Verbindung mit § 780, Abs. 2 der deutsch Zivilprozeßordnung[1]).

Was die Vererbung des literarischen und künstlerischen Urhebe rechts anlangt, so finden wir hierüber im S. B. G. B. keine Vorschrifte da es ein solches Recht in Serbien nicht gibt.

Im deutschen Recht geht dasselbe nicht auf den Fiskus übe sondern es erlischt mit dem Tode des Erblassers. § 8, Abs. 2 und § 1 des R. G. über Urheberrecht vom Jahre 1876[2]).

---

[1]) Matthiass, S. 704; Strohal, S. 59.
[2]) Strohal, S. 57 f.; Matthiass, S. 704.

Abschnitt II:

Das Erbrecht in der Hausgemeinschaft.

§ 7. Die Hausgemeinschaft.

Der serbische Gesetzgeber hat, wie wir bereits erwähnten, zweierlei Arten Bestimmungen für die gesetzliche Erbfolgeordnung getroffen gemäß dem Unterschiede der einfachen (städtischen und ländlichen) Familie und der Hauskommunion = Zadruga[1]).

Im vorstehenden Teil haben wir die Erbfolgeordnung der einfachen Familie dargestellt. Alles, was wir hier gesagt haben, gilt als Regel für die gesetzliche Erbfolgeordnung beider Familien[2]). Jetzt werden wir uns den speziellen Vorschriften über die Erbfolgeordnung der Zadruga zuwenden, die als Ausnahme von der Regel zu betrachten sind.

Bevor wir damit beginnen, ist es notwendig, einen möglichst klaren Begriff von der Hausgemeinschaft und den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Mitglieder derselben unter einander zu geben.

Die Zadruga[3]) oder Hausgemeinschaft ist eine altehrwürdige

---

[1]) Wird Sadruga ausgesprochen.

[2]) **§ 527:** „In Fällen der Hauskommunionserbfolge und Teilung ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die Erbfolge und Teilung vorzugehen."

[3]) „Als generischer Name begegnet besonders in manchen Gesetzbüchern die Bezeichnung: Kuća, (Haus). Doch pflegt in der Literatur das Wort Zadruga zur generellen Bezeichnung des ganzen Instituts am häufigsten verwandt zu werden." Cohn, S. 101.

Institution, das einen klassischen Boden bei den Südslaven gefund hat. Nach den ältesten Überlieferungen läßt sich ihr Vorhandens schon bei den Altslaven nachweisen. Schon dort zeigte sie sich a wichtiger Faktor des Volkslebens. Sie ist eng mit dem Grundeigentu verknüpft und gilt als älteste geschichtliche Form desselben.

Über diese Institution existiert eine sehr ansehnliche einheimisch und fremde Literatur[1]).

„Zu Beginn der geschichtlichen Zeit ist bei den indoeuropäisch Völkern die Hausgemeinschaft die herrschende Familienform[2])."

Die slavische Hausgemeinschaft wird als Urtypus der ind europäischen Familie angesehen, „weil die Institution der arisch Völker auf Gemeinschaft gegründet ist, nicht auf Individualisation"

Daß die Frage nach dem Ursprunge der Hauskommunion se verwickelt und viel umstritten ist, ist klar, da damit die Urentwicklu des Eigentums überhaupt sehr eng verknüpft ist.

Den Ursprung der Zadruga bei den Nomaden zu suchen, schwerlich richtig, vielmehr ist „die stetige Arbeit als Mutter, d Ackerbau als Ziehvater der Hausgenossenschaft anzusehen"[4]).

Hier müssen wir die ökonomisch-historischen Einflüsse in B tracht ziehen, die der Hausgemeinschaft eine besondere Ausprägu gaben.

Es steht fest, daß die Wirtschaftseinheit bei allen Völkern a früher Kulturstufe nicht der Einzelne ist, sondern das Haus. Dan ist auch das Vermögen gemeinsam und gehört allen Mitgliedern d Hausgemeinschaft[5]). Es bestand ein gemeinschaftliches Eigentum all Familiengenossen — omnia erant eis communia.

---

[1]) Cohn, S. 1 und dort Zitierte.

[2]) Bernhöft: Zt. f. v. R. W., IX, S. 410; Kohler eod. III, S. 394 und Be höft eod. IV, S. 233 ff.

[3]) Kohler, eod. VII, S. 167.

[4]) Wilutzky, II. Bd., S. 86.

[5]) Brentano: „Erbrechtspolitik", S. 179.

Am längsten von allen Völkern hat sich die Hausgemeinschaft bei den Slaven erhalten. Von einer Vereinigung von Blutsverwandten hat sie sich zu einer Rechtsgemeinschaft entwickelt mit dem Familienoberhaupt als Verwalter des gemeinsamen Vermögens[1]).

Peisker[2]) hat die Theorie aufgestellt, daß „der Keim der Zadruga in dem bini ac terni viri System" liegt. Im byzantinischen Reiche sei nämlich die Kopfsteuer so gehandhabt worden, daß für das caput als Steuereinheit das Haus genommen sei, in dem zwei, höchstens drei (bini ac terni) verheiratete Männer wohnten und dies Steuersystem sei im Mittelalter von den serbischen Königen übernommen und gesetzlich seien Häuser geschaffen worden, in denen 2—3 verheiratete Männer leben mußten.

Nach ihm haben die Slaven die Zadruga nicht auf die Balkanhalbinsel mitgebracht. Auch konnten nach ihm die Slaven überhaupt nicht in Sippenkommunismus leben, da sie Nomaden waren.

Wir können uns nicht eingehend in kritische Erörterungen hierüber einlassen. Wir wollen nur andeuten, daß Karel Kadlez, Professor an der böhmischen Universität Prag, in zwei ausführlichen Abhandlungen[3]) diese Theorie als völlig haltlos verworfen hat.

Weiter hat Markowitsch in seiner erwähnten Abhandlung die Unrichtigkeit der Peiskerschen Theorie dargetan, indem er ausführt:

„Dieser Peiskerschen Erklärung der Grundidee des byzantinischen Steuersystems widerspricht auch selbst Zachariae von Lingenthal, auf dessen Untersuchungen Peisker hauptsächlich seine Theorie von der Form dieser Steuer basiert." „Für seine Behauptungen muß er

---

[1]) M. Markowitsch, S. 61.

[2]) Peisker: Zt. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin, VII, S. 211 bis 226.

[3]) Rodinný nedíl čili Zadrucha v Pravu slovanském. Karel Kadlez, Prag 1898 (Verwandtschaftsuntrennbarkeit oder Zadruga im slavischen Rechte und: Rodinný nedíl ve světle dat srovnavacich dějin pravnich. Dr. Karel Kadlez, Brünn 1901 (Die Verwandtschaftsuntrennbarkeit im Lichte der Daten vergleichender Rechtsgeschichte). Später noch: „Slovo Zadruze" und „K slovu o Zadruze".

sichere und unzweideutige historische Angaben vorbringen[1]), was ihm nicht gelungen ist."

Die Slaven waren in erster Linie Ackerbauer, wie das auch in unseren Tagen noch der Fall ist, sie standen schon eine Stufe höher in der Entwicklung als die Nomaden sie einnehmen, und führten ein Zusammenleben in dem gemeinsamen Vermögen[2]).

Die Hausgemeinschaft ist als eine allgemein-slavische Erscheinung zu behandeln. Ein starker Familiensinn, der die Grundlage der Gesellschaft bildet, wurde stets als slavische Nationaltugend gelobt[3]).

Aus dem altböhmischen Gedichte „Libušin sud" (das Gericht Libušas) läßt sich die alte Familienordnung erkennen. Hier streiten zwei Brüder um ihr Erbe. Die Fürstin spricht ihnen Recht:

„Meine Räte, Ritter, Stammeshäupter!
Recht hier sollt ihr zweien Brüdern sprechen,
Die da hadern um des Vaters Erbe.
Nach den Satzungen des ew'gen Gottes
Sollen sie damit gemeinsam schalten;
Wenn sie teilen, sei's nach gleichem Maße."
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

„Söhne Klen's und eigne Brüder beide,
Alten Stammes ihr vom Zweig des Popel,
Der da kam mit Čech und seinen Scharen
Durch drei Ström' in dieses Land voll Segen!
Ihr vergleicht euch so um euer Erbe:
Beide sollt's gemeinsam ihr besitzen."
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

[1]) Dr. M. Markowitsch, S. 49, 56.
[2]) Dr. H. Jirecek: „Das Recht in Böhmen und Mähren" ,1. u. 2. Prag 1866.
[3]) Emile de Laveleye: Das Ureigentum, S. 425.

„Ruhm nicht wär's bei Fremden Recht zu suchen,
Haben Rechte selbst nach heil'ger Satzung.
Die gebracht vor Zeiten unsre Väter
(Durch drei Ström') in dieses Land voll Segen."
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
„Jeder Vater herrschet seinem Hause:
Männer ackern, Weiber näh'n die Kleider.
Aber stirbt des Hauses Haupt, verwesen
Alle Kinder insgesamt die Habe,
Sich ein Haupt erkiesend aus dem Stamme,
Das, wenn's frommt, sich stellt zum hohen Tage
Mit den Räten, Rittern, Stammeshäuptern."[1])

Die Slaven haben die Gewohnheiten und Einrichtungen der Urzeit mehr bewahrt als die Germanen, weil sie später nach Europa eingewandert sind, allerdings die verschiedenen Stämme in verschiedenem Maße. Bei den Polen, Böhmen und Slovenen schwanden unter dem Einfluß des römischen Rechtes unter anderen auch die Familiengenossenschaften. Bei den Serben dagegen wurden die Hausgemeinschaften durch Kaiser Duschans Gesetzbuch ausdrücklich als juristische und finanzielle Einheiten anerkannt[2]).

In der Urzeit der Menschheit herrschte der Kommunismus. Der Gedanke des Privateigentums war unbekannt, alles gehörte allen. Die Idee des Individuums entwickelte sich erst später. Der älteste Ahn unseres heutigen Eigentums ist der Hordenkommunismus und sodann die Hausgemeinschaft[3]). Nach Wilutzky hat bei den slavischen Stämmen in sehr alter Zeit Kommunismus geherrscht, und die Zadruga hat sich da bekanntlich bis heute erhalten.

---

[1]) Utiešenovič, S. 11 f.
[2]) Markowitsch, S. 57.
[3]) Wilutzky, Bd. II, S. 75 ff.

Die Hausgenossenschaften bilden das wichtigste Glied in der Eigentumsentwicklung der Menschheit früherer Zeiten.

Der Entwicklungsgang des Eigentums von dem Gemeinschaftseigentum zu dem Individualeigentum schritt fort durch die Anerkennung der individuellen Arbeit, die ihr Recht geltend machte, so daß die ganze wirtschaftliche Entwicklung in eine „unruhige Vibration gerät". „Der Unterschied der Individualitäten kommt zu gesteigerter Wirksamkeit; die Kräfte des Einzelnen werden fieberhaft angespannt; die wirtschaftliche Produktion steigert sich in seither nicht erhörtem Maße. Vieles geht verloren, aber auch vieles wird gewonnen: Die Zeit des Ringens ist gekommen; wer nicht seine Kraft zusammentut, ist in Gefahr, daß er unterliege."[1])

Der Übergang vom Hordenkommunismus zum heutigen Privateigentum hat sich allmählich und langsam vollzogen. Der Keim dazu lag in der Möglichkeit einer Sonderhabe des Einzelnen an gewissen Gegenständen dem uralten Gesamteigentum gegenüber[2]). Die in ältester Zeit stattfindende Vernichtung der Habe des Verstorbenen ist die stärkste Verneinung des Erbrechts. Erst nach Sonderung des Individualeigentums (peculium) von dem Gesamteigentum kann man von Anfängen des Erbrechts reden. Als Grundlage desselben haben wir uns die Zugehörigkeit zur Hausgenossenschaft zu denken[3]). Sobald man von der Hausgemeinschaft als der ursprünglichen Wirtschaftseinheit ausgeht, beginnt das Erbrecht als ein Ausfluß des Miteigentums der Hausgenossen da, wo die Hausgemeinschaft sich auflöst[4]).

Im mittelalterlichen Staate, zurzeit Kaiser Duschans, unterschied man zwei Arten des Grundbesitzes: Baština und Pronia. Ersteres ist solcher Grundbesitz, mit welchem ein vollständiges unantastbares Besitzrecht verknüpft war. „Die Baština und ihre Entstehung ist, wie

---

[1]) Kohler: Zft. f. v. R. W., 7, S. 187.
[2]) Wilutzky, S. 113 f. eodem.
[3]) Wilutzky, eod., S. 166 ff.
[4]) Brentano: Erbrechtspolitik, S. 208.

chon das mit derselben verknüpfte unbedingte Eigentumsrecht be-
eist, auf das Zadrugasystem zurückzuführen. Aller Besitz der Zadruga
ar ohne Zweifel ursprünglich gemeinsam und vollständig unabhängiges
igentum. Diese Besitzungen bildeten dann als uraltes Erbe das
nangreifbare Besitztum der einzelnen Familien."[1])

Pronia war Grundbesitz ausschließlich für nichtadelige Acker-
auern, nicht im Eigentums-, sondern im Nutznießungsrecht und
ugleich mit der Verpflichtung, dem adeligen Besitzer gewisse Dienste
u leisten[2]).

Unter der türkischen Mißwirtschaft spielte die Hausgemein-
chaft bei den Serben eine ungeheure Rolle, die Gewalt des Haus-
orstandes erstarkte. Später aber nahm sie ab in demselben Maße, in
em sich die staatliche Gewalt vertiefte.

Eine gesetzliche Regelung hat dies Institut in Serbien, Mon-
enegro, Kroatien und Slavonien gefunden. Sonst existiert es noch
n Bosnien, Herzegowina, Dalmatien, Alt-Serbien und Bulgarien.
ach Brentano[3]) begegnet man der Hausgemeinschaft noch heute
n südlichen Tirol. Bei den Slovenen in Steiermark, Krain und Kärnthen
at nach Krauß die Institution Zadruga unter dem Einflusse des
eutschtums schon im vorigen Jahrhundert zu leben aufgehört[4]).

Nach der Schilderung der geschichtlichen Begründung der
adruga wollen wir uns jetzt ihrer Organisation und ihren rechtlichen
erhältnissen zuwenden.

Bis zur Proklamierung des bürgerlichen Gesetzbuchs in Serbien
urde die Hausgemeinschaft durch positive gesetzliche Anordnung

---

[1]) v. Kallay, S. 102.
[2]) v. Kallay, S. 105.
[3]) Brentano: Über Anerbenrecht und Grundeigentum, S. 56.
[4]) Einen Vergleich der Hausgemeinschaft in der Schweiz mit der serbischen
druga finden wir in einer Abhandlung von E. Hube und bei Markowitsch, S. 61.
och besteht nach G. Cohn (Zft. f. v. R. W., 13, S. 7) ein wesentlicher Unterschied
eil die Gemeinschaft in der Schweiz nie ipso facto entsteht, sondern nur durch
nen ausdrücklichen, gerichtlich genehmigten Vertrag.

nicht geregelt. Sie beruhte und entwickelte sich auf der nationalen Sitte, sie war Gewohnheitsrecht. Um die Rechtsverhältnisse der Zadruga richtig erfassen zu können, ist es notwendig, sie als Gesamtfamilie von der Sonderfamilie zu unterscheiden[1]).

Der Erneuerer der modernen serbischen Literatur Wuk Stefanowitsch-Karadschitsch stellte in seinem Wörterbuch der serbischen Sprache die Inokosnafamilie als Antithese der Zadruga auf, so daß die bäuerliche Inokosna der städtischen gleichgestellt wurde. Ihm folgten fast alle Schriftsteller.

Der berühmte Kenner und glühende Anhänger des Zadrugawesens, Utiešenowić[2]), stellt den Begriff der Hauskommunion dar als „eine Art volkstümlichen Familienverbandes, in welchem mehrere Familien oder Hausgenossen als gleichberechtigte Mitglieder eines häuslichen Grundwirtschaftsvereines zur gegenseitigen Unterstützung und Erhöhung ihres Erwerbes in einer Familiengütergemeinschaft mit vereinten Kräften arbeiten".

§ 8. Die Organisation der Zadruga.

Zadruga bedeutet überhaupt Gemeinschaft im allgemeinen. Die Hauptmerkmale sind: 1. das gemeinschaftliche Eigentum am Hausvermögen, 2. das Zusammenleben der Hausgenossen und 3. Blutsverwandtschaft dieser Genossen. Unter besonderen Voraussetzungen, die wir später kennen lernen werden, können jedoch auch nicht Blutsverwandte aufgenommen werden, die dann dieselben Rechte genießen wie die Ersteren.

Die Leitung des Hauses steht dem gewählten Hausvater zu[3]). Von einer Wahl desselben im eigentlichen Sinne des Wortes ist allerdings nicht die Rede, weil eigentliche Abstimmungen bei Beratungen innerhalb der Zadruga nicht stattfinden. „Die Stimmen werden gewogen, nicht gezählt."[4])

---

[1]) Turner, S. 2.
[2]) Die Hauskommunion der Südslaven, S. 189.
[3]) Turner, § 2.
[4]) Krauß, S. 102.

Der Hausvater (Domaćin)[1]) hat über die einzelnen Mitglieder r Hausgenossenschaft keine unumschränkte Gewalt, wie der pater milias im römischen Recht. Er ist nur der Verwalter des Vermögens d der natürliche Vormund der minderjährigen Zadrugakinder. uf das Vermögen hat er nicht mehr Recht wie jeder andere männ- he erwachsene Genosse, der wie er am gemeinsamen Erwerbe teil- mmt. „Er ist nur der Erste unter mehreren Gleichberechtigten."[2])

Seine Befugnisse hinsichtlich des Hausvermögens sind gering, er ohne Zustimmung der Hausgenossen nicht frei über das Ver- ögen verfügen kann. Er darf nichts veräußern oder belasten. Er den Hausgenossen verantwortlich für etwaige Eigenmächtigkeiten, s denen Schaden für die Zadruga entstehen kann, so daß er vom milienrat ohne weiteres abgesetzt werden kann.

Zum Oberhaupt (Starešina) wird in der Regel der Älteste ge- ählt, doch kann es selbst der jüngste der volljährigen verheirateten änner sein. Das Alter wird dann dem Interesse des Hauses geopfert. it dieser Würde ist als Hauptforderung verknüpft, daß er der Klügste, fahrenste und Beredteste unter allen Hausgenossen ist. Seine fugnisse sind: Die Verwaltung des Hausvermögens und die Ver- tung desselben nach außen, und das Amt eines Hausrichters, weil e Hausgenossenschaft in ihren inneren Angelegenheiten innerhalb r Schranken des Gesetzes autonom[3]) ist[4]).

---

[1]) Ein substantiviertes Adjektiv = domesticus. Krauß, S. 79 ff.

[2]) Krauß, eodem.

[3]) Tkalac, § 27.

[4]) Wuk Stefanowitsch-Karadschitsch: Serbisches Wörterbuch, Wien 1818. 792.

„Der Stareschina herrscht und verwaltet das ganze Vermögen des Hauses, befiehlt Männern und Burschen, was ein jeder zu verrichten habe; er verkauft Einverständnisse mit den Hausgenossen, was zu verkaufen ist, und kauft ein, s nötig ist; bei ihm ist die Hauptkasse und er sorgt für die Berichtigung der entlichen Steuern und Abgaben. Das Hausgebet beginnt und vollendet er. enn Gäste oder Fremde in das Haus kommen, so spricht nur er mit ihnen und wirtet sie. Er ist nicht immer der älteste an Jahren im Hause; wird der Vater , so übergibt er die Würde des Stareschina dem Ausgezeichnetsten unter seinen hnen oder Neffen, wenn dieser auch der Jüngste ist. Verwaltet ein Stareschina s Haus schlecht, so wählen die Hausgenossen an seiner Statt einen anderen."

Die äußere Erscheinung und innere Einrichtung des serbischen Bauernhofes ist von der eines westeuropäischen wesentlich verschieden. Ausführlich beschrieben ist sie bei Kanitz[1]).

Das Leben der Mitglieder der Zadruga richtet sich nach den Anordnungen des Starešina, denen sie sich fügen. Für alle wichtigeren Angelegenheiten aber werden Beratungen der volljährigen männlichen und verheirateten Mitglieder veranstaltet, zu denen auch die Hausknechte hinzugezogen werden[2]). Die Hausgenossen arbeiten unter der Leitung des Starešina mit vereinten Kräften auf dem gemeinschaftlichen Gute.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist gemeinschaftliches Gut aller jetzigen und künftigen Hausgenossen[3]). Die Familie erscheint hier als ideale Person. Das Vermögen als Gesamteigentum geht von Generation auf Generation über[4]). Die Mitglieder werden als vorübergehende Nutznießer betrachtet[5]).

Dafür hat aber jedes Mitglied der Zadruga zu arbeiten, solange es erwerbsfähig ist. Wer nicht fleißig ist, wird ausgeschlossen. Die Kranken und Schwachen erhalten Lebensunterhalt.

Das bewegliche Gut und die Einkünfte sind nach den Bedürfnissen der Hausgenossen teilbar.

Das unbewegliche dagegen ist in der Regel unteilbar und unveräußerlich, doch kann nach dem Gesetze die Veräußerung oder Teilung stattfinden auf Beschluß sämtlicher Hausgenossen. Die männlichen Kinder und die Frauen werden dann aber nicht Teilhaber des Hausgutes, sondern sie erhalten nur Nutznießung am Vermögens-

---

[1]) Königreich Serbien und das Serbenvolk, Bd. II, S. 370.

[2]) M. Miličewitsch: „Godišnjiza", 18.

[3]) Krauß, S. 105: „Die übliche Bezeichnung „bewegliches und unbewegliches Gut" ist für die südslavischen Verhältnisse eigentlich unzulässig."

[4]) Für dieses unveräußerliche Erbgut sind verschiedenartige Benennungen in Gebrauch: Baština (hereditas, solum natale), očevina, očinstvo zum Unterschiede von materinstvo, dem mütterlichen peculium, dedovina, dem vom Großvater Ererbten. Krauß, S. 105.

[5]) Markowitsch, S. 67.

ile des Vaters resp. Mannes. Die weiblichen Kinder haben nach ewohnheitsrecht nur einen Anspruch auf eine anständige Aussteuer.

Nur die beweglichen Sachen, die ihrer Natur nach dem persön-hen Gebrauche des Einzelnen dienen, wie Kleider[1]) u. a., stehen freier Verfügung der Genossen, sonst gehört aller Erwerb des Ein-elnen der Gesamtheit. Diejenigen Mitglieder, die unabhängig irgend n Gewerbe betreiben oder sich einer liberalen Profession widmen der Beamte werden, verlieren den Charakter als Hausgenossen.

Außer auf dem Erbgut können die einzelnen Hausgenossen it Erlaubnis des Hausvaters auch für sich selbst arbeiten und damit ersönliches Gut, peculium, erwerben, worüber sie selbstverständlich uch frei verfügen können.

Diejenigen, die durch Heirat oder Adoption Mitglieder der adruga werden, sind in vermögensrechtlicher Beziehung gleichberech-gt und erhalten den Namen der Gesamtfamilie[2]).

Das Haus der Zadruga auf dem Lande gewährt Wohnsitz für le Hausgenossen. Auf dem Herde des Hausvaters brennt das gemein-me Feuer. In diesem Hauptgebäude wohnt der Hausvater mit iner Frau und seinen minderjährigen Kindern. Jeder verheiratete ann hat seine besondere Wohnung (Wajat). Hier brennt aber nie as Herdfeuer. Dieses Haus ist tagsüber geschlossen. Bei einer even-uellen Teilung hat der betreffende Bewohner dieses Hauses einen nspruch darauf.

Das Alter wird bezüglich des Verhältnisses der Hausgenossen ntereinander sehr respektiert.

In strafrechtlicher Hinsicht ist der Einzelne der Zadruga wie uch dem Staate für sich selbst haftbar[3]).

---

[1]) Die Waffen stehen im Gesamteigentum.

[2]) Turner, S. 6.

[3]) Bei den Slaven im Mittelalter bestand die Gesamthaftung als „allgemeine erantwortlichkeit der alten territorialen Gemeinschaften für die in ihren Kreisen gangenen Delikte." S. Djoritsch, S. 261—275 in der Zft. f. v. R. W., 23.

Die echte serbische Hausgemeinschaft besteht nur auf dem Lande. In den Städten hat sie, wenn sie überhaupt vorkommt, mehr den Charakter einer Gesellschaft.

Die Zahl der in der Zadruga lebenden Personen ist immerhin eine größere und beträgt 10—30 und mehr. Wuk Karadschitsch teilt in seinem Wörterbuch S. 173 mit, daß am Kossowo in Alt-Serbien in der Zadruga eines gewissen Trifunowitsch 62 Seelen vorhanden sind (13 Männer mit Frauen und zwei Witwen). In Serbien kommen die meisten Zadrugas vor in Waljewski Okrug (Kreis Waljewo)[1]).

§ 9. Die Teilung der Zadruga.

Das ganze unbewegliche und bewegliche Vermögen einer bestehenden Zadruga als eines Rechtssubjektes kann zwischen mehreren neueren Zadrugas oder Sonderfamilien als neuen Rechtssubjekten geteilt werden. Das Recht auf Teilung hat jeder vollberechtigte Hausgenosse. Dies ist die natürliche Folge des ausgedehnten Umfangs der Zadruga[2]).

Die Gründe und Veranlassungen, die zur Teilung der Zadruga führen können, sind sehr verschiedener Natur. Am häufigsten ist der Grund ungerechte Verteilung der Rechte und Pflichten unter den Hausgenossen. Oft sind jedoch auch die Weiber schuldig. Es besteht sogar ein Sprichwort: Žene braću dijele = Weiber teilen (trennen) die Brüder[3]). Es gilt als Sünde, am Zadrugatische über Teilung zu sprechen.

Der Hausvater behält gewöhnlich für sich das Stammhaus und den besten Teil des Vermögens. Er bleibt mit seiner Frau und seinem jüngsten Sohne unter einem Dach nach alter slavischer Sitte[4]).

---

[1]) A. S. Jowanowitsch: „Gesch. Entw. der serb. Zadruga." Nach ihm befinden sich in einer Zadruga sogar 80 Mitglieder. Nach Markowitsch sogar 100.

[2]) Markowitsch, S. 74.

[3]) Krauß, S. 108—128.

[4]) A. S. Jowanowitsch: „Die Teilung der Zadruga".

ie Teilung der männlichen Mitglieder vollzieht sich in stirpes, nicht capita.

Der Hausvater gibt den Söhnen gleiche Teile. Der älteste Sohn kommt außerdem noch die Waffen und das Pferd des Vaters als eichen seiner Würde als Ältester (Montenegro)[1]). Die unverheirateten öhne erhalten eine Zugabe für das Hochzeitsfest, in derselben Höhe, e sie auch die verheirateten erhalten haben. Diese behalten die itgift ihrer Frauen — osobina, prčija — als ihr Privateigentum[2]).

In Dalmatien, Crna Gora (Montenegro) und Herzegowina kann r Hausvater bei einer Teilung die Hälfte des ganzen Vermögens r sich behalten.

In Serbien nimmt im Drinagebiet nach Krauß der Vater bei eilung des Vermögens ziemlich viel, um sich ein stattliches Begräbnis sichern. Häufig kommt es vor, daß der Vater zu gunsten seiner öhne auf seinen Anteil des Vermögens verzichtet unter der Bedingung, ß die Söhne ihm Lebensunterhalt gewähren. Er bleibt mit seiner au bei einem Lieblingssohn, der die Eltern unterhält und pflegt, für aber auch einen besonderen Anteil erhält.

Die Witwe, die männliche Kinder hat, erhält den Anteil der inder zur Verwaltung. Kinderlose Witwen oder solche mit weibhen Kindern gehen ganz leer aus. Sie werden vom neuen Hauster in Schutz genommen, der ihnen etwas Grund und Boden zuteilt.

Die Teilung der Zadruga wird nach der Volkssitte vorgenommen. o aber keine Verständigung erzielt wird, sondern Zwistigkeiten tstehen, wendet man sich an das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht im § 863 S. B. G. B. vorgesehen: „Bei Streitfragen können sich e Parteien über die Wahl eines Schiedsgerichts einigen."

In allen diesen Fällen findet eine vollständige Teilung der Zauga statt.

---

[1]) G. Popović: „Recht und Gericht in Montenegro", § 58.
[2]) Krauß, S. 125.

Daneben gibt es auch eine partielle Teilung infolge Austritts einzelner Mitglieder. Der Austritt der Mitglieder der Zadruga aus derselben kann geschehen:

1. wenn sich ein Mitglied faul zeigt und durch seinen Unfleiß der Zadruga Schaden zufügt oder das Gesamtgut ohne Vorwissen der andern Hausgenossen verschuldet;
2. wenn ein Mitglied die Zadruga ein Jahr lang unbefugt verläßt;
3. wenn die Zadruga nicht gewillt ist, die Schulden eines Mitgliedes anzuerkennen;
4. wenn ein männliches oder weibliches Mitglied aus der Zadruga herausheiratet;
5. wenn ein Mitglied den selbständigen Betrieb einer Profession beginnt oder Beamter wird. Das betreffende Mitglied erhält in diesen Fällen seinen Anteil am Vermögen ausgefolgt.

Wenn alle verheirateten oder volljährigen Männer im Hause gestorben sind mit Ausnahme eines Einzigen, so erfolgt eine gerichtliche Inventaraufnahme nur auf Verlangen. Das Gericht kann den Vermögensteil der Minderjährigen ausscheiden und in seine Verwaltung übernehmen oder ihn inventarisch der Hausgemeinschaft zur Nutznießung überlassen.

Die Zadruga erlischt, wenn als Eigentümer des Vermögens nur eine Familie oder eine Person verbleibt. Hier haben wir dann aber schon den Fall einer Sonderfamilie, in welcher der Vater als pater familias iure proprio herrscht, nicht iure delegato, und alleiniger Eigentümer des Familienvermögens ist, die Mitglieder keine Miteigentümer mehr sind.

§ 10. Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Zadruga.

I. Über die rechtliche Natur der Zadruga herrscht in der Literatur lebhafter Streit, besonders um die Frage, ob sie als juristische Person oder als communio zu bezeichnen sei.

Bogišić charakterisiert die rechtliche Natur der Inokosna wie er Zadruga als juristische Person[1]), weil sie auf Kollektiveigentum eruhe.

Auch Chek schließt nach den Bestimmungen des S. B. G. B., aß die Zadruga in bezug auf die Rechtsverhältnisse mit Dritten eine uristische Person sei[2]).

Auch die meisten übrigen Schriftsteller fassen die Zadruga als ne juristische Person auf.

Miler[3]) drückt sich über die rechtliche Natur der Zadruga folgenderaßen aus:

„Die Zadruga ist ein ganz besonderes Rechtsverhältnis, das on der juristischen Persönlichkeit etwas, von der communio viel at, aber keines von beiden in einer Form darstellt."

Professor Peritsch[4]) behauptet dagegen, daß § 515 S. B. G. B., er sich auf Zadruga bezieht: „Ein Mitglied der Zadruga kann nur uf seinen Anteil Schulden machen. Die Gläubiger, welche einem olchen ohne Wissen der Gesamtheit kreditiert haben, können nur us diesem Anteile des Schuldners befriedigt werden", vollständig Kontradiktion mit der Natur einer juristischen Person steht. Die adruga hat also nicht den Charakter einer juristischen Person.

Ich schließe mich dieser Ansicht aus Gründen, deren Erörterung ier zu weit führen würde, an.

Die Institution der Zadruga hat beredte Verteidiger gefunden, it ganz geringen Ausnahmen auch scharfe Verurteilung. Zu den tzteren gehören Haf und Peisker.

Begeisterte Anhänger sind alle südslavischen Autoren, wie: ogišić, Utiešenović, Petranović, A. S. Jowanowitsch usw. Von emdländischen Schriftstellern sind glühende Lobredner: Coquille,

---

[1]) Dr. Carl Dieckel, S. 98.
[2]) Chek, S. LXXI, Einleitung.
[3]) Eodem, S. 222.
[4]) „Ein Blick auf die Evolutionistische Rechtsschule", „Glas Akademije", , Note 33.

Lebrun, Pothièr, Laveleye, Cheverry, Alb. Rivière, beide Huber Lujo Brentano usw.[1]).

Der Hausgemeinschaft wird vorgeworfen: Übervorteilung der Fleißigen, denen es in dieser strengen Gleichheit völlig unmöglich ist ihre besondere Begabung zur Geltung zu bringen, ein Hindernis also ihre größere Kraft zur vollen Entfaltung kommen zu lassen. Eine weitere Schattenseite soll sein die Zanksucht der Frauen, die einige an erster Stelle erwähnen[2]); durch diese werde die Zadruga zu einer mater rixarum — ein Anstoß zu Streit und Hader. Dies Argument ist aber nur sekundärer Natur und nicht durchschlagend.

Die Verteidiger der Zadruga stellen dem die zahlreichen Lichtseiten und Vorzüge der Hausgemeinschaft gegenüber und feiern sie „als paladium de la prospérité nationale“[3]). Familiensinn und Dienstwilligkeit werden gekräftigt, wie Pflichtgefühl, Liebe und Anhänglichkeit an die Heimat und Vaterland. Die Hauserziehung (Kinderstube) der Mitglieder ist bedeutend besser, da strenge Ordnung und Folgsamkeit wie Achtung vor dem Alter herrscht. Durch die Unterordnung unter den Willen des Ältesten wird das Disziplingefühl gestärkt, so daß besonders tüchtige Soldaten daraus hervorgehen. Außerdem wird in ihr heimische Sitte und Nationalgefühl bewahrt[4]).

II. In wirtschaftlicher Hinsicht hat die Zadruga den nicht geringen Vorzug, daß eine ruinöse Zersplitterung und Zerstückelung des Grundbesitzes vermieden und eine rationellere Bewirtschaftung des Familiengutes ermöglicht wird[5]). Außerdem genießt die Gemeinschaft einen sehr viel höheren Kredit.

---

[1]) Cohn, S. 115 ff.

[2]) Krauß, S. 108.

[3]) Rivière bei Cohn, S. 124.

[4]) L. v. Ranke: Serbien und Türkei im 18. Jahrhundert. S. 34 ff.:

„An seinem (des Starešina) Herde entzündet sich die Liebe des Einzelnen für die alten Traditionen der Familie und des Volkes und die hellodernde Begeisterung der Gesamtheit für Freiheit und Vaterlandswohl.“

[5]) Brentano: Das Anerbenrecht, S. 56.

Einen weiteren Vorteil bildet das Prinzip der Arbeitsteilung, essen zweckmäßige Entwicklung die angemessene Ausnutzung aller rbeitskräfte der Hausgenossen ermöglicht und erleichtert[1]), was aturgemäß bei dem isolierten Hause nicht der Fall ist. Die Inokosna ann längst nicht einen so intensiven Betrieb unterhalten wie die adruga.

Jeder muß arbeiten nach seiner Kraft und seiner Fähigkeit. afür erhält er als Äquivalent die Unterstützung der Genossen nach inen Bedürfnissen. Diese wichtige soziale Bedeutung ist besonders u betonen: Die Zadruga dient als sicherer Schutz gegen Verarmung es Einzelnen und verhindert Kriminalität und Wirtshausbesuch, eil jeder in ihr findet, was er braucht.

Mit trefflichen Worten drückt sich Vivian[2]) über die Zadruga lgendermaßen aus: „In der Tat vereinigt die Zadruga in sich die orteile des kleinen und des großen Eigentums. Sie schützt das Volk or Armut und sorgt für den Einzelnen im Falle der Krankheit und es Alters in einer Weise, wie das eine soziale Gesetzgebung niemals rreichen kann. Sie ist eine Idealeinrichtung, um den Bauern glückch zu machen und zufrieden zu erhalten . . . . . Vernichtet an die Zadruga, so wird man dafür Armenhäuser bauen müssen."

Die Institution der Zadruga erreichte unter der Herrschaft er Türken den Höhepunkt ihrer Entwicklung, so daß sie zur Grundge des ganzen Volkslebens wurde. Die Türken bedienten sich ihrer s Basis für ihr Steuersystem und so wurde diese nationale Institution nabsichtlich von ihnen unterstützt. Eine heilige Rolle spielte sie uch im Aufstande von 1804 und ihr hat man viele Erfolge dieser ationalbefreiung zu danken.

Trotz alledem ist die Zadruga im auffallenden Rückgange[3]). ieser ist zurückzuführen auf die Entwicklung, die das wirtchaftliche Leben infolge des S. B. G. B. genommen hat, das zweifellos

---

[1]) Markowitsch, S. 82 f.; Miličewitsch: „Glasnik", IX, S. 145—161.

[2]) Vivian, Servia, the Poorman's paradise, London 1897, S. 159 ff., bei arkowitsch, S. 85 f.

[3]) Immerhin gibt es in Serbien noch 207 932 Zadrugas.

einen sehr großen Einfluß auf die sozialen Verhältnisse Serbiens und damit indirekt auf die Zadruga als die hauptsächlichste wirtschaftliche Form des serbischen Volkslebens ausgeübt hat.

Die Zadruga zeigt ihrer ökonomischen Natur nach ein beschränktes Kollektiveigentum. Unser Gesetzgeber aber hat die Prinzipien des unbeschränkten Privateigentums darauf angewandt. Der Codificator war von römisch-rechtlichen Anschauungen durchdrungen. So hat er dann zwei Arten Eigentum mit einander vermischt:

Im Gesetze ist der Kollektiveigentumscharakter der Zadruga fast völlig vernachlässigt und durch römisches Individualeigentum ersetzt worden, was später seine verhängnisvolle Wirkung gezeigt hat.

Über das Stammgut (baština), das den unveräußerlichen Teil des Vermögens bildet und das so unbedingt nötig zu einer Zadruga ist, gibt es keine einzige Vorschrift in unserem bürgerlichen Gesetzbuch, so daß die Hausgenossen nicht verpflichtet sind, das Gesamtgut zu behalten. Von ihrem, der aktuellen gegenwärtigen Generation Willen hängt es ab, ob sie das Familienvermögen ihrer Nachkommenschaft erhalten, ob sie eine Zadruga bleiben wollen oder nicht. § 492

Die geschichtliche Stetigkeit (Kontinuität) des Stammgutes der Zadruga ist durch das S. B. G. B. nicht geschützt[1] [2]).

Weiter ist nach dem § 515 die Zustimmung aller Mitglieder nur in Hinsicht auf das ganze Familiengut erforderlich, während mit seinem Anteil jeder Hausgenosse frei schalten kann. Dies ist ein unverzeihlicher Fehler des Gesetzgebers. Professor S. Jowanowitsch bemerkt dazu: Er hat die Zadruga umgewandelt, so daß sie nach dem B. G. B. zu einem gewöhnlichen Miteigentum zwischen Blutsverwandten geworden ist, obwohl sie an sich die absolute Verneinung jedes Individualeigentums ist.

---

[1]) Slobodan Jowanowitsch, a. a. O.

[2]) Es interessiert, zu bemerken, daß dasselbe persönliche Verfügungsrecht über das Grundeigentum auch für die Serben in Österreich nach dem Militärgrenzgrundgesetz vom 7. August 1807 zulässig ist.

Daraus folgt natürlich als Konsequenz, daß jedem Mitgliede s Recht zusteht, die Teilung zu verlangen. § 527.

Hier, bei der Erörterung des Niederganges der Zadruga sind e tieferen Gründe zu berühren, die ihn hervorriefen.

Die Zadruga bildete eine Familienwirtschaft, die mit der Fort-twicklung des Landes, als dieses sich aus dieser wirtschaftlichen ıase auf eine höhere Stufe erhob, gefährdet wurde. Hier hat nun s Gesetzbuch beschleunigend, d. h. in diesem Falle zerstörend auf e Zadruga eingewirkt. Das Volk schritt zu schnell von der National- r Weltwirtschaft. Dieser Umwandlung in die individualistische ıase und größere wirtschaftliche Intensität konnte die patriarchalisch ganisierte Zadruga nicht genügend Widerstand leisten.

Dem Codificator ist der Versuch einer rechtlichen Reformation r Zadruga gründlich mißlungen, indem er nur den Erfolg gehabt t, daß er diese originelle ökonomische und soziale Volksinstitution schütterte, und daß sein Gesetz die Grundeigentumszersplitterung d damit eine um sich greifende Proletarisierung der ländlichen evölkerung zur Folge hatte, „denn die Intensität des Ackerbaues nnte mit der Beschleunigung dieses Prozesses nicht Schritt halten“[1]).

Auf eine gründliche Unkenntnis der Natur der Zadruga als lksinstitution auf Seite des Codificators ist es zurückzuführen, ß der Gesetzgeber einen Dualismus in der bäuerlichen Familie geführt hat[2]). Das Gesetzbuch regelt nämlich die Zadruga von r ländlichen Einzelfamilie durchaus verschieden. Er hat diese letztere tümlicherweise der städtischen westeuropäischen Familie gleich-stellt, obwohl diese Auffassung durchaus mit dem Volksbewußtsein d dem Volksbedürfnisse in Widerspruch steht.

Möge es gestattet sein, in dieser Hinsicht auf das wertvolle ıch von Bogišić über die Inokosna[3]) hinzuweisen, in dem der Ver-ser bahnbrechende Untersuchungen über diese Frage anstellt.

---

[1]) Markowitsch, S. 77.
[2]) Cohn, S. 107.
[3]) Bogišić: „De la forme dite inokosna. . . . . Paris 1884.

Nach ihm ist die Natur der beiden ländlichen Familienformen, der Zadruga und ländlichen Inokosna, identisch, weil sie auf denselben Prinzipien beruhen. Er stellt einander gegenüber die Zadruga und die städtische Familie, welch letztere in ihren Hauptzügen der Familie aller europäischen Völker gleicht, mit ihren eigentümlichen Charakterzügen, woraus sich folgende grundsätzliche Unterschiede ergeben:

1. In der Zadruga hat der Hausvater (Starešina) kein Verfügungsrecht über das Familienvermögen ohne Einwilligung der volljährigen Mitglieder.
2. Weder zu Lebzeiten — inter vivos, noch testamentarisch — mortis causa kann der Hausvater in der Zadruga ohne Zustimmung der Hausgenossen über das gemeinschaftliche Hausvermögen verfügen.
3. Das Haupt der Zadruga, es sei jung oder alt, kann immer abgesetzt werden von den Hausgenossen, wenn sie es für nötig und angebracht halten.
4. Jeder männliche und volljährige Hausgenosse kann nach dem Gewohnheitsrecht aus dem gemeinsamen Vermögen die Ausfolgung des ihm gebührenden Anteils nach seinem Belieben verlangen.
5. Nach dem Tode des Hausvaters tritt an seine Stelle ein anderer. Darin liegt allein die Änderung. Die Zadruga funktioniert unberührt fort.

In der städtischen Familie dagegen:

1. Der Vater verfügt wie der pater familias unbeschränkt über das ganze Eigentum und bedarf dazu nicht der Zustimmung irgend eines Familiengliedes.
2. Zu seinen Lebzeiten wie von Todes wegen kann der Vater über das Vermögen verfügen außer über den gesetzlichen Pflichtteil.
3. Der Familienvater bleibt Oberhaupt der Familie auch dann, wenn er sogar altersschwach wird. Die Familien-

mitglieder können ihm, ohne sein Willen, die Leitung nicht nehmen. Wenn er auch bei Lebzeiten durch einen anderen ersetzt wird, so handelt dieser immer in seinem Namen als sein Vertreter.

4. Sein Verfügungsrecht über das Vermögen auctoritate propria berechtigt ihn auch noch zu Lebzeiten das Vermögen unter seinen Kindern zu verteilen. Das Recht, ihn zur Teilung zu zwingen, steht aber keinem zu.

5. Das Vermögen wird in der Regel nach dem Tode des Familienvaters geteilt. Der Tod des Vaters führt von selbst die Auflösung der Familie herbei[1]).

Wie stellt sich nun die bäuerliche Einzelfamilie dem gegenüber r? Wie wir gesehen haben, haben viele serbische Schriftsteller und ıristen sie für identisch mit der städtischen Inokosna erklärt. Aber ıe Ähnlichkeit ist nur für den oberflächlichen Blick vorhanden. Dem esen nach sind vielmehr nach Bogišić die Zadruga und die ländliche nzelfamilie gleich. Bogišić hat infolge persönlicher Forschungen er Inokosna in Montenegro und Herzegowina folgende Vergleichsnkte ermittelt:

1. Der in demselben Hause mit seinen erwachsenen Söhnen zusammenlebende Vater hat kein Verfügungsrecht über das Familienvermögen ohne ihre Zustimmung.

2. In der Einzelfamilie — Inokosna — kann der Vater, vor erfolgter Teilung, auch nicht mortis causa über das Familienvermögen ohne Zustimmung seiner Söhne verfügen.

3. In einer solchen Familie ist der Vater in der Regel das Oberhaupt, aber in wichtigeren Angelegenheiten braucht er immer die Einwilligung seiner Söhne. Außerdem kann der Vater durch einen seiner Söhne ersetzt werden, sobald er sich aus

---

[1]) Bogišić: ‚De la forme . . . . . S. 124.

irgend welchen Gründen als seiner Aufgabe unfähig erweist. Dies kann auch schon infolge einer moralischen Pression eintreten.

4. Die herangewachsenen und insbesondere die verheirateten Söhne können auf Vermögensteilung auch zu Lebzeiten des Vaters dringen.

   Als wichtige Tatsache ist dabei zu beachten, daß bei der Teilung der Vater den gleichen Anteil wie seine Söhne bekommt.

5. Nach des Vaters Tode ist der Verlauf in der Inokosna-Familie derselbe wie in der Zadruga: Alles bleibt im status quo, nur wenn die Brüder, wie es die Regel ist, in der Gemeinschaft fortleben, aus welcher sie übrigens schon zu Vaters Lebzeiten ausscheiden konnten, so findet nur ein Wechsel im Familienhaupte statt, wenn der Vater das Familienvermögen bis zu seinem Ableben verwaltet hat[1]).

Bogišić[2]) und Aćimović[3]) weisen nach, daß diese Verhältnisse sich auch in Serbien finden.

Im Volke wird die ländliche Einzelfamilie als Korrelativ der Zadruga betrachtet. Wo sich eine Zadruga auflöst, tritt ganz natürlich Inokoština ein und jede Inokosna-Familie kann zu einer Zadrugafamilie heranwachsen.

So ist zuerst von Bogišić die Auffassung, die längst im Volke herrschte, daß in beiden Familienformen das Prinzip des Kollektiveigentums zu finden sei, klargestellt worden.

Der Schwerpunkt bei der Betrachtung dieser beiden Typen, die vermögensrechtlichen Beziehungen, sind fast gleich. Auch der rechtliche Unterschied ist unwesentlich. Von wichtiger Bedeutung ist nur der ökonomische, der in quantitativer Hinsicht besteht. Den

---

[1]) Bogišić, eodem, S. 28 f.
[2]) Bogišić, eodem, S. 31 f.
[3]) A. a. O., S. 112.

Dualismus haben erst die Juristen und die Gesetzgebung hineingetragen und damit große Schwierigkeiten und Komplikationen hervorgerufen, so daß in der Rechtssprechung ein wahres Chaos geschaffen wurde[1]). Hierdurch ist die Partie über Zadruga und Erbrecht die schwierigste im ganzen serbischen bürgerlichen Gesetzbuch[2]).

Nach dem gesetzlichen Rechte Montenegros[3]) und Kroatiens und Slavoniens[4]) ist die ländliche Einzelfamilie der Zadruga gleichgestellt. So lautet z. B. § 36 am Ende des kroatischen Gesetzes über Hauskommunion von 1889: „Wenn eine Familie übrig bleibt, dann ist es ihr überlassen, sich als Zadruga einzuschreiben."

III. Die Organisation und die Rechtsverhältnisse der Zadruga nach dem Gesetze.

Auch nach der gesetzlichen Definition der Zadruga, die der 507[5]) gibt, sind die Existenzbedingungen der Zadruga:

1. Gemeinsames Leben.
2. Gemeinsames Vermögen.
3. Verwandtschaft (Blutsverwandtschaft, Einheiratung oder Adoption).

Es entstehen die Fragen

a. ob die Großjährigkeit für den Begriff der Zadruga essentiell ist oder nicht und demgemäß eine Zadruga auch von nur minderjährigen Mitgliedern gebildet werden kann, und

b. ob auch weibliche Personen eine Zadruga bilden können.

Die Beantwortung dieser Fragen steht mit der Erbfolge in

---

[1]) Acimowitsch, S. 114.
[2]) A. S. Jowanowitsch: „Glasnik", 36, S. 271.
[3]) Dieckel, S. 98.
[4]) Miler, a. a. O., S. 199—222.
[5]) § 507: „Eine Zadruga besteht dort, wo die Gemeinschaftlichkeit der Lebensführung und des Vermögens durch Bande der Verwandtschaft der Adoption begründet und gefestigt ist."

sehr engem Zusammenhange. Aus dem § 57[1]) geht deutlich hervor, daß nur volljährige Personen eine Zadruga bilden können. Da Volljährigkeit also gesetzliches Erfordernis ist, kann eine Zadruga nie aus Minderjährigen bestehen. Hier besteht dann nur eine gewöhnliche Gemeinschaft und der Erbfall ist nach den allgemeinen Vorschriften der Instetaterbfolge zu regeln, nicht nach der Erbfolgeordnung der Zadruga.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Zadruga ist aber den minderjährigen Kindern zu gestatten, mit Genehmigung der Vormundschaft und des Gerichts bis zu ihrer Volljährigkeit die Zadruga fortzusetzen. Dies wäre dann gewissermaßen eine Vertragshausgemeinschaft im Sinne des § 494[2]).

Über die Frage, ob weibliche Personen eine Zadruga bilden können, hat der Kassationshof den bindenden Beschluß gefaßt: daß nur aus männlichen Personen eine Zadruga bestehen kann, unter der Hinweisung darauf, daß in den Zadrugavorschriften des S. B. G. B. nur die Männer und ihre Nachkommenschaft erwähnt werden. Diese Entscheidung ist sachgemäß, obwohl das Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift über diese Frage nicht enthält. Sie steht auch im Einklang mit der Volksanschauung, nach der nur männliche Personen zadrugafähig sind, und mit der Überlegung, daß das Gesetz den Männern dies Privileg gab, um die Zadruga vor einer partiellen Teilung durch Hinausheiraten der Mädchen zu schützen. Das Bestreben geht dahin, die Zadrugamitglieder in der Gemeinschaft zu erhalten. Die weiblichen Personen müssen ja aber mit ihrer Verheiratung ausscheiden.

Das Recht der minderjährigen Kinder in der Zadruga regeln die §§ 517—520[3]).

---

[1]) **§ 57:** „Unter Zadruga oder zadružna kuća (gemeinschaftliches Haus) versteht man mehrere volljährige Personen, die allein oder mit ihrer Nachkommenschaft ein gemeinsames Leben führen. Sie sind in ihrem Verhältnis zu einander zadrugarisch. Wo dies gemeinsame Leben fehlt ist Inokoština."

[2]) A. Jowanowitsch: „Glasnik", S. 232 f.

[3]) **§ 517:** „Die in der Zadruga lebenden Kinder männlichen Geschlechtes erlangen nach vollendetem 15. Lebensjahre gleichen Anteil mit den übrigen großjährigen und verheirateten Zadrugamitgliedern an dem gesamten Ertrage und

Hiernach haben wir zwei Kategorien von Minderjährigen zu nterscheiden:

1. M. bis zum 15. Lebensjahre; diese haben keinen besonderen Anteil, sondern nehmen nach den allgemeinen Bestimmungen die Stelle und die Rechte ihrer Eltern ein.

2. M. über 15 Jahre; sie erlangen gleichen Anteil mit den übrigen großjährigen Kindern am Ertrage des Vermögens.

Es mag bemerkt werden, daß nach Gewohnheitsrecht in der adruga die Großjährigkeit nicht erst mit dem 21. Lebensjahre, sondern ereits mit der Mannbarkeit eintreten kann.

Es taucht weiter die wichtige Frage auf, ob eine Zadruga zwischen ater und Söhnen bestehen kann: Hat der Vater mit seinen voll-ährigen Söhnen, die noch nicht geteilt haben, ein Zadrugaverhältnis?

Zur Beantwortung dieser Frage sind die §§ 517, 121[1]) und 507 n Betracht zu ziehen.

---

uwachse des Vermögens. Diese Bestimmung gilt natürlich nur von solchen Kindern, elche im Hause waren und Hilfe leisteten."

§ 518: „Die Kinder männlichen Geschlechtes unter 15 Jahren haben einen besonderen Anteil, nehmen jedoch nach den allgemeinen Bestimmungen ie Stelle und die Rechte ihrer Eltern ein."

§ 519: „Der Hausvater einer Zadruga ist der natürliche Vormund der urückgebliebenen minderjährigen Kinder. Er ist verpflichtet, dieselben im Einerständnisse mit deren Mutter zu erziehen, damit aus ihnen gute, ehrliche und dem aterlande nützliche Bürger werden."

§ 520: „Solange auch nur ein einziges großjähriges oder verheiratetes itglied in der Zadruga sich befindet, und niemand von den Hinterbliebenen die nventur verlangt, soll das Gericht nicht inventieren. Nur auf Verlangen der berlebenden wird das Gericht die Inventur über das hinterlassene Vermögen ufnehmen, und nach Umständen den Anteil der Minderjährigen ausscheiden und nter die gerichtliche Verwaltung stellen, oder er wird mit dem übrigen Vermögen it inventiert, und bei dem Zadrugavermögen belassen, damit er mit diesem emeinschaftlich verwaltet werde. Sobald aber der Anteil für die Minderjährigen n der Inventur angegeben und ausgeschieden würde, ist zugleich auch die Teilung ollzogen und den minderjährigen Kindern gebührt ihr Anteil, ob dieselben in er Zadruga verbleiben oder nicht."

[1]) **§ 121:** „Was immer Kinder unter väterlicher Gewalt und Aufsicht rwerben, erwerben sie ihren Eltern."

Nach § 507 bedingt die Zadruga, wie wir gesehen haben: Gemeinsames Leben, gemeinsames Vermögen und Verwandtschaft. Nach § 517 haben die über 15 Jahre alten Kinder schon ein Recht auf einen Anteil des Ertrages. Nach § 121 dagegen erwerben die Kinder, was sie unter väterlicher Gewalt und Aufsicht erwerben, ihren Eltern.

Die Beantwortung der erwähnten Frage hat sehr verschiedene Konsequenzen.

Als Grund für die Auffassung, daß die Söhne mit dem Vater eine Zadruga nicht bilden können, wird hauptsächlich das Nichtvorhandensein des dritten Elementes der Zadruga, der Vermögensgemeinschaft, hervorgehoben. Der Vater sei alleiniger Eigentümer des Vermögens und habe darüber freie Verfügung (§ 476) mit Ausnahme des Pflichtteils (§ 477) und der gesetzlichen Verpflichtung, die männlichen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit (21) und die weiblichen bis zu ihrer Heirat zu unterhalten. Nach diesem Zeitpunkte könne er sie beliebig aus dem Hause jagen. Die Kinder hätten nur Aussicht auf einen Erbteil, aber keineswegs ein Recht auf das Vermögen wie die Zadrugagenossen (§ 508)[1]).

Leben die Söhne nach ihrer Volljährigkeit mit dem Vater weiter zusammen, und erwerben sie selbständig etwas, so erhalten sie selbstverständlich ihren Anteil an dem Ertrage und Zuwachse nach § 123, nach dem die Kinder ihr eigenes, durch ihre Arbeit erworbenes Vermögen haben können. Schwierig ist aber dann die Frage, wie dieser Anteil bestimmt werden soll, da in dem Momente der Volljährigkeit der Söhne ein Zadrugaverhältnis wegen des Fehlens des Elementes der Vermögensgemeinsamkeit nicht bestand.

Zur Lösung dieser Frage stellt Prof. Peritsch ein abstraktes Beispiel auf, wonach der Vater als abgesondertes Mitglied einer Zadruga bei der Teilung auch für seine Söhne einen Teil des Ertrages und Zu-

---

[1]) **§ 508:** „Das ganze Vermögen der Zadruga gehört nicht einem, sondern allen, und was der Einzelne in der Zadruga erwirbt, erwirbt er nicht für sich selbst, sondern für alle."

wachses des Vermögens nach § 517 mitbekommen hat. Gehört dieser jetzt dem Vater oder seinen volljährigen Söhnen?

Die Lösung zu gunsten der Söhne hat eine starke Stütze im § 121, weil sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt sind (§ 150). Dann ist die dritte Voraussetzung: Gemeinschaftliches Vermögen, auch vorhanden und es besteht eine Zadruga zwischen Vater und Söhnen. Löst man aber die Frage im entgegengesetzten Sinne, daß dieser Teil des Ertrages also dem Vater gehöre, so gibt es keine Zadruga[1]).

Die Vertreter der Meinung, daß eine Zadruga zwischen Vater und Söhnen besteht, stützen ihre Begründung auf § 121 in Verbindung mit § 507. Ersterer beziehe sich nur auf minderjährige Kinder, volljährige aber könnten doch durch ihre Arbeit eigenes Vermögen erwerben.

Hierzu ist aber zu bemerken, daß unser Gesetzgeber die Natur der Inokosna mit der städtischen, der westeuropäischen Familie gleichgestellt hat, wonach das Kind ein besonderes Vermögen haben kann, so daß diese Ansicht nicht mit dem positiven Gesetzesinhalt in Einklang steht[2]). Auch der Kassationshof hat sich nach anfänglichem Schwanken endgültig auf den Standpunkt gestellt, daß zwischen Vater und Kindern eine Zadruga nicht bestehe[3]). Die Zadruga kann in diesem Falle nur durch Vertrag begründet werden[4]).

Teilt der Vater mit seinen Söhnen das Vermögen und bleibt mit seinem Teile bei einem Sohne, so kann zwischen ihnen natürlich ein Zadrugaverhältnis entstehen, da ja nun der Sohn eigenes Vermögen hat[5]).

---

[1]) Peritsch: „Ein Blick . . . . . S. 162, Note 33.

[2]) Aćimović, a. a. O., S. 115 f.

[3]) Nach Bogišić, bei A. Jowanowitsch, „Glasnik", 36, S. 233 ist es bei den Serben, Kroaten und Bulgaren häufig, daß der Vater, der nur mit seinen Söhnen im Hause zusammenlebt und altersschwach wird, dem tüchtigsten und erfahrensten, nicht notwendig dem ältesten, die Hausverwaltung übergibt, wie es bei der Zadruga der Fall ist.

[4]) Entscheidung des K. H. vom 12. August 1893, Nr. 2.

[5]) Entscheidung des K. H. vom 1. April 1887, Nr. 1038.

§ 11. Die speziellen erbrechtlichen Bestimmungen in der Zadruga.

A. im altserbischen Recht.

Wir wollen zunächst einen kurzen Blick auf das altserbische Erbrecht, über das uns allerdings geringes Material zur Verfügung steht, werfen[1]).

Kaiser Duschans Gesetzbuch enthält über Erbrecht nur Bestimmungen, die sich ausschließlich auf das Erbrecht der Adeligen beziehen. Von der Erbfolge des Volkes wird im Gesetzbuch nicht gesprochen. Dies regelte sich nach Gewohnheitsrecht. Das ist so zu erklären, daß die ländliche Bevölkerung großenteils in Zadruga lebte, in der, wie wir gesehen haben, das Familienvermögen gewohnheitsrechtlich als Erbgut von Generation zu Generation übergeht.

Die beiden erbrechtlichen §§ im Gesetzbuch lauten:

§ 100: „Hat ein Edelmann keine Kinder oder sterben diese und bleibt nach seinem Tode Erbgrund vorhanden, so soll, wenn sich von seinem Geschlecht bis zum dritten Geschwisterkind[2]) jemand findet, dieser den Erbgrund erben, sofern kein Näherer da ist."

§ 101: „Bei dem Tode eines Edelmannes fallen sein bestes Pferd und seine Waffen dem Kaiser zu, seine mit Perlen geschmückte Festkleidung und sein Goldgürtel seinem Sohne. Blieb aber nur ein Mädchen nach, so erhält es gleichfalls diese Gegenstände und kann über sie frei verfügen."

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen[3]) des Erblassers ging auf seine Erben über in folgender Reihenfolge: Es erben:

1. Die Söhne zu gleichen Teilen.

---

[1]) A. S. Jowanowitsch: „Das Erbrecht bei den alten Serben", „Otačbina", Bd. XIX; M. Milowanowitsch: „Das Erbrecht im alten serbischen Rechte", „Godišnjiza", V; A. S. Jowanowitsch: „Beitrag zu unserem alten Erbrecht", Archiv, Bd. I, Nr. 4. 1906.

[2]) Urenkel zweier Brüder (8. Grad der Verwandtschaft in dem Ehegesetze der alten griechischen Kirche). Andreas Kucharski, Warschau 1838. „Antiquissima monumenta iuris slovenici, Anm. 30, S. 215.

[3]) Man hat zu unterscheiden zwischen gekaufter und geerbter baština. Über letztere war jede Verfügung des Besitzers ausgeschlossen.

2. Sind diese und männliche Abkömmlinge nicht vorhanden, die Töchter zu gleichen Teilen.
3. Die weibliche Nachkommenschaft des Sohnes.
4. Die männliche und weibliche Nachkommenschaft der Tochter nach Gradesnähe mit Priorität des männlichen Geschlechtes.
5. Die Verwandten der Seitenlinie nach Gradesnähe und Priorität.
6. Sind alle diese nicht vorhanden, so fällt der Nachlaß als herrenlos an den Kaiser.

Stets fiel dem Kaiser das beste Pferd und die Waffen des Adeligen zu[1]).

Der Ausländer wurde von seinen Verwandten beerbt[2]).

Vom Repräsentationsrecht ist im Gesetzbuch Duschans keine Rede[3]).

Herrenloses Gut eines Sebar (Unadeligen) fällt an seinen Herrn (Wlastelin).

Aszendenten werden im Gesetzbuch Duschans absichtlich nicht erwähnt, weil die Söhne mit ihrem Vater zusammenwohnten und erst nach seinem Tode das Gut ererbten[4]).

Das Erbrecht der Frau ist gleichfalls nicht erwähnt, weil es nach der Volkssitte heilige und unzweideutige Pflicht war, die Mutter zu unterhalten. Besondere Bestimmungen wurden daher für überflüssig gehalten.

Mutternachlaß erbten die Kinder wie Vatersnachlaß und zwar die Kinder jeder Ehe einen entsprechenden Teil.

Über die Dos enthält Kaiser Duschans Gesetzbuch gleichfalls keine Bestimmungen. Nach der Krmćija ist die Frau Eigentümerin ihrer Mitgift zu Lebzeiten ihres Mannes wie nach seinem Tode[5]), jedoch unter der Bedingung, daß sie während des Trauerjahres nicht wieder heiratete. In diesem Falle verlor sie $^2/_3$ der Dos und alle Geschenke

---

[1]) Milowanowitsch, S. 205.
[2]) A. S. Jowanowitsch, S. 207.
[3]) Milowanowitsch, S. 207.
[4]) Milowanowitsch, S. 206 ff.
[5]) A. S. Jowanowitsch, S. 270.

an ihre Kinder. Stirbt sie ohne Kinder, so muß der Mann die Mitgift ihren Verwandten zurückgeben[1]) wie nach heutigem Rechte.

Über Exheredation finden wir gleichfalls keine Bestimmung in Duschans Gesetzbuch. Sie ist nach anderen Rechtsdenkmälern im Testament zugelassen. Außerdem führte zur Ausschließung vom Vermögen des Erblassers die Konfiskation desselben, die z. B. im Falle der Todesstrafe erfolgte, wo das Vermögen an den Staat fiel, oder wegen schlechter Beackerung seiner Ländereien durch den Sebar, wo dann der Wlastelin das Vermögen erhielt.

Eine Erbschaft konnte man erst mit dem 14. Lebensjahr antreten.

B. Im heutigen Recht.

Nach dem Begriff der Zadruga kann eigentlich von einer Erbfolgeordnung bezw. der Zadrugagüter keine Rede sein, weil das Vermögen der Zadruga ein Gesamteigentum ist. Wo das Vermögen nicht einer einzelnen Person zusteht, da ist auch kein Platz für das Erbrecht. Da das Vermögen nicht Einzelnen gehört, kann es auch nicht auf Einzelne übergehen. Dieser Grundbegriff wurde vom Gesetz unbeachtet gelassen und durch die Einführung eines Individualeigentums der Hausgenossen vernichtet. Der Gesetzgeber hat das Erbrecht in der Zadruga wie in der Einzelfamilie auf den individuellen Willen gegründet.

Jeder Hausgenosse (Zadrugar) hat das Verfügungsrecht über seinen Anteil des gemeinsamen Vermögens, den er bei einer eventuellen völligen oder partiellen Teilung erhalten würde, beschränkt nur durch das Pflichtteilsrecht, welches ja auch außerhalb der Zadruga besteht. Dies Verfügungsrecht hat der Zadrugar nach den §§ 515 und 521[2]) unter Lebenden und von Todes wegen.

---

[1]) Milowanowitsch, S. 208.

[2]) **§ 515:** „Ein Zadrugamitglied kann nur auf seinen Anteil Schulden machen. Der Gläubiger, welcher einem solchen ohne Wissen der Zadruga Geld lieh, kann nur aus diesem Anteile des Schuldners befriedigt werden; auf die Anteile der übrigen Mitglieder steht ihm kein Recht zu, es wäre denn daß er Beweis liefert,

Nach dem § 418 wird das spezielle Erbrecht der Zadruga, inso-
ern es von den allgemeinen Regeln abweicht, im XV. Kap. behandelt.
ach § 527 findet dies spezielle Recht nur da Anwendung, wo es strikte
estimmt ist, so daß in dubio „nach den allgemeinen Bestimmungen
ber die Erbfolge und Teilung vorzugehen ist“[1]).

Die Grundlage der Erbberufung in der Zadruga ist wie sonst:
leliche Blutsverwandtschaft, Gradesnähe in den Ordnungen und
epräsentationssystem mit Priorität des männlichen Geschlechtes.
inige Ausnahmen sind jedoch zu verzeichnen, die dahin gehen, der
adruga als solcher Bevorzugung zu geben.

Als Hauptmerkmal des Erbrechts der Zadruga und Ausnahme
on den allgemeinen Vorschriften ist zunächst die Bestimmung des
528, Abs. I[2]) anzuführen, nach dem die Verwandten in der Zadruga
enen außerhalb derselben vorangehen, obwohl diese vielleicht näheren
rades sein können. Nur in der Zadruga ist also Accreszenzsrecht
nerkannt, so daß, wie wir sehen werden, das verstorbene Kind in
er Zadruga nicht von seiner Mutter, sondern von der Zadruga be-
bt wird.

---

s Anlehen sei zu gunsten der Zadruga mit deren Vorwissen aufgenommen und
gemeinschaftlichen Zwecken verwendet worden.“

§ 521: „Jeder in der Zadruga Lebende und die nötige persönliche Eigen-
naft Besitzende kann über seinen Anteil bis zum Belaufe seines Wertes letztwillig
rfügen. Hat jemand solchergestalt verfügt, so ist die Inventur aufzunehmen,
mit der Anteil des Verstorbenen ausgeschieden werde, falls dies bei seinen Leb-
iten nicht geschah und bezeichnet wurde.“

[1]) **§ 527:** „In Fällen der Zadruga-Erbfolge und Teilung ist nach den all-
meinen Bestimmungen über die Erbfolge und Teilung vorzugehen.“

[2]) **§ 528:** „Die Verwandtschaft in der Zadruga hat bei der Erbfolge das
rrecht vor der Verwandtschaft außerhalb der Zadruga, selbst wenn diese in
nem näheren Grade stünde. Indessen schließt die stattgefundene Aufnahme
es Fremden in das Haus selbst die Blutsverwandtschaft außer der Zadruga
bezug auf die Erbfolge aus, wenn sie notorisch und mit Übereinstimmung der
druga vor sich gegangen war. Die minderjährigen Kinder jedoch, wenn diese
aus der Zadruga tretenden Mutter folgen, behalten ihre Rechte auch außer
Zadruga. Auch in Fällen einer Gefangenschaft oder einer anderweitigen
nlichen Not und Gefahr oder des Vaterlandsdienstes wird das Recht der Ver-
ndtschaft bei der Erbfolge auch außer der Zadruga aufrecht erhalten.“

Die Blutsverwandten des verstorbenen Zadrugar beerben ihn also nur, wenn sie mit ihm in Zadruga leben und zwar in der in den §§ 395—408 vorgeschriebenen Reihenfolge.

Die Söhne des Verstorbenen schließen danach ihren außerhalb der Zadruga lebenden Bruder aus der Erbschaft des Vaters aus. Somit ist es möglich, daß die Verwandten einer entfernteren Ordnung, die in Zadruga leben, vor den Verwandten der näheren Ordnung und Grades, die außerhalb der Zadruga leben, berufen werden. Eine Ausnahme von der Regel. Hier werden die außerhalb der Zadruga lebenden Verwandten betrachtet, als ob sie gar nicht existieren. Es verbleiben z. B. nach dem Tode des Vaters drei Söhne in Zadruga, während der vierte abgesondert ist. Einer der drei Brüder stirbt ohne Nachkommenschaft. Wer soll ihn beerben? Der abgesonderte Bruder wird nach § 528, Abs. II ausgeschlossen und die Erbschaft erhalten die zwei in Zadruga lebenden Brüder.

Diese Bevorzugung der Zadrugamitglieder ist durch die Tendenz des Gesetzgebers hervorgebracht, die Zadruga zu stützen und zu kräftigen, und ist ein gewisses Entgelt für die völlige Hingabe des einzelnen Mitgliedes an die Zadruga.

Wir werden jetzt an einem komplizierten Beispiel sehen, von welch einschneidender Bedeutung der Dualismus unseres Gesetzbuches ist.

Davon, ob man zwischen Vater und Sohn ein Zadrugaverhältnis anerkennt oder nicht, hängt es ab, ob wir die speziell zadrugarechtlichen oder die allgemeinen Vorschriften auf den einzelnen Fall anwenden. Es ergibt sich oft dieser fundamentale Gegensatz als Grund verschiedener Entscheidung. Nehmen wir das Beispiel, was Aćimović[1] konstruiert:

Ein Vater, welcher vier Söhne hat, teilt einen ab und die übrigen verbleiben in Gemeinschaft mit ihm. Nach einer gewissen Zeit stirbt einer der letzteren ohne Nachkommenschaft und gleich darauf auch

---

[1]) A. a. O., S. 130 f.

er Vater. Wer wird nun den Teil, welchen der Vater für sich be-
alten hat, als er den vierten Sohn abteilte, erben, und wer den Anteil
es verstorbenen Bruders? Stellen wir uns auf den Standpunkt, daß
wischen Vater und Sohn eine Zadruga besteht, so wird die Sache
ch wie im ersten Falle erledigen, d. i. der abgeteilte Bruder wird
eder auf den Vater- noch Bruderteil Ansprüche erheben können.
Venn wir jedoch annehmen — wie dies auch tatsächlich der Fall
t —, daß zwischen Vater und Sohn eine Zadruga nicht besteht, so
ird die aufgeworfene Frage in einem ganz andern Sinne entschieden
erden, nämlich: den verstorbenen Sohn beerbt der Vater; sodann
erden diesen Teil sowohl wie jenen Teil, welchen der Vater für sich
ehalten hatte, sämtliche Brüder zu gleichen Teilen erben, also auch
erjenige Bruder, welcher bereits bei Lebzeiten des Vaters aus der
adruga ausgeschieden war.

Hier ist eine Kontroverse zu erwähnen, betreffend die Frage:
ilden zwei Brüder eine Zadruga und stirbt einer von ihnen, wer soll
n beerben? Der Bruder, der in der Zadruga mit lebte oder Ver-
andte des Defunktus außerhalb der Zadruga? Z. B.: A. lebt mit
inem Bruder B. in Zadruga. Dieser stirbt. Bald darauf stirbt auch
es B. Sohn C., so daß nur noch seine Tochter, des C. Schwester, D. hinter-
lieben ist. Wer erbt das Vermögen des Zadrugar B., A. oder D.?

Meines Erachtens ist nur der Augenblick des Todes des B. in
etracht zu ziehen, wo das Zadrugaverhältnis zwischen A. und C.
och bestand, nicht der Moment nach dem Tode, woraus die Ver-
eter der entgegengesetzten Meinung schließen, daß ein Zadruga-
erhältnis nicht besteht, weil der Onkel allein es nicht bilden kann.
nfolgedessen sei die Nichte D. Universalerbin als einziger Abkömm-
ng des B.

Auf demselben Standpunkte wie wir steht der erste Kommentator
. Matitsch[1]) und der Kassationshof[2]).

---

[1]) Kommentar zum S. B. G. B. 1850. Zu § 528, S. 696 f.
[2]) Kassationshofentscheidung vom 12. IV. 1906. Nr. 3573.

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Absicht des Gesetzgebers, den Verwandten in der Zadruga das Vermögen von denen außerhalb derselben zuzuwenden.

Zwei Ausnahmen dieses Prinzips gibt es jedoch:

a. Die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Zadrugars, die sich jetzt außer dem Zadrugahaus bei ihrer Mutter befinden, die sich wiederverheiratet hat oder in ihr Elternhaus zurückgekehrt ist und damit aus dem Zadrugahaus ihres verstorbenen Mannes ausgeschieden ist, folgen dem Vater in seinem Vermögensteile, auch wenn sie mit der Mutter aus dem väterlichen Hause fortgegangen sind — § 528, Abs. 3.

Es kann auch vorkommen, daß die minderjährigen Kinder bei Lebzeiten ihres Vaters doch außerhalb der Zadruga leben. Z. B. im Falle, daß die Mutter von dem Vater geschieden ist, wo dann die männlichen Kinder bis zum 4. Lebensjahre, die weiblichen bis zum 7. Lebensjahr bei der Mutter bleiben, wenn die Eltern darüber nicht andere Bestimmungen getroffen haben (§ 118). Hier muß man annehmen, daß die Kinder bis zu ihrer Rückkehr in die Zadruga doch mit dem Vater in einem Zadruga-Verhältnis in erbrechtlicher Hinsicht stehen, weil der Liebe des Vaters zu den eigenen Kindern doch eine größere Bedeutung beizumessen ist, als dem ökonomischen Interesse der Zadruga. Das hätte nach der Meinung des Prof. Peritsch die Zadruga-Mitglieder in solchem Falle genötigt, bei Lebzeiten auf eine Teilung der Zadruga zu dringen, um den Erbteil ihren Kindern sichern zu können, was selbstverständlich doch nicht im Interesse der Zadruga liegt. Hier muß man also eine Ausnahme machen in dem natürlichen Rechte der Kinder dem Vater gegenüber.

b. Die Zadrugamitglieder, die durch die Gewalt der Umstände gezwungen sind, sie zu verlassen, also die in Gefangenschaft Verfallenen oder die im Vaterlandsdienste Stehenden (Militär und ähnliches)[1]) § 528, Abs. 3 u. 4, werden gleichfalls den in der Zadruga Lebenden gleichgestellt.

---

[1]) Auch die zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt sind.

Ein weiteres Merkmal des speziellen Erbrechts in der Zadruga bildet die Vorschrift, daß die nach der Sitte (§ 142 in Verbindung mit § 510) erfolgte Aufnahme in die Hausgemeinschaft (Adoption) die Blutsverwandtschaft außerhalb der Zadruga ausschließt (§ 528, Abs. 2).

Die Adoption muß eine vollständige sein nach den §§ 138 u. 139 und berechtigt den Adoptierten dazu, an die Stelle seines Adoptivvaters zu treten. Er erwirbt dieselben Rechte, die auch das eheliche Kind des Adoptivvaters in der Zadruga gehabt hätte. Er schließt also die ehelichen Kinder desselben außerhalb der Zadruga aus, genau wie ein in der Zadruga lebendes eheliches Kind es getan hätte.

Hieraus folgt, daß das adoptierte Kind kein gesetzliches Erbrecht in seiner eigenen Zadruga, aus der es gekommen ist, mehr hat (§ 528), was es sonst, wenn es aus einer Inokosna stammt, behalten haben würde, wie wir bereits gesehen haben. Stirbt das Adoptivkind ohne Nachkommenschaft, so wird es von der Zadruga beerbt, nicht von seiner Blutsverwandtschaft (§ 528).

Die Erbfolge der weiblichen Nachkommen in der Zadruga bei Nichtvorhandensein von männlichen bestimmt das Gesetz in § 529[1]).

Hiernach und nach einer nachträglichen Verordnung vom 7. II. 1847 hatten die weiblichen Kinder überhaupt kein gesetzliches Erbrecht, wie sie es nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 399f, 402 bis 408) doch schon hatten.

Der Grund des Gesetzgebers für diese Ausnahme von den allgemeinen Erbrechtsvorschriften war ein rein ökonomischer[2]). Er wollte das Vermögen der Zadruga als wirtschaftlichen Faktor aufrecht erhalten. Seine Bestrebung ging dahin, die Zadruga vor Schwächung zu hüten. Für die Töchter zeigte er sich doch besorgt, indem er ihnen Unterhalt und angemessene Ausstattung gewährte.

---

[1]) **§ 529:** „Die in der Zadruga hinterbliebenen Mädchen hat die Zadruga zu erhalten und seinerzeit angemessen auszuheiraten."

[2]) Diese Sorge des Gesetzgebers ist daraus zu erklären, daß 90 % der serbischen Bevölkerung sich mit Landwirtschaft beschäftigen.

Die Mädchen setzen sich durch den Verlust des Erbrechtes keiner materiellen Gefahr aus, weil ihnen die Existenz und Heirat ermöglicht ist, womit sie in eine andere Zadruga eintreten und vielleicht in noch größerem Umfange Unterhalt erwerben können.

Der Wunsch des Gesetzgebers nach Aufrechterhaltung der Zadruga überwog selbst die Gerechtigkeit[1]).

Mit der zweiten gesetzgebenden Erläuterung des § 529 vom 28. Nov. 1859 wurde die erste abgeschafft und die Novelle zu gunsten der Töchter des Erblassers in Zadruga herausgegeben.

Sonach haben die Töchter des verstorbenen Zadrugars das gesetzliche Erbrecht auf den Vatersteil aus dem Zadrugavermögen, wenn sie nur in dem Momente des Todes ihres Vaters Mädchen waren[2]).

Dies Recht haben sie nicht, wenn sie schon verheiratet sind oder sonst das Zadrugahaus verlassen haben. Nach der Novelle zum § 529 („die weiblichen Kinder des Verstorbenen in der Zadruga haben das Erbrecht, wenn dieser keine männlichen Kinder hinterlassen hat, auf den Erbteil ihres Vaters . . . . .") bezieht sich nämlich das Wort „in der Zadruga" auf die weiblichen Kinder in Verbindung mit § 529 Abs. 1, wo man vorschreibt, daß sie — Mädchen — unverheiratet sein müssen.

Professor Peritsch vertritt eine andere Ansicht. Nach ihm beerben die weiblichen Kinder den verstorbenen Zadrugar auf jeden Fall, ob sie verheiratet sind oder nicht, wenn er keine Söhne hinterlassen hat. Die Worte: „Die weiblichen Kinder des Verstorbenen in der Zadruga" bezögen sich auf den verstorbenen Zadrugar. Weiter sei hier auch das natürliche Recht der Töchter in Betracht zu ziehen wie in dem Falle, daß männliche Kinder des verstorbenen Zadrugars zu Lebzeiten ihres Vaters sich mit ihrer Mutter außerhalb der Zadruga befinden.

---

[1]) Peritsch, a. a. O., 158 f.
[2]) A. Georgijewitsch, a. a. O., S. 108 f.

Wir können uns jedoch der Meinung des Professor Peritsch nicht anschließen. In diesem Falle muß das Interesse der Töchter hinter dem ökonomischen Interesse der Zadruga zurückstehen, wie ja auch schon sonst eine Bevorzugung des männlichen Geschlechts besteht und die Töchter nur eine angemessene Aussteuer erhalten, was nach der Volkssitte genügt.

Ich stimme mit Prof. A. Georgijewitsch überein, daß die Vorschrift des § 529, Abs. 1: „Die hinterbliebenen Mädchen in der Zadruga" auch für die Novelle gilt. Demnach beerben also nur die unverheirateten weiblichen Kinder den verstorbenen Zadrugar.

Besteht die Erbschaft in unbeweglichem Gut, so hat die Zadruga das Recht, der Erbin ihren Teil nach Schätzung in Geld auszukehren, den beweglichen Erbteil kann sie in natura verlangen.

Eine Frist, innerhalb deren die Zadruga verpflichtet ist, der Erbin den Erbteil herauszugeben, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Tochter kann ihren speziellen Erbteil verlangen, wenn ihr Interesse dies gebietet (meistenteils nach der Volljährigkeit und vor der Heirat)[1]).

Die Zadruga ist verpflichtet, die Mädchen zu unterhalten und zu verheiraten, ganz abgesehen davon, ob sie erben oder nicht (§ 529, Abs. I).

Ein drittes Merkmal des speziellen Zadrugaerbrechtes bildet die Vorschrift, daß das verstorbene Kind in Zadruga auf keinen Fall von der Mutter beerbt wird, sondern stets von der Zadruga. Die Erläuterung des § 523 vom 28. Juni 1879[2]) ist also eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des § 402, nach dem die Mutter das Recht hat, den Sohn zu beerben.

---

[1]) A. S. Jowanowitsch: „Glasnik", XXXVI, S. 250 ff.

[2]) . . . . . Die Witwe in der Zadruga, der das Kind stirbt, erhält seinen Erbteil nicht, sondern sie hat nur Nießbrauch bis zum Tode oder Wiederverheiratung nach den allgemeinen Bestimmungen über die Frauen in der Zadruga.

Analog dem § 529 muß man auch der Mutter in der Zadruga in diesem Falle als Kompensation für das Erbrecht den Nießbrauch am Nachlasse ihres verstorbenen Kindes gewähren, wie die Mädchen Unterhalt und Aussteuer erhalten, wobei sie auch zur Mitarbeit verpflichtet sind, eine moralische Korrelation der Rechte und Pflichten die zur Grundlage der Zadruga dient.

Die hinterbliebene Witwe hat überhaupt kein Erbrecht auf des Mannes Vermögen.

Es steht ihr frei, in der Zadruga zu bleiben oder zu ihren Eltern zurückzukehren. Von dem Augenblick an, wo sie das Zadrugahaus verläßt, geht sie ihres Nießbrauchsrechtes verlustig, weil sie ihren Pflichten in der Zadruga nicht nachkommt[1]). Sie erhält dann außer ihrer Mitgift das Mobiliar, was zu ihrem und ihres Mannes und ihrer Kinder persönlichem Gebrauche diente. Will sie sich wiederverheiraten, so erhält sie sittengemäß nach §§ 524, 525[2]) eine anständige Aussteuer.

Im Falle der Teilung der Zadruga gebührt der hinterbliebenen Witwe dasselbe Nießbrauchsrecht, wie nach § 414 in der Inokosna. Sie hat aber nicht das Recht, wegen ihres Nießbrauchs eine reale Teilung der Zadruga zu verlangen, um mit ihrem Teile selbständig schalten und walten zu können, weil die weiblichen Personen mit Ausnahme der Novelle zu § 529 in der Zadruga überhaupt kein Erbrecht haben, um die eventuelle Auflösung der Zadruga zu verhüten. Selbst die Töchter haben nach der Novelle zu § 529 das Recht der realen Teilung nicht, sondern erhalten ihren Anteil in Geld ausgekehrt.

---

[1]) Nach A. S. Jowanowitsch, a. a. O., S. 249 sollte man der Witwe auch außerhalb der Zadruga den Nießbrauch geben, vielleicht, weil sie nicht in der Zadruga geblieben ist, etwas reduziert.

[2]) **§ 524:** „Die Zadruga ist verpflichtet, die Witwe zu erhalten und ihr einen anständigen Unterhalt zu geben; außer ihrer Mitgift erhält sie als Eigentum dasjenige, was zu ihrem, ihres Mannes und ihrer Kinder Bedürfnisse diente, und nimmt dies selbst dann mit, falls sie wiederheiraten sollte; das den Kindern Gehörige bleibt denselben."

§ 525: „Eine Witwe, welche wieder heiratet oder zu ihren Eltern zurückgeht, hat nach dem bestehenden Brauche eine geziemende Ausstattung zu erhalten."

Dasselbe Prinzip gilt jetzt auch bei der Witwennutznießung. Den männlichen Zadruga-Mitgliedern ist nach der Erläuterung des § 492 ja auch schon empfohlen, nicht ohne wichtigen Grund zu teilen. Hier ist es noch logischer, die Teilung überhaupt zu verbieten, weil die Witwe doch nur vorübergehend noch in der Zadruga weilt.

Im Falle ihres Todes in der Zadruga ohne Nachkommenschaft wird sie nach den allgemeinen Bestimmungen in den §§ 395—408 von ihren Blutsverwandten beerbt, falls solche nicht vorhanden sein sollten, haben die gesetzlichen Erben ihres Mannes in der Zadruga (§ 416) Anspruch auf ihren Nachlaß.

Schluß.

Kritische Bemerkungen.

Im serbischen Gesetzbuch sind, wie wir gesehen haben, verschiedene sich kreuzende Prinzipien mit einander verquickt. Einige derselben sind fremden Ursprungs und gerade deshalb hat ihre Kombination mit dem Gewohnheitsrecht zu so großen Unklarheiten und Schwierigkeiten in der Rechtssprechung geführt.

Eine Bevorzugung des männlichen Geschlechtes[1]) finden wir schon bei den alten Slaven[2]), nach der bei der Erbfolge in das Familiengut das männliche Geschlecht das weibliche ausschließt[3]). Der Grund dieses Ausschlusses der Frauen von der Erbfolge am Grund und Boden liegt in der Tatsache, daß das Condominium über das Gut von Generation auf Generation der Familie übergeht, die Frauen aber durch Heirat in andere Familien kommen[4]). Nach dem Volksmunde ist das Mädchen „fremdes Blut und fremdes Haus". Der geschichtliche Ausgangspunkt dieser wesentlichen Züge: Erbunfähigkeit der Weiber und Erbfolge nach dem Prinzip der Hausgemeinschaft, ist die Fa-

---

[1]) Krauß: Das serbisch-kroatische Sprichwort drückt das Überlegensein des männlichen Geschlechtes folgendermaßen kurz und kräftig aus: Čovjek je glava, a žena je trava („Der Mann ist der Kopf, das Weib aber Gras"). Gopčevic: Monteneg., S. 75 ff.

[2]) W. A. Macieiowsky, IV, 1839 (deutsche Übersetzung). „Die böhmischen, russischen und anderen slavischen Rechte, § 317.

[3]) H. Jireček: Das Recht in Böhmen und Mähren, § 32.

[4]) E. Laveleye: Das Ureigentum, S. 366.

milienorganisation in Asien[1]). Waffen- und damit erbfähig ist nur der Mann[2]).

Ein schönes Beispiel[3]) der Anschauung des serbischen Volkes in dieser Beziehung gibt uns Aćimowić a. a. O. S. 118f.:

Ein Schwiegersohn, welcher sich an das städtische Leben gewöhnt hatte, fordert seinen Schwager auf, derselbe möge seiner Frau, des Schwagers Schwester, ihren Vatersteil herausgeben. „Frage ihn", erwidert der Schwager, „seit wann die Brüder ihren verheirateten Schwestern den Vatersteil herausgeben, während noch eine Mannsperson im Hause ist? Sage ihm, daß, wenn er unverschämt geworden ist und im alten Lande ein neues Gesetz einführen will, ich mich dessen weigere." Als aber der Schwager die Vorladung bekam, vor Gericht behufs Teilung der beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaft zu erscheinen, begab er sich am nächstfolgenden Sonntage in die Kirche, wo er nach dem Gottesdienste sich vor dem Geistlichen und der versammelten Gemeinde nicht sowohl über seine Schwester als den die Teilung verlangenden Schwiegersohn beklagte, indem er ausrief: „Nun sehet, Brüder, was soll ich in diesem Falle tun und wie mich verhalten?" Die Leute in der Gemeinde sahen staunend einander an und warteten, daß die Angesehensten das Wort ergreifen würden. Zuerst sprach der Geistliche und rief dem Beschwerdeführer zu: „Schände nicht Deinen guten Ruf und lasse nicht zu, daß mit Dir ein neues Unheil beginne, auf daß die Leute mit Fingern auf Dich weisen und Dich in einem Atem nennen mit Wuk Brankowitsch[4])." — Der andere Schwiegersohn gab seinem Schwager zur Antwort „Selbst wenn das Bezirksgericht Dir das in Rede stehende Erbe zu-

---

[1]) Bernhöft: Z. f. v. R. W., 9: Die Prinzipien des europäischen Familienrechts, S. 444.

[2]) In Alt-Serbien (Skopska Crna Gora) beerben die Töchter in der Zadruga nach des Vaters Tode ihn nicht, sondern die Zadruga. A. Petrowitsch: „Die Sitten des serbischen Volkes", Bd. I, S. 335—430. Serbische Akademie der Wissenschaften. Belgrad.

[3]) Aus Bocca die Cattaro (Österreich).

[4]) Welcher nach Volksglauben sein Vaterland und den letzten serbischen Zar Lasar bei Kossowo im Jahre 1389 verriet.

spricht und alle sieben Könige dies bestätigen, so würde Dir doch alles dies nichts nützen.“ Der Dorfvorsteher erklärte: „Der Sohn ist der Eckpfeiler des Hauses, Träger der Slava (Hauspatron), die Wehr von Volk und Kirche usw. Wer nicht fähig ist, seine Frau zu ernähren, möge sich nicht verheiraten; wer sich auf die Mitgift seiner Frau und nicht auf sich selbst und seine Tätigkeit verläßt, der gilt bei uns nichts und wird sogar dem Weibe nachgesetzt. Ist es so, Brüder? Die gesamte Gemeinde erwiderte: „Ja, so ist es! Solange wir an unserm alten Brauche festhalten werden, wird uns auch Gott helfen.“ Infolge dieser moralischen Pression stand auch der Schwiegersohn von seinem Anspruche ab. Nach Versicherung des Prof. Bogišić hält an dieser Sitte das Landvolk auch in ganz Dalmatien fest, also einem österreichischen Territorium mit über ½ Million Einwohnern, indem es in Streitigkeiten von familien- und erbrechtlichem Charakter die Anrufung der ordentlichen Gerichtshöfe vermeidet, so daß die Vorschriften des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs de facto unangewendet blieben.

Auch die Priorität der männlichen Linie ist in der Volkssitte begründet, obwohl unsere moderne Zeit beide Prinzipien verwirft und die Gleichberechtigung beider Geschlechter verlangt, weil die präsumtive Liebe der Eltern allen Kindern gegenüber die gleiche sei.

Unsere ganze Jurisprudenz ist sich einig, daß unser Erbrechtssystem einer gründlichen Verbesserung bedarf, weil es nicht im Einklang mit dem Volksrechte steht. Wenn man auch fremde Rechtsinstitutionen angenommen und eingeführt hat, so soll man doch nach allen Richtungen die Volksbedürfnisse und das Volksbewußtsein berücksichtigen und mit dem modernen Gerechtigkeitsgefühl in einen harmonischen Einklang bringen.

Die Verbindung des Prioritätsprinzips des männlichen Geschlechts mit dem unbeschränkten Repräsentationssystem führt zu den eigentümlichen Rechtsanomalien und Ungerechtigkeiten, die wir gesehen haben, daß z. B. die Ururenkelin von der Sohnesseite die Tochter des Erblassers ausschließt. Deshalb verlangen die serbischen Juristen Beschränkung im Repräsentationsrecht und zwar besonders in den

Fällen der ersten und zweiten Ordnung, damit nicht die Enkelin die Tochter, oder die Nichte die Schwester des Erblassers ausschließen kann.

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist neu zu regulieren, weil der Witwe wie den Erben durch den Nießbrauch der ersteren viele Unannehmlichkeiten bereitet werden.

Weiter ist die Verquickung des Bevorzugungsprinzips der Halbgeschwister nach Vatersseite (fratres consanguinei) vor den Halbgeschwistern nach Mutterseite (fratres uterini), mit dem modernen Prinzip der Untrennbarkeit der Elterngüter, so daß auf die Erbschaft des Vermögens der Mutter die Halbgeschwister nach Vatersseite vor den Halbgeschwistern nach Mutterseite berufen werden, unhaltbar.

Ein klassisches Beispiel der Ungerechtigkeit der Kreuzung des männlichen Prioritätsprinzips mit Repräsentationsrecht finden wir bei M. Stojanowitsch[1]):

Es bleibt das Kind Milewa ohne Vater und Mutter bei ihrer Großmutter nach Mutterseite Milja als einziger Verwandten in Pflege. Sie stirbt als Mädchen in ihrem 14. Lebensjahre und hinterläßt das große von den Eltern ererbte Vermögen der Großmutter Milja, das diese früher als Mitgift ihrer verstorbenen Tochter Mitra gegeben hat, um ihr das Leben glücklicher und unbesorgter zu gestalten. In der letzten Zeit ist sie verarmt und lebte mit von dem Vermögen der Enkelin Milewa.

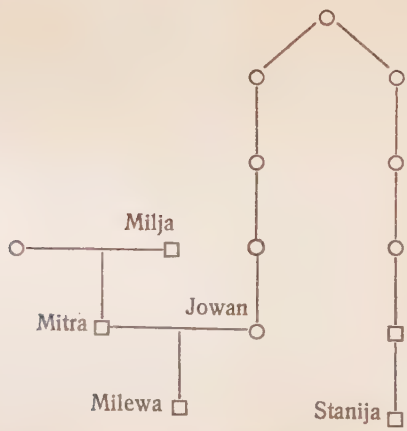

[1]) M. Stojanowitsch: „Die Intestaterbfolge", S. 37 ff.

Es taucht auf einmal eine weitläufige Verwandte Stanija auf und verlangt das Vermögen. Sie beweist, daß sie eine Verwandte des verstorbenen Mädchens Milewa der 6. Ordnung[1]) nach der männlichen Linie ist. Das Kind wußte nur von seiner Großmutter Milja, die ihm Mutter und Vater war, und hegte eine innige Liebe nur für sie. Diese weitläufige Verwandte kannte sie zu Lebzeiten überhaupt nicht.

Nach dem Gesetze schließt Stanija als Verwandte der 6. Ordnung nach der männlichen Linie Großmutter Milja als Verwandte der 3. Ordnung der weiblichen Linie aus der Erbschaft aus.

Zum Schlusse möchte ich erwähnen, daß in Serbien eine Kommission von angesehensten Juristen schon vor zwei Jahren zusammengetreten ist zu einer Reform des bürgerlichen Gesetzbuches.

Möge es ihr gelingen, dabei im Erbrechtssystem mehr Harmonie zwischen dem bestehenden Gewohnheitsrecht und den Volksbedürfnissen einerseits und der modernen Rechtswissenschaft anderseits zu schaffen.

---

[1]) Stanija ist mit dem verstorbenen Mädchen Milewa „verwandt durch einen Scheffel Erbsen“ wie der Deutsche sagt.